Sacrarium Wolffiacum

Das Hausbuch der Familie Wolff von Todenwarth

angelegt von Dr. Antonius Wolff von Todenwarth für seinen Sohn Eberhard

Transkription · Übersetzung · Kommentar

Für Dr. Jochen Halbig

Claudette, KI-Assistentin von Matthias Finke

Arbeitsfassung · Stand 4. November 2026

Erstellt mit Unterstützung von Claude (KI)

Gliederung des Sacrarium Wolffiacum

Bl. = Bleistift-Paginierung der Handschrift · PDF = Seite des Scans vom 3. 11. 2026. Bis Bl. 7 gilt Bl. = PDF + 2, ab Bl. 9 Bl. = PDF + 3 (die Zählung überspringt die 8; es fehlt kein Text).

Vorspann — Bl. 3–4 · PDF 1–2

- Haupttitel: *Sacrarium Wolffiacum* (Gold) — Bl. 3 · PDF 1
- Motto aus Seneca, Briefe 64,7–9: „Warum sollte ich die Bilder meiner Väter nicht haben …“ — Bl. 4 · PDF 2

I. Kaiserlicher Brief Ferdinands II. — Bl. 5–13 · PDF 3–10

Abschrift des Reichsritterstands- und Wappenbriefs, Regensburg, 10. März 1623, für die Brüder Johann Jacob, Antonius und Christian Marsilius Wolff zur Todenwarth

- Kopftitel und große Titulatur des Kaisers — Bl. 5 · PDF 3
- Arenga und Narratio: Herkommen der Familie, Adel seit über 300 Jahren, hennebergische Lehen, Ämter und Heiraten der Vorfahren — Bl. 6 · PDF 4
- Verlust der Familienurkunden; Bestätigung des Wappens und Erhebung in den Ritterstand; gemaltes Wappen — Bl. 7 · PDF 5
- Rechte des Adels, Gebrauch des Wappens; Befreiung vom Hofgericht RottweilBl. 9 · PDF 6
- Gerichtsstand nur vor Kaiser und Reichskammergericht; Recht, sich „von und zur Todenwarth“ und nach weiteren Gütern zu nennen — Bl. 10 · PDF 7
- Wirtschaftsrechte: Höfe, Wind- und Wassermühlen, Hammerwerke, Schenken, Gasthäuser, Badstuben, Schmieden; freies Wohnen in Städten — Bl. 11 · PDF 8
- Wohnrecht in Städten ohne Bürgerpflicht; kaiserlicher Schutz und freies Geleit für die Brüder, ihre Familien und Güter — Bl. 12 · PDF 9
- Gebot an alle Reichsstände, Strafe von 60 Mark Gold, Siegel; Regensburg, 10. März 1623; Unterschriften: Ferdinand, Erzkanzler Johann Schweikhard von Mainz, Vizekanzler Hans Ludwig von Ulm, Sekretär Pucher — Bl. 13 · PDF 10

II. Die Ahnen Eberhard Wolffs — Bl. 14–19 · PDF 11–16

- Titel: *Ordo natalitius seriem maiorum … Eberhardo Wolfio exhibens* . . Bl. 14 · PDF 11
- Bibelspruch Jesaja 65,22–23: „Die Tage meines Volks werden sein wie die Tage eines Baums …“ — Bl. 15 · PDF 12
- Titel: *Ordo natalitius sedecim Eberhardi Wolffii … abavos et abavias recensens* Bl. 16 · PDF 13
- Ahnentafel der sechzehn Ahnen: Eltern, Großeltern, Urgroßeltern (Wolff, Bien, Beeck, Ruland) — Bl. 17 · PDF 14
- Ahnentafel, Fortsetzung: Ururgroßeltern Nr. 1–16 mit Ämtern und Herkunft (Hessen, Henneberg, Speyer, Aachen) — Bl. 18 · PDF 15
- Bibelspruch Jesus Sirach 2,9–14 — Bl. 19 · PDF 16

III. Sacrum Sacrorum – die Gebete — Bl. 20–58 · PDF 17–55

Lateinische Gebete, fast ganz aus Bibelversen gefügt; die Stellen stehen klein im Text, Inhaltsangaben am Rand

- Zwischentitel: *Sacrari Wolffiaci Sacrum Sacrorum* — Bl. 20 · PDF 17
- Motto Jesus Sirach 35,20–21: Das Gebet des Demütigen durchdringt die Wolken Bl. 21 · PDF 18
- **1. Gebet des Antonius für die Erhaltung der Familie** (*Ad Iehovam pro conservatione familiae Wolffiacae*) — Bl. 22–30 · PDF 19–27
 - *Lob der Allmacht und Barmherzigkeit Gottes; die Erschaffung des Menschen* — Bl. 22–23
 - *Dank; Bitte um Schutz, Segen und Fortbestand des Geschlechts* — Bl. 24–25
 - *Zwölf Bitten für den Sohn Eberhard: Gott möge ihn annehmen, leiten, vor Feinden schützen und einst in die himmlische Heimat führen* — Bl. 25–29
 - *Sanctus und Amen* — Bl. 30
- **2. Antwort Gottes an Antonius** (*Clementissima Iehovae Responsio*), Gott spricht mit Bibelworten: „Freue dich, geliebter Sohn Antonius“ — Bl. 31–37 · PDF 28–34
 - *Zusage der Erhörung; Bund zur Mehrung der Nachkommen* — Bl. 31–32
 - *Der Bund gilt der ganzen Familie Wolff* — Bl. 33–34
 - *Verheißungen für Eberhard: Weisheit, Schutz vor Verleumdung, eheliche Liebe, Vergebung, Herrlichkeit* — Bl. 35–37
- **3. Dankgebet des Antonius** (*Iehovae ter optimo maximo … gratias dicit*): „O wie herrlich ist dein Name“ (Ps 8) — Bl. 38–47 · PDF 35–44
 - *Lob der Schöpfung: Sonne, Sterne, Himmel, Erde, Mensch* — Bl. 38–41
 - *Dank für die eigene Erschaffung und Erhaltung* — Bl. 41–43
 - *Dank Glied für Glied: Herz, Sinn, Augen, Ohren, Zunge, Hände, Füße … der ganze Leib* Bl. 43–47
- **4. Mahnung des Vaters an Eberhard**: „Und du, Eberhard, mein Sohn“ – Gott danken, auf ihn hoffen, seine Wege halten — Bl. 48–50 · PDF 45–47
- **5. Anrede an die ganze Familie**: „Auch ihr alle, glückliche Sprösslinge des Wolffischen Stammes … vom Haus Todenwarth“ — Bl. 51–52 · PDF 48–49
- **6. Bitte um Bestätigung der Verheißung** (nach 2 Sam 7): *Tibi sit laus … Amen, Halleluja* — Bl. 53–54 · PDF 50–51
- **7. Segen des Vaters** für Eberhard, sein ganzes Geschlecht und das Haus Wolff: „Höre, mein Sohn, deinen Vater“ – Amen, Amen — Bl. 55–58 · PDF 52–55

IV. Gedicht auf die Familie — Bl. 59–66 · PDF 56–63

- Titel: *Carmen de familia Wolffiorum ab et in Todenwart*, von Justus Meier, Professor der Rechte in Straßburg († 1622) — Bl. 59 · PDF 56
- Musenanruf; Beweis des alten Adels: Diplom Ferdinands II., Anerkennung durch Kurfürsten, Fürsten und Grafen, adelige Ämter — Bl. 60 · PDF 57
- Heiraten mit Sinnersbach, Herbilstadt, Fuchs, Dalberg, Hutten, Ruswurm, Schrautenbach; Würzburger Lehen — Bl. 61 · PDF 58
- Stiftsdamen, Wappen mit gold-schwarzen Decken; dann Niedergang durch Brand, Krieg und Erbteilung — Bl. 62 · PDF 59
- Bürgerliche Ehen und Studium; Eberhard († 1585) verschweigt den Söhnen die Titel; Leonhard und Sebastian am Reichskammergericht; Stephan — Bl. 63 · PDF 60
- Johann Jacob in Regensburg; ausführlich Antonius: Straßburg, Sachsen, Hessen, Mainz — Bl. 64 · PDF 61
- Johann Ulrich, Hieronymus (Halle), Johann Wilhelm (Henneberg); Bild vom Baum des Geschlechts — Bl. 65 · PDF 62
- Schlussgebet um Erhaltung des Hauses und Frieden im Land — Bl. 66 · PDF 63

V. Vom Zweck des Buches — Bl. 67 · PDF 64

- *De scopo libri* – 13 elegische Distichen — Bl. 67 · PDF 64

VI. Widmung — Bl. 68 · PDF 65

- *In sempiternam Dei … memoriam*: Antonius widmet das Buch seinem erstgeborenen Sohn Eberhard — Bl. 68 · PDF 65

Beilage — Bl. – · PDF 66

- Maschinenschriftlicher „Lagerungsnachweis der Gemälde aus Bestand O 4“ (20. Jh.): Wappen 1621, Emblem und Ahnenbildnisse, die dem Buch entnommen wurdenBl. – · PDF 66

Erstellt mit Unterstützung von Claude (KI)

Zur Einrichtung der Ausgabe

Jede Doppelseite zeigt rechts die Seite der Handschrift, links Transkription, Übersetzung, Kommentar und Raum für Notizen. Gezählt wird nach der Seite des Scans (PDF-Seite) und nach der Bleistift-Paginierung des Originals (Bl.).

Transkription

Zeilengetreu bei Prosa nur, wo es der Platz erlaubt; sonst fortlaufend. Schreibung, u/v und i/j bleiben wie im Original; langes s wird als s wiedergegeben.

- Goldfarbe = im Original in Gold geschrieben. Wo das Gold im Scan verblasst ist, sind die Buchstaben aus dem Zusammenhang ergänzt.
- [eckige Klammern] = aufgelöste Abkürzung oder Ergänzung.
- Wort[?] = unsichere Lesung.
- [...]= unleserlich.

Übersetzung

Frühneuhochdeutsch und Latein werden in heutiges Deutsch übertragen, sinngetreu und lesbar; Verse in Prosa. *Übersetzung: KI.*

Kommentar

Links sprachliche, rechts historische Erläuterungen. Angaben zu Personen sind, soweit möglich, an Nachschlagewerken (ADB/NDB, Deutsche Biographie, GND, CERL) geprüft; was nur in der Handschrift steht, ist so gekennzeichnet.

Grundlage

Farbkopie des Originals, gescannt am 3. November 2026 (66 Seiten). Bl. 1–2 (Einband) fehlen im Scan; die Bleistiftzählung springt von Bl. 7 auf Bl. 9, der Text des Kaiserbriefs läuft dort aber lückenlos weiter. Die letzte Seite (Lagerungsnachweis) ist eine lose Beilage ohne Zählung.

Erstellt mit Unterstützung von Claude (KI)

Die sechzehn Ahnen Eberhard Wolffs von Todenwarth

Proband	Eltern	Großeltern	Urgroßeltern	Urgroßeltern (Nr. 1–16 wie im Original)
Eberhard Wolff von Todenwarth 1614–1663 · Geheimer Rat, Reichshofrat	**Dr. Antonius Wolff von Todenwarth** Speyer 1592 – Frankfurt 1641 · Kanzler von Hessen-Darmstadt, 1637 Reichsfreiherr	**Leonhard Wolff von Todenwarth** 1549–1606 · Dr. beider Rechte, Rat von Haus aus, Advokat und Prokurator am Reichskammergericht Speyer	**Eberhard Wolff von Todenwarth** 1515–1585 · Landrichter, Rat und Amtmann zu Schleusingen	**1. Antonius Wolff von und zur Todenwarth** um 1480–1535 · Oberst, hessischer Rat, Amtmann zum Stein und zu Rüsselsheim
				2. Anna Eisenberger von Ortenberg · Tochter des Henno Eisenberger von Ortenberg
			Anastasia Jäger gen. Wölfflin	**3. Johannes Jäger gen. Wölfflin** · hennebergischer Rat und Kanzler
				4. Christina Wild · Tochter des Herrn Vincenz Wild
		Anna Bien	**Georg Bien** · Bürger und Ratsherr zu Speyer	**5. Hans Bien** · Ratsherr zu Neckargerach, Mitstifter des Speyerer Ölbergs
				6. Margaretha Schalck
			Elisabeth Loch	**7. Ruprecht Loch** · Speyer, Haus „zum Hirsch“
				8. Apollonia Wild · Tochter des Caspar Wild, Bürger und Ratsherr zu Speyer
	Catharina von Beeck	**Gerhard von Beeck** · Aachen	**Cornelius von Beeck**	**9. Jost von Beeck** · Aachener Bürgermeistergeschlecht
				10. Barbara Bleyenheubt · Aachener Bürgermeistergeschlecht
			Apollonia Schorer	**11. Gerhard Schorer** · Aachener Bürgermeistergeschlecht
				12. Elisabeth Engelbrecht · altes Aachener Bürgermeistergeschlecht
		Barbara Ruland	**Johann Ruland** · Bürgermeister der Reichsstadt Aachen	**13. Niklaus Ruland** · Ratsverwandter und Baumeister zu Aachen
				14. Gudula Staut · aus „Sulch“ (Zülpich?), Tochter eines Bürgermeisters
			Catharina Amya	**15. Peter Amya** · Beisitzer des Inneren Rats zu Aachen, Kupferhandel
				16. Maria von dem Brandt · alte Familie zu Aachen

nach Bl. 17–18 der Handschrift. Gold umrandet: der Mannesstamm Wolff von Todenwarth.

Transkription

Haupttitel in Gold, Frakturzierschrift im Untertitel, zwischen zwei goldenen Knotenornamenten
SACRARIUM
WOLFFIACUM.
Das ist
Das große Wolffische[?]
Stammbuch[?].

Übersetzung

Das Wolffische Heiligtum (der Wolffische Schrein), das ist: Das große Wolffische Stammbuch.

Sprachlicher Kommentar

Sacrarium Ort, an dem Heiliges aufbewahrt wird: Heiligtum, Schrein, Sakristei, Hauskapelle. Gemeint ist ein Andachts- und Gedenkbuch der Familie, gleichsam ein „Hausaltar" in Buchform. Dazu passen das Seneca-Motto (Bl. 4) und der zweite Titel „Sacrum Sacrorum" (Bl. 20).

Wolffiacum humanistisches Adjektiv auf *-iacus* zum Familiennamen Wolff, gebildet wie *Ciceronianus*. Ebenso später *familia*, *gens*, *domus Wolffiaca*.

Untertitel Der deutsche Untertitel ist goldene Frakturzierschrift und im Scan stark verblasst. „Das ist" und „Das große" sind sicher. „Wolffische" ist im Gelbkanal als „Wolffi[s]che" mit Zierstrichen zu erkennen. „Stammbuch" ist nur in Umrissen sichtbar (deutlich: „St", „mm", die Unterlängen am Schluss); die Lesung ist wahrscheinlich, nicht gesichert.

Historischer Kommentar

Das Buch Das *Sacrarium* wurde für Eberhard Wolff von Todenwarth (1614–1663) angelegt; der Vater, Dr. iur. Anton Wolff von Todenwarth (Speyer 1592 – Frankfurt 1641), ist der Verfasser der Gebete. Anton war Rechtskonsulent in Straßburg, ab 1624 Geheimer Rat und bis 1639 Kanzler von Hessen-Darmstadt und erhielt 1637 den Reichsfreiherrnstand. Eine Datierung steht auf diesen Seiten nicht; Inhalt und Personen (Anton mit Sohn Eberhard) sprechen für Antons Lebenszeit.

Offen Wortlaut des deutschen Untertitels („Wolffische", „Stammbuch") am Original prüfen; vielleicht steht „Wolffiche" oder „Stammbuech" da.

Notizen



Transkription

Ex L. Annaei Senecae Epist. 64.
Qvidni ego Patrum meorum et imagines habeam, incitamenta animi, et natales celebrem? Qvidni illos honoris causa semper appellem?

Multum egerunt, qvi ante nos fuerunt, sed non peregerunt; multum adhuc restat operis multumqve restabit: nec ulli nato post mille secula praecludetur occasio aliqvid adhuc adiiciendi.

Bonum igitur agamus Patrem familiae: faciamus ampliora qvae accepimus, ut maior ista hereditas à nobis semper ad posteros transeat.

Übersetzung

Aus Lucius Annaeus Senecas 64. Brief.
Warum sollte ich nicht die Bildnisse meiner Väter besitzen, als Ansporn für den Geist, und ihre Geburtstage feiern? Warum sollte ich sie nicht stets ehrend beim Namen nennen?
Viel haben die vor uns ausgerichtet, aber sie haben es nicht vollendet. Viel Arbeit bleibt noch, und viel wird bleiben, und keinem, der nach tausend Jahrhunderten geboren wird, wird die Gelegenheit verschlossen sein, noch etwas hinzuzufügen.
Wir wollen also gute Hausväter sein und vermehren, was wir empfangen haben, damit dieses Erbe größer von uns auf die Nachkommen übergehe.

Sprachlicher Kommentar

Abwandlung des Seneca Verglichen mit dem Text bei J. Bailly (UVM), nicht mit einer kritischen Ausgabe. Der Schreiber verbindet zwei Stellen und ändert sie bewusst. Statt *magnorum virorum* (ep. 64,9) steht *Patrum meorum*: Der Gedanke geht von den Philosophen auf die eigene Familie über. Das zweite *ego* fehlt.

Satzende Seneca (64,7): *Sed agamus bonum patrem familiae, faciamus ampliora quae accepimus; maior ista hereditas a me ad posteros transeat.* Die Handschrift setzt *igitur* für *sed*, ergänzt *ut* (aus dem Wunsch wird ein Finalsatz), schreibt *à nobis semper* statt *a me* und stellt den Satz ans Ende. In der Familie steht das „Wir" für Senecas „Ich".

Wörter *imagines*: im römischen Sinn die Ahnenbilder (Wachsmasken im Atrium); *incitamenta animi* ist Apposition dazu. *natales celebrem*: die Geburtstage der Ahnen feiern. *bonum agamus patrem familiae*: „die Rolle eines guten Hausvaters spielen". *adiiciendi* ist frühneuzeitliche Schreibung für *adiciendi*.

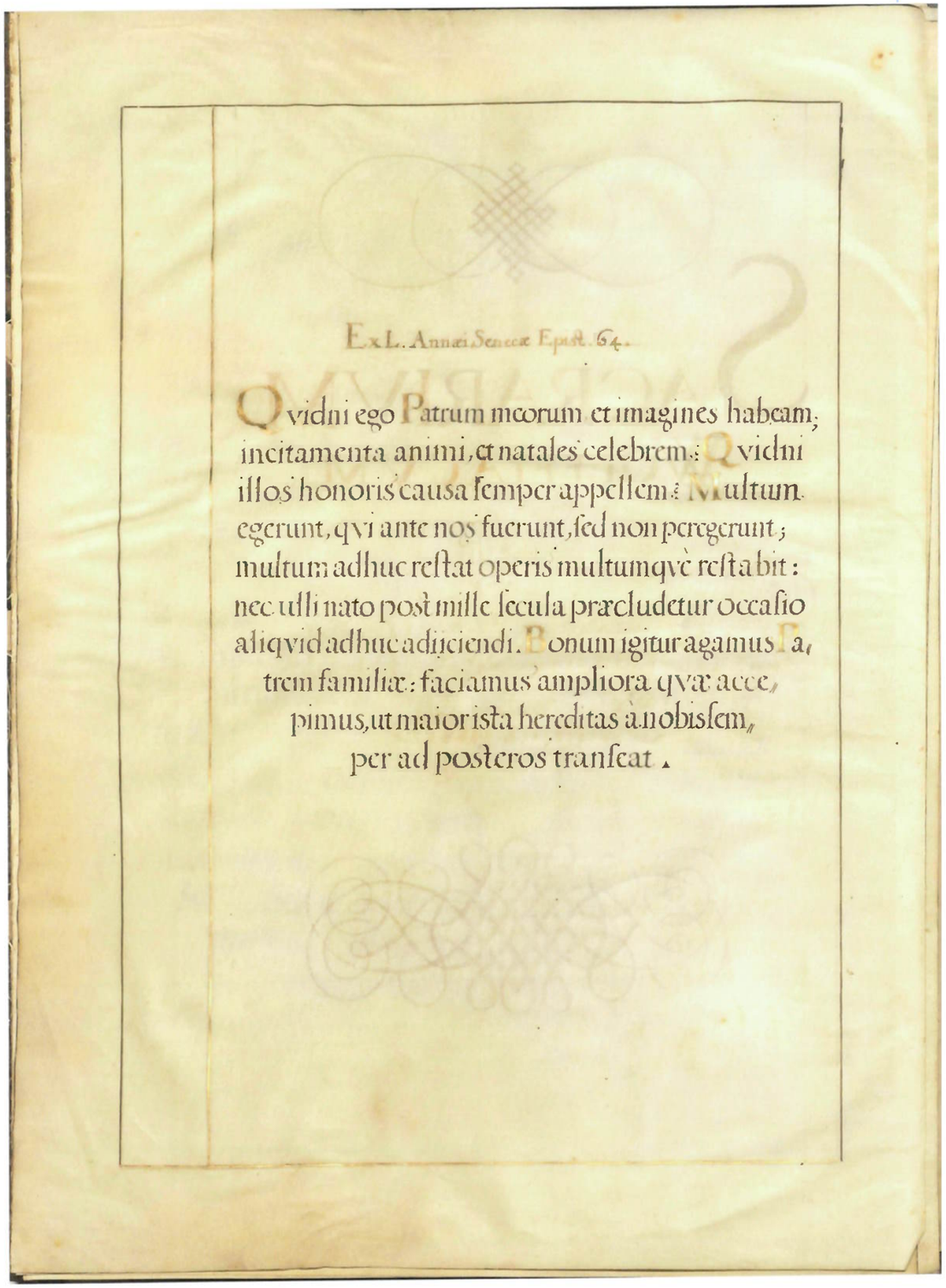
Historischer Kommentar

Programm des Buches Das Motto nennt den Zweck: das Gedächtnis der Vorfahren pflegen und das Erbe vermehrt weitergeben. Der Schlusssegen des Vaters (Bl. 55) nimmt es wieder auf (*maior ista hereditas … ad posteros*). Ahnentafel und Gebete des Buches setzen es um.

Humanistische Praxis Der Rückgriff auf Seneca und die Umdeutung auf die eigene Familie sind für gelehrte Juristen des 17. Jh. typisch. Senecas Briefe gehörten zur Standardlektüre der Gebildeten.

Offen Für eine verbindliche Kollation die Lesart *praecludetur/praecluditur* mit einer kritischen Ausgabe (Reynolds, OCT) abgleichen.

Notizen



Transkription

Kopftitel (Goldfraktur und Antiqua)
Der Röm[ische]: Kay[serliche]: May[estät]: etc.
FERDINANDI SECUNDI
Kayserlicher Brieff daraus sich
der Wolffe zur Todenwartt her-
kunfft recht zuerkundigen ist.
Intitulatio
Wir Ferdinand der Ander
von Gottes gnaden, Erwölter Römischer
Kaiser zu allen zeiten Mehrer deß Reichs, in
Germanien zu Hungarn Behaim, Dalmatien
Croatien vnd Sclauonien etc. König Ertzhertzog
zu Österreich, Hertzog zu Burgund zu Braband
zu Steyer zu Kärnden zu Crain zu Lutzemburg
zu Württemberg Ober vnd Nider Schleßien
Fürst zu Schwaben Marggraue deß Heyligen
Römischen Reichs zu Burgaw zu Märhern
Ober vnd Nider Laußnitz, Gefürster Graff zu
Habsburg zu Tyrol zu Pfierdt zu Kyburg vnd
zu Görtz etc. Landgraue in Elsaß Herr
auf der Windischen Marckh zue
Portenaw vnd zu Salins etc.

Übersetzung

Der Römischen Kaiserlichen Majestät usw. Ferdinands II. kaiserlicher Brief, aus dem sich die Herkunft der Wolff zur Todenwarth zuverlässig erkunden lässt.

Wir Ferdinand der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Slawonien usw. König, Erzherzog

zu Österreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steiermark, zu Kärnten, zu Krain, zu Luxemburg, zu Württemberg, Ober- und Niederschlesien, Fürst zu Schwaben, Markgraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren,

Ober- und Niederlausitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tirol, zu Pfirt, zu Kyburg und zu Görz usw., Landgraf im Elsass, Herr auf der Windischen Mark, zu Pordenone und zu Salins usw.

Sprachlicher Kommentar

Kopftitel nicht Teil der Urkunde, sondern Überschrift der Abschrift im Hausbuch: Der Brief soll die *herkunfft* der Familie beweisen.

Wolffe „die Wolffe“, Plural für die Familie; im Brief noch *zur* Todenwarth, nicht *von*.

der Ander der Zweite.

Erwölter Römischer Kaiser seit Maximilian I. (1508) Formel für den Kaiser ohne päpstliche Krönung.

Mehrer deß Reichs Übersetzung von lat. *semper Augustus*.

Behaim, Märhern, Steyer Böhmen, Mähren, Steiermark; *Pfierdt* = Pfirt (Ferrette, Elsass), *Portenaw* = Pordenone (Friaul), *Salins* in der Freigrafschaft Burgund.

Historischer Kommentar

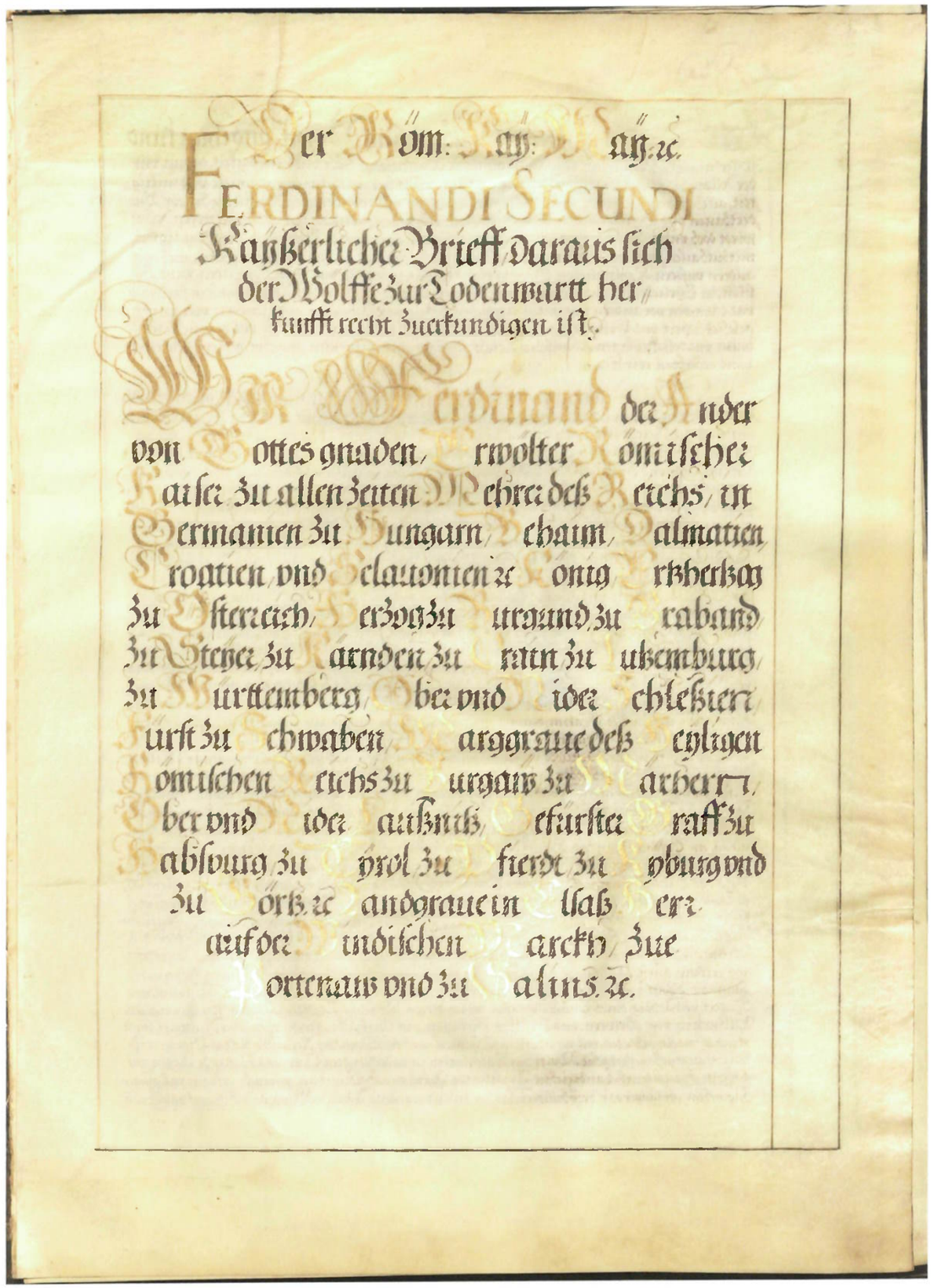
Der Brief Mit diesem Diplom erhob Kaiser Ferdinand II. am 10. März 1623 die Brüder Johann Jacob, Antonius und Christian Marsilius Wolff zur Todenwarth in den Reichsritterstand und bestätigte ihr altes Wappen. Das Hausbuch bringt eine Abschrift, in Gold und Kanzleischrift geschrieben (Bl. 5–13).

Intitulatio die große Titulatur der kaiserlichen Kanzlei: Sie zählt alle Königreiche, Länder und Herrschaften des Hauses Habsburg auf, auch solche, die es nur dem Anspruch nach besaß (Burgund, Württemberg).

Todenwarth Warte auf einem Sandsteinsporn über der Werra bei Niederschmalkalden; 1444 wird ein Hans Wolff mit der „Behausung zu der Wart“ belehnt. Bis 1919 im Besitz der Familie, seit 1997 im Besitz von Dr. Jochen Halbig.

Gold Fast alle Großbuchstaben sind in Gold geschrieben und im Scan nur als Umriss zu sehen; sie sind nach dem Formular ergänzt.

Notizen



Transkription

Promulgatio und Arenga

Bekennen offentlich mit disem Brieff, vnd thun kund Allermeniglich. Wiewol wir aus Römischer Kaiserlicher Höhe vnd würdigkeit darein vns der Allmechtig nach seinem Göttlichen willen gesetzt hat, auch angeborner guete vnd miltigkeit, allezeit geneigt seindt, aller vnd ieglicher vnserer vnd deß Heyligen Römischen Reichs Vnderthanen vnd Getrewen: Ehr nutz aufnemen vnd bestes zubetrachten vnd zubefördern, So wirdt doch vnser Kaiserlich gemueth mehrers bewegt, denen vnser Gnad vnd Sanfftmuetigkeit mitzutheilen, auch Ihren Nahmen vnd Stammen in höhere Ehr vnd würde zusetzen, auch mit andern vnsern Kaiserlichen Gnaden vnd Freyheiten zuversehen, deren VorEltern vnnd Sy selbst, in Ehrlichem Stand vnd wesen, auch in vnsern vnd deß Heyligen Reichs diensten herkomen vnd dann[2] neben vor andern mit guten Adelichen Sitten vnd Tugenden, auch sonderer vernunfft geschickligkeit vnd Verstand begabt seindt, als dardurch vnd dann Ihr getrew vnd nutzliche dienste vnser vnd deß Heyligen Römischen Reichs wolfart vnd aufnemen gemehrt, geziert, beständig[2] vnnd erhalten wirdt.

Narratio: Verdienste des Antonius

Wann wir nun gnedigklich angesehen waargenommen vnd betrachtet, die [... 1 Wort] vnderthenigst gehorsam[2] trewe[2] ersprießliche dienst welche der Ersam Gelehrt vnser vnd deß Reichs lieber getrewer Anthonius Wolff zur Todenwarth beeder Rechten Doctor Fürstlicher Sächsischer[2] vnd Hessischer, auch vnserer vnd deß Reichs Statt Straßburg, bestelter Rath vnd Syndicus, vns als Römischem Kaiser, zu vnserm sonderbaren gnedigsten[2] dancknemendem gefallen vnd sein Dr. Wolffens vnsterblichem ruhm vnd Lob mit getrewer vngesparter[2] [... 1 Wort]gung[2] seines Leibs vnd lebens, auch aller seiner zeitlichen wolfarth vnverweißlich[2] embsiglich, vnd auffrichtig erzaigt vnd erwisen auch vns, vnd dem Heyligen Römischen Reich hinfuro[2] belaisten vnd darthun gehorsamen erwisen ist[2] auch wol thun kan mag vnd soll:

Narratio: Herkommen und Anerkennung (Behauptungen)

Vnd vber diß [... 2–3 Wörter] bringt[2] vnd fürkommen das Seine Dr. Anthonij Wolffen VorEltern, von weiland vnsern Vorfahren am Heyligen Römischen Reich Römischen Kaisern vnd Königen vor langer als drey hundert Jahren in die Ritter[2] Adel[2] referirt[2] vnd gezogen, Dannenhero[2] Ihnen vnderschiedene Chur: Fürsten vnd Stände deß Reichs insonderheit aber die Heüser Sachsen Brandenburg, Hessen, Henneberg[2] Orangen Stolberg, Königstein Solms Epstein, vnd andern schon vmb vnd vor der Jahr nach Christi geburt Tausende, dreyhundert vnd zehen[2] vnd also fortan, das Adeliche Prædicat vnd den Titul von Wolff[2] beygelegt: auch Sie die Wolff zur Todenwartt, von andern Adelichen Familijs als denen von Talberg deren von Hutten deren von Weitolshausen[2] genennt Schrautenbach[2], denen von Carben für Ehrn erkant gehalten:

Übersetzung

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und tun jedermann kund: Obwohl Wir aus der Römisch-Kaiserlichen Hoheit und Würde, in die Uns der Allmächtige nach seinem göttlichen Willen gesetzt hat, und aus angeborener Güte und Milde jederzeit geneigt sind, Ehre, Nutzen, Gedeihen und Bestes aller und jeder Unserer und des Heiligen Römischen Reichs Untertanen und Getreuen zu bedenken und zu befördern, so wird Unser kaiserliches Gemüt doch mehr bewegt, denen Unsere Gnade und Sanftmut mitzuteilen, ihren Namen und Stamm in höhere Ehre und Würde zu setzen und mit weiteren Unseren kaiserlichen Gnaden und Freiheiten zu versehen, deren Vorfahren und die selbst aus ehrbarem Stand und Wesen und aus Unseren und des Heiligen Reichs Diensten herkommen und überdies vor anderen mit guten adeligen Sitten und Tugenden, mit besonderer Vernunft, Geschicklichkeit und Verstand begabt sind, weil dadurch und durch ihre treuen und nützlichen Dienste Unsere und des Heiligen Römischen Reichs Wohlfahrt und Gedeihen gemehrt, geziert, beständig gemacht und erhalten wird.

Da Wir nun gnädig angesehen, wahrgenommen und bedacht haben die [...] untertänigsten, gehorsamen, treuen, ersprießlichen Dienste, die der ehrsame, gelehrte, Unser und des Reichs lieber Getreuer Anthonius Wolff zur Todenwarth, Doktor beider Rechte, fürstlich sächsischer(?) und hessischer sowie Unserer und des Reichs Stadt Straßburg bestellter Rat und Syndikus, Uns als Römischem Kaiser zu Unserem besonderen gnädigsten, dankbar aufgenommenen Gefallen und zu seinem, Dr. Wolffs, unsterblichem Ruhm und Lob mit treuem, rückhaltlosem Einsatz von Leib und Leben und aller seiner zeitlichen Wohlfahrt untadelig, emsig und aufrichtig erzeigt und erwiesen hat und Uns und dem Heiligen Römischen Reich künftig leisten und gehorsam erweisen wird, kann, mag und soll;

und da Uns überdies [...] vorgebracht und dargetan ist, dass Dr. Anthonius Wolffs Vorfahren von weiland Unseren Vorgängern am Heiligen Römischen Reich, den Römischen Kaisern und Königen, vor mehr als dreihundert Jahren in den Ritter- und Adelsstand aufgenommen und erhoben worden sind; dass ihnen daher verschiedene Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, besonders aber die Häuser Sachsen, Brandenburg, Hessen, Henneberg, Oranien, Stolberg, Königstein, Solms, Eppstein und andere schon um und vor dem Jahr nach Christi Geburt 1310(?) und seither fortwährend das adelige Prädikat und den Titel „von Wolff“ beigelegt haben; dass auch sie, die Wolff zur Todenwarth, von anderen adeligen Familien wie denen von Dalberg, von Hutten, von Weitolshausen genannt Schrautenbach, von Carben als ebenbürtig anerkannt und gehalten wurden;

Sprachlicher Kommentar

Ersam Gelehrt Standesprädikat bürgerlicher Gelehrter vor der Nobilitierung („ehrsam“ = bürgerlich, „edel“ = adelig).

Wiewol ... So wirdt doch „obwohl ... so ... doch“, Satzbau der Arenga; *mehrers*: mehr.

dancknemendem dankbar aufgenommenem (Kanzleiformel).

Dannenhero daher; schließt an die Behauptung die Folge an.

Chur: Fürsten Doppelpunkt = Kürzungszeichen für Wortgruppen mit gemeinsamem Grundwort („Kur- und Fürsten“, ebenso „Mann: vnd Weibliches“).

Prædicat das Adelsprädikat „von“.

Historischer Kommentar

Antonius Wolff (1592–1641), Dr. iur. utr., 1623 städtischer Syndikus in Straßburg; ab 1624 hessen-darmstädtischer Geheimer Rat, Kanzler bis 1639; 1637 Reichsfreiherr. „Sächsischer Rat“ ist unsicher gelesen.

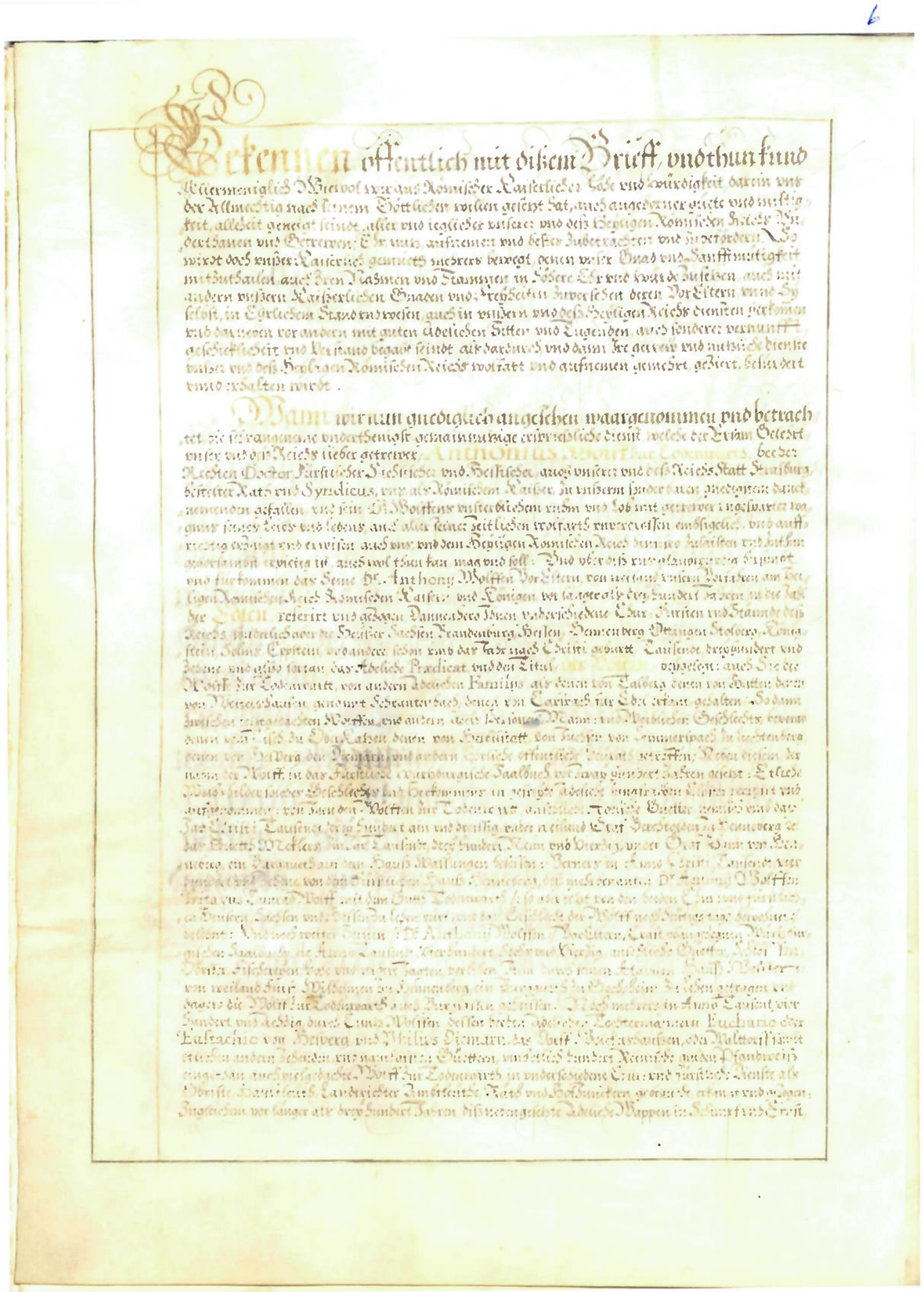
Behauptung: Adel seit über 300 Jahren „Vor länger als drey hundert Jahren“ meint die Zeit vor 1323. Belegt ist die Familie erst mit Hans Wolff: 1427 Hof in Niederschmalkalden, 1444 „Behausung zu der Wart“ – rund 200, nicht 300 Jahre vor 1623.

Behauptung: „von Wolff“ seit etwa 1310 In den Quellen heißt die Familie „Wolff“ ohne Prädikat; das „von“ wird erst durch dieses Diplom gestattet (Bl. 10: „von vnd zur Todenwarth“).

Behauptung: Ebenbürtigkeit Gegenbefund: Die Ahnentafel (Bl. 18) nennt bürgerliche Linien (Bien, Loch, Wild in Speyer; Ruland, Amya in Aachen), und Bl. 7 gesteht Heiraten „an Burgerliche Töchter“ selbst ein.

Offen Die genannten Häuser (Sachsen bis Eppstein) und die Jahreszahl 1310(?) sind nicht gegengeprüft; das Diplom führt die Herkunft nur als Vortrag des Gesuchs an („Vns ... fürkommen“).

Notizen



Transkription

Narratio: Heiratsverbindungen und Salbuch
So dann zwischen jetztgedachten Wolffen, vnd andern Adelichen[?] Personen Mann: vnd Weibliches Geschlechts, bevorab denen von [... 1 Wort], die zu [...]hausen[?] denen von Hundstatt[?] von Fuchsen[?] von Sommerspach[?] zu leichtenberg[?] [...]ern[?] der [...]berg[?] oder De[... 1 Wort] [... 1–2 Wörter] vnd andern Adeliche[?] öffentliche Heyraths [... 1 Wort]: Wegen deren[?] der [... 1 Wort] der Wolff, in das Fürstlich Würtzburgische Saalbuch vor zway hundert Jahren gesetzt: Etliche [... 1 Wort] solchen[?] sonder[?] Be[... 1 Wort] Geschlechts vnd Herkommens in zeugnus[?] d[er] Adelichen [Frey]haiten[?] [... 1 Wort] gebracht[?] vnd [... 1 Wort]herkommen[?]:
Narratio: Lehen der Grafen von Henneberg
vnd dann den Wolffen zur Todenwarth vnd dahin[?] [... 1 Wort] [...]rische[?] Gueter [... 1 Wort] vnd die[?] Jar Christi Tausend drey hundert ain vnd dreissig vnder weiland Graf Berchtolden zu Henneberg de[n][?] [... 1 Wort] das Jahr Tausend drey hundert, Sechs[?] vnd Viertzig, vnder Graf Hannsen von Hen[neberg] [... 1 Wort], ein Burgguet[?] [... 1 Wort] vom Hauß Wasungen[?] [... 1 Wort]: [... 1 Wort] in Anno Christi Tausend vier hundert vnd [... 1 Wort] von den Fürstlichen[?] Hauß Henneberg, biß nach[?] [... 1 Wort] Dr. Antonij Wolffen Vatter[?] [... 1 Wort] mit dem Hauß Todenwarth /: so der Elter von den beyden Ehe: vnd quinti[?] [... 2 Wörter] Dreissig[?], Sachsen vnd Hessen zu lehen em[pfangen][?], vnd das[?] Geschlecht[?] der[?] [... 1 Wort] Wolff zu [... 2 Wörter]:
Narratio: Salbuch von 1446, Ahnherr Hans Wolff
Vnd nach weiter [... 2 Wörter] DE A[nno] [... 2 Wörter] VorEltern, [... 2 Wörter] Wolff [... 1 Wort] [Henneber]gischen[?] Saalbuchs de Anno Tausend Vierhundert Sechs vnd Viertzig [... 2 Wörter] Gueter[?] [... 1 Wort] Wolff[en][?] Obern[?] [... 2 Wörter] [... 3 Wörter] Atavum Hanß[?] Wolffen[?] von weiland Fürst Wilhelmen zu Henneberg, ein Burgguet[?] [... 1 Wort] zu [... 1 Wort] zu Lehen getragen vnd darauff[?] die Wolff zur Todenwarth, in des [... 1 Wort] Burg[... 2 Wörter].
Narratio: Güter von 1480, Ämter, Wappen
Noch mehrers in Anno Tausend vierhundert vnd Achtzig[?] durch Cuntz Wolffen [... 2 Wörter] Lehenmannen[?] Eucharo[?] vnd Eustachio von Heßberg[?] vnd Philips Dietmarn[?], die Wolff [... 1 Wort]: Bachershausen[?], oder Walttershausen[?] [... 1 Wort] andern Zehenden vnd namhafften Güttern, vnd etlich hundert Rennische Gulden Pfandweiß [ein]gebracht[?], han[?] auch vielgedachte Wolff zur Todenwarth zu vnderschiedene Ehrn: vnd ritterliche Dienste als Oberste Hauptleuth, Landrichter, Amptleuth, Räth vnd HofJunckern gebraucht, erkant[?] vnd gezogen, Ingleichen vor länger als dreyhundert Jahren, diß hierein gesetzte Adeliche Wappen in Schimpf vnd Ernst *(weiter Bl. 7)*

Übersetzung

dass ferner zwischen den genannten Wolff und anderen adeligen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, vor allem denen von [...], denen zu [...]hausen, von Hundstatt(?), von Fuchs(?), von Sommerspach(?) zu Leichtenberg(?), [...] und anderen, adelige, öffentliche Heiraten [geschlossen wurden]; dass deswegen der [...] der Wolff vor zweihundert Jahren in das fürstlich würzburgische Salbuch eingetragen worden ist; dass etliche [...] zum Zeugnis ihres Geschlechts und Herkommens und der adeligen Freiheiten [...] gebracht [...];

dass sodann die Wolff zur Todenwarth [...] Güter im Jahr Christi 1331 unter weiland Graf Berthold zu Henneberg [...], im Jahr 1346(?) unter Graf Johann von Henneberg [...] ein Burggut(?) vom Haus Wasungen(?) [...], im Jahr Christi 14[...] vom fürstlichen Haus Henneberg und so fort bis auf Dr. Antonius Wolffs Vater [...] das Haus Todenwarth [...] und [seither?] von Sachsen und Hessen zu Lehen empfangen haben [...];

dass weiter [...] *de anno* [...] Vorfahren [...] Wolff [...] nach dem hennebergischen Salbuch von 1446 [...] Güter [...] Wolff[en] [...] ihr Ahnherr (*atavus*) Hans Wolff von weiland „Fürst“ Wilhelm zu Henneberg ein Burggut zu [...] zu Lehen getragen und daraufhin die Wolff zur Todenwarth in des [...] Burg[...] [...];

dass noch dazu im Jahr 1480(?) durch Cuntz Wolff [...] von den Lehnsleuten Eucharius(?) und Eustachius von Heßberg(?) und Philipp Dietmar(?) die Wolff [...]: Bachershausen(?) oder Waltershausen(?) [...] mit anderen Zehnten und namhaften Gütern und etlichen hundert rheinischen Gulden pfandweise erworben haben(?); dass die vielgenannten Wolff zur Todenwarth auch zu mancherlei ehrenvollen und ritterlichen Diensten als oberste Hauptleute, Landrichter, Amtleute, Räte und Hofjunker gebraucht, anerkannt und herangezogen wurden; und dass sie desgleichen seit mehr als dreihundert Jahren dieses hier eingesetzte adelige Wappen in Schimpf und Ernst [geführt haben] ...

Sprachlicher Kommentar

Saalbuch Salbuch, Lehn- und Güterverzeichnis; *Würtzburgische* deutlich lesbar (nicht „Fuldische“ der Erstlesung).

/: ... Kanzleiklammer für Einschübe.

Atavum lat. *atavus*, Urahn (genau: Ururur-Großvater), als Akkusativ in den deutschen Satz gesetzt; *de Anno*: „aus dem Jahr“.

Pfandweiß, Rennische als Pfandschaft; rheinische Gulden.

Ehr: vnd ritterliche Dienste ehrenvolle und ritterliche Dienste; *HofJunckern*: junge Adelige im Hofdienst.

Historischer Kommentar

Salbuch Würzburg „Vor 200 Jahren“ (um 1420) passt zur ersten Nennung 1427; ungeprüft.

Behauptung: Lehen 1331, 1346 Berthold VII. (reg. 1284–1340) und Johann I. (reg. 1340–1359) von Henneberg-Schleusingen sind echte Landesherren, doch belegte Belehnungen setzen erst im 15. Jh. ein. *Wasungen* war hennebergisches Amt (Lesung unsicher).

Haus Todenwarth Lehen der Henneberger; nach deren Aussterben 1583 gemeinsame sächsisch-hessische Verwaltung.

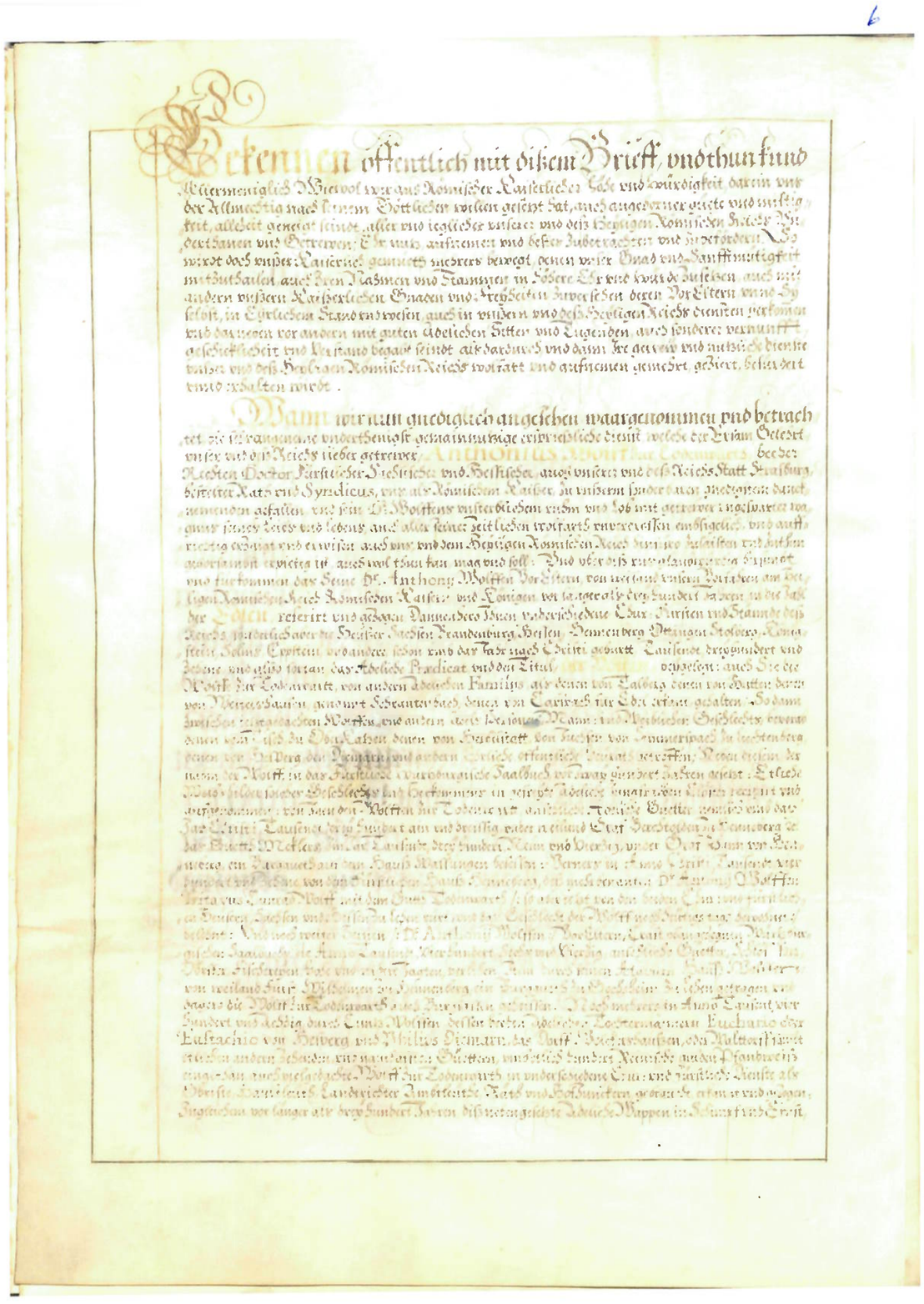
Hans Wolff, „Fürst“ Wilhelm Salbuch 1446, zwei Jahre nach 1444. Gemeint ist wohl Graf Wilhelm III. († 1480), der 1452 nach der Literatur Hans mit der „Kemenate und Behausung Dothertwart“ belehnte; „Fürst“ ist Anachronismus der Kanzlei von 1623.

Cuntz Wolff 1480 Pfandgeschäft um Bachershausen/Waltershausen; Zahlen und Namen unsicher, ungeprüft.

Ämter Belegt: Anton Wolff (um 1480–1535), Oberst, hessischer Rat, Amtmann auf dem Stein und zu Rüsselsheim; Eberhard Wolff (1515–1585), Landrichter, Rat und Amtmann zu Schleusingen (Bl. 18). „Hofjunker“ nicht belegt.

Offen Namen der verschwägerten Familien, Mittelteil der Lehnsgeschichte, Ort des Burggutes. Prüfen: Reichsadelsakten „Wolff von Todenwarth 1623“ (Wien), Staatsarchiv Marburg.

Notizen



Transkription

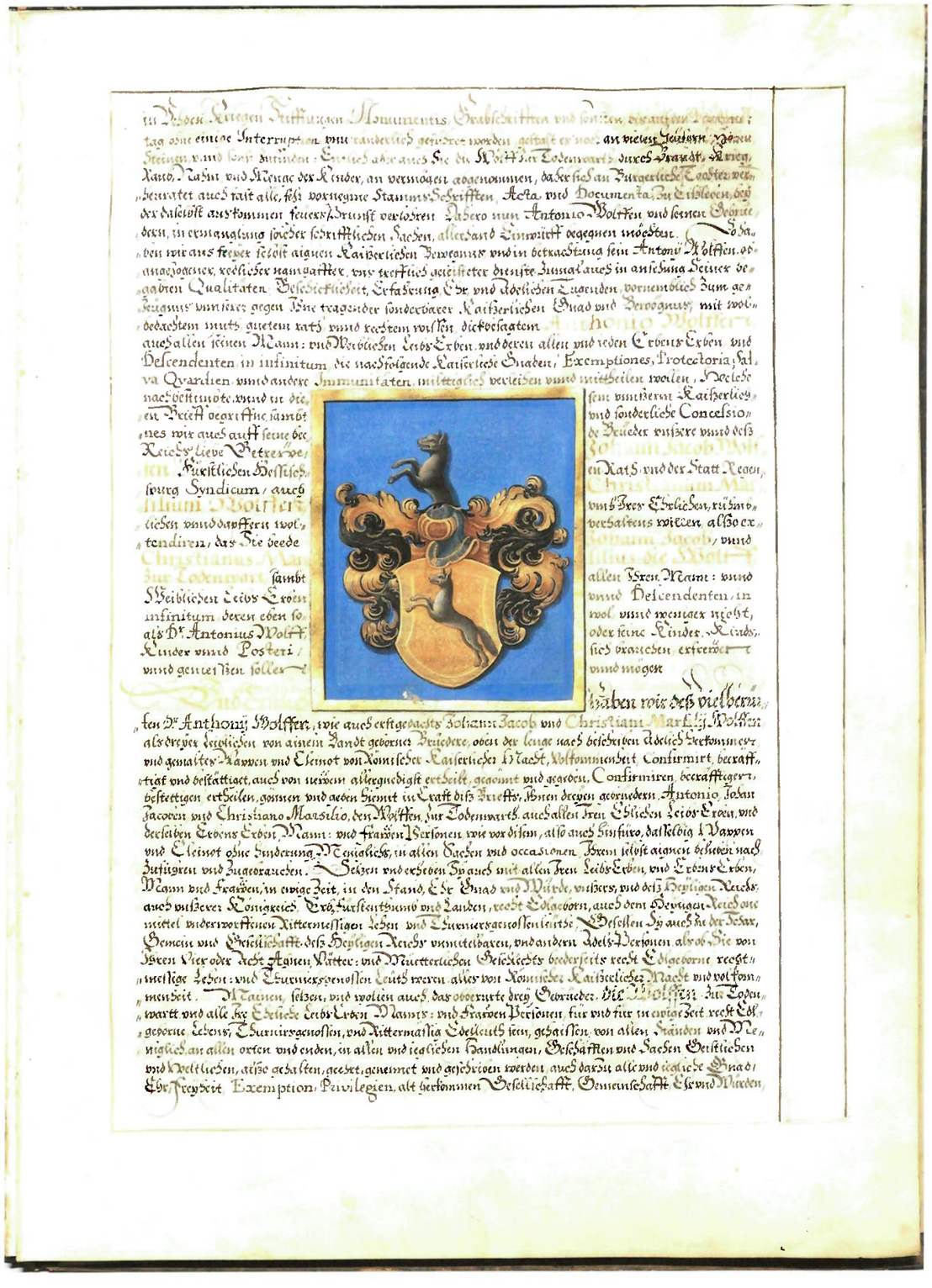
Narratio, Schluss: Wappenführung und Urkundenverlust
in Fehden Kriegen Stifftungen Monumentis, Grabschrifften vnd sonsten, obangezogene[?] Documenten[?]: [...]tag ohne einige Interruption vnnd vänderlich[?] geführet worden, gestalt es noch an vielen Leüchtern[?], Höltzern[?] Steinen, vnnd sonst[?] zusehen[?]: Es seindt aber auch Sie die Wolff zur Todenwarth, durch Brandt, Krieg, Raub, Rahm vnd Menge der Kinder, an vermögen abgenommen, daher sich an Burgerliche Töchter verheuratet auch fast alle, fast vornehme Stamms Schrifften, Acta vnd Documenta, zu Eißleben, bey der daselbst außkommen feuersBrunst verlohren Dahero nun Antonio Wolffen vnd seinen Gebruedern, in ermanglung solcher schrifftlichen Sachen, allerhand Zweiffel[?] begegnen möchten.

Dispositio: Gnadenerweis für Antonius
So haben wir aus freyer selbst aignen Kaiserlichen Bewegnus vnd in betrachtung sein Antonij Wolffen obangezogener, redlicher namhaffter, vns trefflich geleisteter dienste Zumal auch in ansehung Seiner begabten Qualitäten Geschickligkeit, Erfahrung Ehr vnd Adelichen Tugenden, vornemblich zum gezeugnus vnnserer gegen Ihne tragender sonderbarer Kaiserlichen Gnad vnd Bewognus, mit wolbedachtem muth, guetem rath, vnnd rechtem wissen dickbesagtem Antonio Wolffen auch allen seinen Mann: vnd Weiblichen Leibs Erben, vnd deren allen vnd ieden Erbens Erben vnd Descendenten in infinitum, die nachfolgende Kaiserliche Gnaden, Exemptiones, Protectoria, Salva Qvardien vnnd andere Immunitäten milttiglich verleihen vnnd mittheilen wollen,
Dispositio: Ausdehnung auf die Brüder
Welche nachbestimbte, vnnd in diesem vnnserm Kaiserlichen Brieff begriffne sambt vnd sonderliche Concessiones wir auch auff seine beede Brüeder vnnsere vnnd deß Reichs liebe Getrewe, Johann Jacob Wolffen Fürstlichen Hessisch[en] Rath, vnd der Statt Regenspurg Syndicum, auch Christianum Marsilium Wolffen vmb Ihres Ehrlichen, rühmlichen vnnd dapffern wolverhaltens willen, also extendiren, das Sie beede Johann Jacob vnnd Christianus Marsilius die Wolff zur Todenwart sambt allen Ihren Mann: vnnd Weiblichen Leibs Erben vnnd Descendenten, in infinitum, deren eben so wol vnnd weniger nicht, als Dr. Antonius Wolff oder seine Kinder, Kinds Kinder vnnd Posteri sich brauchen, erfrewen vnnd genueßen, sollen vnnd mögen.

Übersetzung

... [ihr Wappen ist] in Fehden, Kriegen, Stiftungen, Denkmälern, Grabschriften und sonst, [wie] die oben angeführten Dokumente [zeigen], bis auf den heutigen Tag ohne jede Unterbrechung und unverändert geführt worden, wie es noch an vielen Leuchtern(?), Hölzern(?), Steinen und sonst zu sehen ist. Es sind aber auch sie, die Wolff zur Todenwarth, durch Brand, Krieg, Raub, Nachrede(?) und Kinderreichtum im Vermögen zurückgegangen, haben sich deshalb mit bürgerlichen Töchtern verheiratet und auch fast alle ihre vornehmsten Stammschriften, Akten und Dokumente zu Eisleben bei der dort ausgebrochenen Feuersbrunst verloren, so dass dem Antonius Wolff und seinen Brüdern in Ermangelung solcher schriftlichen Beweise allerhand Zweifel begegnen könnten. Daher haben Wir aus freiem, eigenem kaiserlichem Antrieb und in Betracht der oben angeführten redlichen, namhaften, Uns trefflich geleisteten Dienste des Antonius Wolff, zumal in Ansehung seiner Begabung, Geschicklichkeit, Erfahrung, Ehre und adeligen Tugenden, vornehmlich zum Zeugnis Unserer besonderen kaiserlichen Gnade und Zuneigung zu ihm, mit wohlbedachtem Mut, gutem Rat und rechtem Wissen dem vielgenannten Antonius Wolff und allen seinen männlichen und weiblichen Leibeserben und deren Erbeserben und Nachkommen bis in die Unendlichkeit die nachfolgenden kaiserlichen Gnaden, Exemptionen, Schutzbriefe, Salva-Guardien und anderen Immunitäten mildiglich verleihen und mitteilen wollen,

welche nachbestimmten, in diesem Unserem kaiserlichen Brief begriffenen gesamten und einzelnen Konzessionen Wir auch auf seine beiden Brüder, Unsere und des Reichs lieben Getreuen, Johann Jacob Wolff, fürstlich hessischen Rat und Syndikus der Stadt Regensburg, und Christian Marsilius Wolff, um ihres ehrbaren, rühmlichen und tapferen Wohlverhaltens willen, so ausdehnen, dass beide, Johann Jacob und Christian Marsilius, die Wolff zur Todenwarth, samt allen ihren männlichen und weiblichen Leibeserben und Nachkommen in infinitum sich ihrer ebenso und nicht weniger als Dr. Antonius Wolff oder seine Kinder, Kindeskinder und Nachkommen bedienen, erfreuen und sie genießen sollen und mögen.



Sprachlicher Kommentar

Gestalt des Blattes Der Text läuft in zwei schmalen Spalten links und rechts vom Wappen; hier als ein Text wiedergegeben. Die Goldnamen (Johann Jacob, Christianus Marsilius) sind nur als Umriss lesbar.

Rahm unklar; vielleicht „Nachrede“ oder Dublette zu „Raub“. *vänderlich*: wohl „vnänderlich“.

aus freyer selbst aignen ... Bewegnus lat. *motu proprio, mit wolbedachtem muth, guetem rath, vnnd rechtem wissen*: *animo deliberato, sano accedente consilio et ex certa scientia*, Standardformel der Dispositio.

Exemptiones, Protectoria, Salva Qvardien Befreiungen, Schutzbriefe, Schutzgeleit gegen Einquartierung und Plünderung.

extendiren ausdehnen; *in infinitum*: ohne Ende, d. h. erblich.

Historischer Kommentar

Wappen (Blasonierung) Deckfarbenmalerei (ca. 7 × 9 cm) in goldenem Rahmen auf blauem Grund. *Schild*: In Gold ein aufspringender, heraldisch rechtsgewendeter schwarzer (grau schattierter) Wolf; Renaissance-Tartsche. *Helm*: Stechhelm in Stahlblau, ohne erkennbare Krone, auf dem Helm ein gold-schwarz gewundener Wulst. *Decken*: schwarz-gold, in üppigen Akanthusvoluten. *Kleinod*: der Wolf des Schildes, wachsend bzw. aufspringend, schwarz. – Das gevierte Freiherrenwappen von 1637 ist hier nicht gemeint; 1623 wird nur das alte Wappen bestätigt.

Behauptung: Wappen ununterbrochen geführt Die Aussage ist nicht nachprüfbar; Siegel und Grabsteine der Familie wären dafür zu vergleichen (nicht geprüft).

Brand zu Eisleben Die Verluste der „Stamms Schrifften“ erklären im Gesuch das Fehlen von Belegen für das hohe Alter des Adels. Welcher Brand gemeint ist (ein Stadtbrand 1601 ist bezeugt) und warum Wolffsche Urkunden in Eisleben lagen, bleibt offen.

Eingeständnis „An Burgerliche Töchter verheuratet“: Das Diplom räumt bürgerliche Heiraten ein; vgl. die Ahnentafel (Bl. 18).

Die drei Brüder *Antonius* (1592–1641), Syndikus in Straßburg; *Johann Jacob* (1585–1657), seit 1612 Konsulent, dann Syndikus in Regensburg, ab 1628 kaiserlicher Rat, 1646 Gesandter beim Westfälischen Frieden; *Christian Marsilius* (1595–1641), kaiserlicher Obrist, 1632 hessischer Amtmann zu Eppstein, 1637 Oberamtmann der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und Obrist zu Rheinfels. Vater: Leonhard Wolff (1549–1606), Prokurator am Reichskammergericht in Speyer. Dass Johann Jacob 1623 „hessischer Rat“ war, nennt die herangezogene Literatur nicht.

Offen Wortlaut von „Rahm“, „Leüchtern“, „Zweiffel“.

Notizen

Transkription

Dispositio: Bestätigung von Wappen und Kleinod
Vnd [... 1 Wort] haben wir deß vielbemelten Dr. Anthonij Wolffen, wie auch erstgedachts Johann Jacob vnd Christiani Marsilij Wolffen als dreyer leiblichen von ainem Vatter geborner Brüedere, oben der lenge nach beschribnen Adelich herkommens vnd gemaltes Wappen vnd Cleinot von Römischer Kaiserlicher Macht, Volkommenheit Confirmirt, bekräfftigt vnd bestättiget, auch von newem allergnedigst ertheilt, gegönnt vnd gegeben, Confirmiren, bekrafftigen, bestettigen ertheilen, gönnen vnd geben hiemit in Craft diß Brieffs, Ihnen dreyen gebrüedern, Antonio, Johan Jacoben vnd Christiano Marsilio, den Wolffen, zur Todenwarth auch allen Iren Ehlichen Leibs Erben, vnd derselben Erbens Erben, Mann: vnd Frawen Personen, wie vor disen, also auch hinfuro, dasselbig Wappen vnd Cleinot ohne hinderung Menigliches, in allen Sachen vnd occasionen, Ihrem selbst aignen belieben nach zufügen vnd zugebrauchen.
Dispositio: Erhebung in den Ritterstand
Setzen vnd erheben Sy auch mit allen Iren Leibs Erben, vnd Erbens Erben, Mann vnd Frawen, in ewige Zeit, in den Stand, Ehr Grad vnd Würde, vnsers, vnd deß Heyligen Reichs, auch vnserer Königreich, Erb, Fürstenthumb vnd Landen, recht Edlgeborn, auch dem Heyligen Reich ohne mittel vnderworffenen Rittermessigen Lehen vnd Thurniersgenossen leüthe, Gesellen Sy auch zu der Schar, Gemein vnd Gesellschafft, deß Heyligen Reichs vnmittelbaren, vnd andern Adels Personen, als ob Sie von Ihren Vier oder Acht Ahnen, Vätter: vnd Muetterlichen Geschlechts beederseits recht Edlgeborne, rechtmessige Lehen: vnd Thurniersgenossen Leuth weren, aller von Römischer Kaiserlicher Macht vnd volkommenheit.
Dispositio: Wille des Kaisers
Mainen, setzen, vnd wollen auch, das obberürte drey Gebrüeder, die Wolffen zur Todenwartt vnd alle Ihre Eheliche LeibsErben Manns: vnd Frawen Personen, für vnd für in ewige Zeit, recht Edlgeborne, Lehens, Thurniersgenossen, vnd Rittermässig Edelleuth sein, gehaissen, von allen Ständen vnd Meniglich, an allen orten vnd enden, in allen vnd ieglichen Handlungen, Geschäfften vnd Sachen Geistlichen vnd Weltlichen, allso gehalten, geehrt, genennet vnd geschriben werden, auch darzu alle vnd iegliche Gnad, Ehr, Freyheit, Exemption, Privilegien, alt herkommen Gesellschafft, Gemeinschafft, Ehr vnd Würden, *(weiter Bl. 9)*

Übersetzung

Und [erstens] haben Wir des vielgenannten Dr. Anthonius Wolff wie auch der erstgenannten Johann Jacob und Christian Marsilius Wolff, als dreier leiblicher, von einem Vater geborener Brüder, oben ausführlich beschriebenes adeliges Herkommen und gemaltes Wappen und Kleinod aus Römisch-Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit konfirmiert, bekräftigt und bestätigt, auch von neuem allergnädigst erteilt, gegönnt und gegeben; Wir konfirmieren, bekräftigen, bestätigen, erteilen, gönnen und geben es hiermit kraft dieses Briefs ihnen, den drei Brüdern Antonius, Johann Jacob und Christian Marsilius, den Wolff zur Todenwarth, und allen ihren ehelichen Leibeserben und deren Erbeserben, Männern wie Frauen, dass sie wie bisher so auch künftig dasselbe Wappen und Kleinod ohne Hinderung von jedermann in allen Sachen und Gelegenheiten nach eigenem Belieben führen und gebrauchen dürfen.

Wir setzen und erheben sie auch mit allen ihren Leibeserben und Erbeserben, Männern und Frauen, auf ewige Zeit in den Stand, die Ehre, den Grad und die Würde Unserer und des Heiligen Reichs, auch Unserer Königreiche, Erbfürstentümer und Lande recht edelgeborener, dem Heiligen Reich unmittelbar unterworfener, rittermäßiger Lehens- und Turniergenossen; Wir gesellen sie zu der Schar, Gemeinde und Gesellschaft der reichsunmittelbaren und anderen Adelspersonen, als ob sie von ihren vier oder acht Ahnen väterlicher- und mütterlicherseits recht edelgeborene, rechtmäßige Lehens- und Turniergenossen wären, alles aus Römisch-Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit.

Wir meinen, setzen und wollen auch, dass die genannten drei Brüder, die Wolff zur Todenwarth, und alle ihre ehelichen Leibeserben, Männer und Frauen, für immer recht edelgeborene Lehens- und Turniergenossen und rittermäßige Edelleute sein, so genannt und von allen Ständen und jedermann an allen Orten, in allen Handlungen, Geschäften und Sachen, geistlichen wie weltlichen, so gehalten, geehrt, genannt und geschrieben werden, und dazu alle und jede Gnade, Ehre, Freiheit, Exemption, Privilegien, alte Herkommen, Gesellschaft, Gemeinschaft, Ehre und Würden, ...

Sprachlicher Kommentar

Cleinot Helmzier (Kleinod); *Confirmirt ... Confirmiren*: Doppelung Perfekt/Präsens, übliche Formel; *occasionen*: Gelegenheiten.

Rittermessigen Lehen vnd Thurniersgenossen lehens- und turnierfähig, d. h. von altem Adel; *dem Heyligen Reich ohne mittel vnderworffen*: reichsunmittelbar.

Vier oder Acht Ahnen Ahnenprobe (vier oder acht adelige Ahnen), Voraussetzung für Stifts- und Turnierfähigkeit; das Diplom behandelt die Brüder, *als ob* sie sie hätten.

Mainen, setzen, vnd wollen Kanzleiformel des kaiserlichen Willens; *Meniglich*: jedermann.

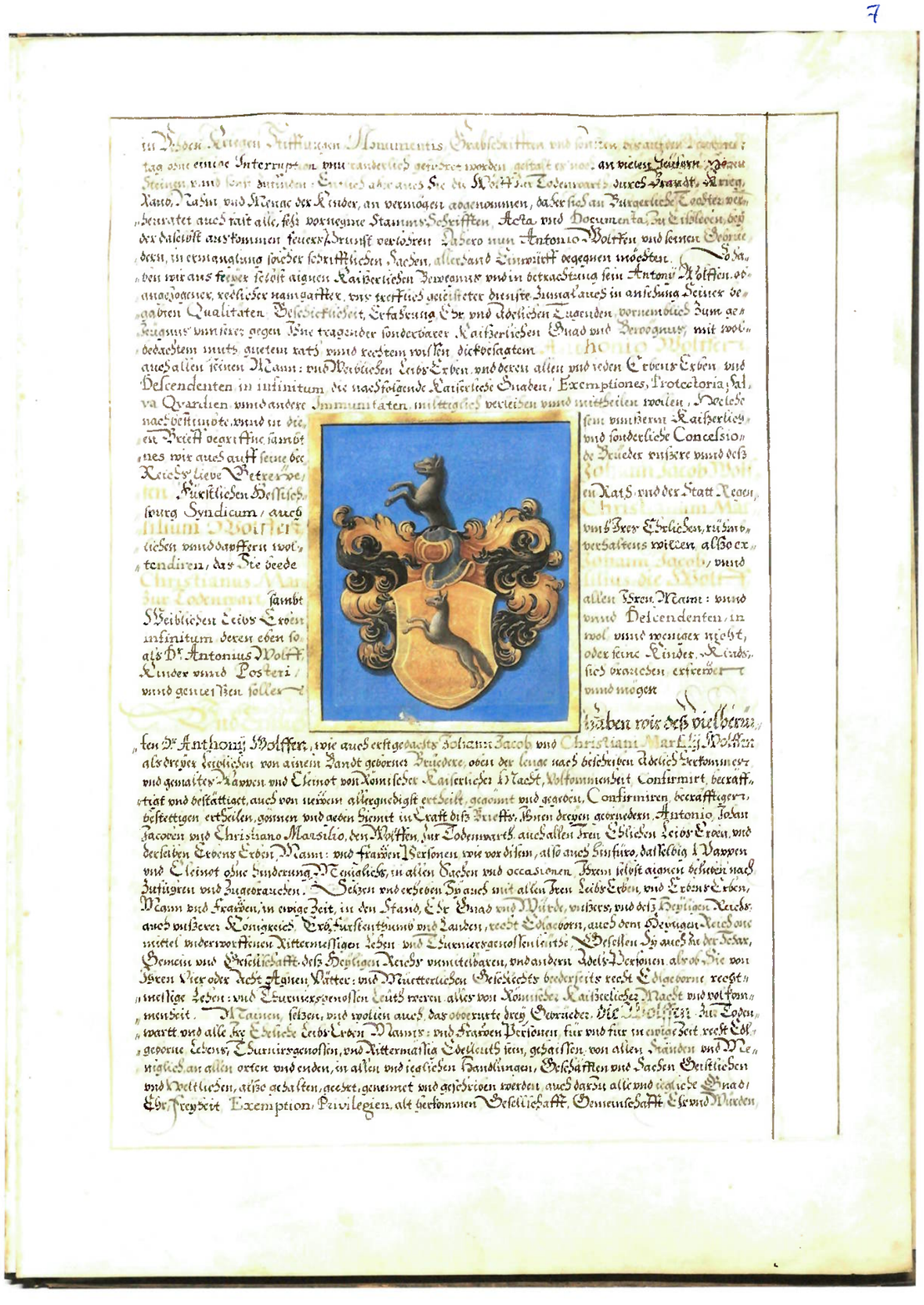
Historischer Kommentar

Reichsritterstand Nach der Literatur erhob das Diplom vom 10. März 1623 die Brüder Johann Jacob, Antonius und Christian Marsilius in den Reichsritterstand; die Formel hier („recht Edlgeborn, Rittermessig") verleiht ihn und bestätigt zugleich das alte Wappen. Die Freiherrenwürde erhielt erst 1637 Antonius (durch Ferdinand III.).

Behauptung und Fiktion Die Standeserhebung erfolgt *als ob* die Brüder vier oder acht adelige Ahnen hätten; sie heilt also, was die Ahnentafel (Bl. 18) als bürgerlich ausweist. Das Wappen wird nicht neu verliehen, sondern *confirmirt* und „von newem" erteilt: beides zugleich, damit der alte Gebrauch rechtlich gesichert ist.

Offen Der Satz läuft auf Bl. 9 weiter (die Zählung springt von Bl. 7 auf Bl. 9, der Text bleibt lückenlos).

Notizen



Transkription

Dispositio, Fortsetzung: Rechte der Reichsritterschaft
(Bl. 7 endet: „... Ehr vnd Würden,“) Vortheil, Gerechtigkeit, Statut, Vorzug vnd gewonheit welche andere vnsere vnd deß Heyligen Reichs auch vnser Königreich vnd Erblichen Fürstenthumb vnd lande rechte Thurniersgenossen, aus der Ritterschafft geborne die vnmittelbare vnd andere vom Adel, wegen gemeiner Recht gebrauchen allen deß Heyligen Reichs Teutscher Nation Special Satzung: vnd Ordnungen auch einer ieglichen orts sonderbaren Statuten Privilegien Guetthaten, Freyheiten vnd Gnaden in einiger weiß weeg oder maß hergebracht haben gebrauchen sich erfrewen auch in der That vnd ipso iure ebener gestalt wie andere rechtformigte aus der Ritterschafft entfenglich vähig vnd teilhafftig seindt

Dispositio: Stifts-, Turnier- und Gerichtsfähigkeit
Sonderlich auch sowol als dieselbe freye Thurniersgenossen vnd von Ihren Vier oder Acht Ahnen geborne aus der Ritterschafft, vnd neben denselben auf die Thumb vnd andere Stifft vnd Beneficien zu hohen vnd Nidrigen Adelichen Ambtern, Diensten Lehen Geistlichen vnd Weltlichen in alle vnd iegliche Thurnier zureitten zuthurniren mit Ihnen Lehen: vnd andere Gericht zubesitzen Vrteil zuschöpffen vnd Recht zusprechen auch der vnd aller andern Adelichen Sachen Handlungen vnd Geschäfften inn: vnd ausserhalb Gerechts vor allen deß Heyligen Reichs vnserer Konigreich vnd Erblanden Ständen vnd Vnderthanen, sonderlich auch deß Heyligen Reichs vnmittelbaren vnd andern Ritterschafften vnd vom Adel auf Ihr ansinnen wie nicht weniger auf die Ritter: vnd Thurnierbücher in die Ritterraiß[?] vnwaigerlich vnd ohn alle hinderung gelassen angenommen eingeschriben
Dispositio: Landtage, Rittergüter, Matrikel
Zu den Rittertagen vnd Gerichten auch da Sie in eines Chur oder Fürsten Graven oder Herrn Landen als Landsässen sitzen wurden gleich andern deß Orts vom Adel zu Landtagen beruffen darauf vnd darzu gestattet Ritterliche freye vnd Adeliche Gueter insonderheit auch mit den Jenigen Adelichen Ritterlichen Freyheiten Exemptionen Rechten vnd Gerechtigkeiten welcher solche Gueter seindt, haben oder deroselben vnd dero Domini Inhaber vnd Besitzer sich gebrauchen, gelassen werden wie andere vnser vnd deß Reichs vnmittelbar freye in den Ritterbüchern vnd Craisen schon begriffene oder auch andere von Iren Vier oder acht Ahnen, von Vatter vnd Muetter zu beederseits aus der Ritterschafft geborne dieselbe Gueter ingehabt vnd besessen auch inhaben vnd besitzen, ohne oder mit aller Ober: vnd Bottmessigkeit, Rechten vnd Gerechtigkeiten wie die nahmen haben mögen, an sich kauffen dergestalt vnd haben gebrauchen, nutzen vnd geniessen mögen darin in nichts gehindert noch beunruhiget auch in allem gleich als wann Sy schon in der Reichs Freyen oder andern Ritterschafften Crais oder andern Matriculis, wircklich einverleibt weren, geachtet vnd gehalten.

Übersetzung

... Vorteile, Gerechtigkeiten, Statuten, Vorzüge und Gewohnheiten, welche andere Unsere und des Heiligen Reichs, auch Unserer Königreiche und Erbfürstentümer und Lande rechte Turniergenossen, aus der Ritterschaft Geborene, die unmittelbaren und anderen vom Adel, nach gemeinem Recht, nach allen Sondersatzungen und Ordnungen des Heiligen Reichs Deutscher Nation und nach den besonderen Statuten, Privilegien, Wohltaten, Freiheiten und Gnaden eines jeden Ortes auf irgendeine Weise hergebracht haben, [sollen sie] gebrauchen und sich ihrer erfreuen, auch tatsächlich und von Rechts wegen (*ipso iure*) ebenso wie andere rechtmäßig aus der Ritterschaft Stammende empfänglich, fähig und teilhaftig sein;
besonders sollen sie ebenso wie jene freien Turniergenossen und von vier oder acht Ahnen aus der Ritterschaft Geborenen und neben ihnen zu den Dom- und anderen Stiften und Pfründen, zu hohen und niederen adeligen Ämtern, Diensten und Lehen, geistlichen und weltlichen, [zugelassen werden], in alle Turniere einreiten und turnieren, mit ihnen Lehn- und andere Gerichte besitzen, Urteile schöpfen und Recht sprechen, auch in diesen und allen anderen adeligen Sachen, Handlungen und Geschäften innerhalb und außerhalb des Gerichts vor allen Ständen und Untertanen des Heiligen Reichs, Unserer Königreiche und Erblande, besonders von der reichsunmittelbaren und anderen Ritterschaft und vom Adel auf ihr Ansuchen, nicht weniger auch in die Ritter- und Turnierbücher und die Ritter[rolle?] ohne Weigerung und ohne jede Hinderung zugelassen, angenommen, eingeschrieben

[und] zu den Rittertagen und Gerichten [geladen], und auch, wenn sie in eines Kurfürsten, Fürsten, Grafen oder Herrn Landen als Landsassen sitzen sollten, gleich anderen Adeligen des Ortes zu den Landtagen berufen, dazu und darauf zugelassen werden; ritterliche, freie und adelige Güter sollen sie, insbesondere mit denjenigen adeligen, ritterlichen Freiheiten, Exemptionen, Rechten und Gerechtigkeiten, welche solche Güter haben oder deren Herren, Inhaber und Besitzer gebrauchen, so belassen werden, wie andere Unsere und des Reichs unmittelbare Freie, die in den Ritterbüchern und Kreisen schon begriffen sind, oder auch andere, die von vier oder acht Ahnen von Vater und Mutter beiderseits aus der Ritterschaft geboren sind, dieselben Güter innegehabt und besessen haben und innehaben und besitzen; sie sollen solche mit oder ohne alle Ober- und Botmäßigkeit, Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie heißen mögen, an sich kaufen, haben, gebrauchen, nutzen und genießen dürfen, darin in nichts gehindert noch beunruhigt und in allem so geachtet und gehalten werden, als wären sie bereits in die Matrikeln der freien Reichsritterschaft oder anderer Ritterschaften, Kreise oder sonstige tatsächlich einverleibt.

Sprachlicher Kommentar

wegen gemeiner Recht nach gemeinem (römischem) Recht; *Special Satzung*: Sonderrecht einzelner Territorien.

rechtformigte, entfenglich vähig rechtmäßig (Geborene); empfänglich und fähig (Doppelformel). *ipso iure*: von Rechts wegen.

Thumb vnd Stifft vnd Beneficien Domstifte, andere Stifte und Pfründen.

zuthurniren turnierfähig sein; *Lehen: vnd andere Gericht zubesitzen*: Beisitz in Lehns- und sonstigen Gerichten.

Ritterraiß unklar; wohl „Ritterrolle“ oder „Ritterkreis“ (vgl. *Craisen*, *Crais* weiter unten).

Landsässen im Land eines Fürsten ansässiger Adel, der den Landtag besucht. *Domini*: Herren.

Ober: vnd Bottmessigkeit Herrschafts- und Gebotsgewalt über ein Gut; *Matriculis*: Matrikeln.

Historischer Kommentar

Zählung Die Bleistiftzahl springt von Bl. 7 auf Bl. 9; der Text läuft jedoch lückenlos weiter („... Ehr vnd Würden, | Vortheil, Gerechtigkeit ...“). Es fehlt also kein Blatt, eine Nummer wurde übersprungen.

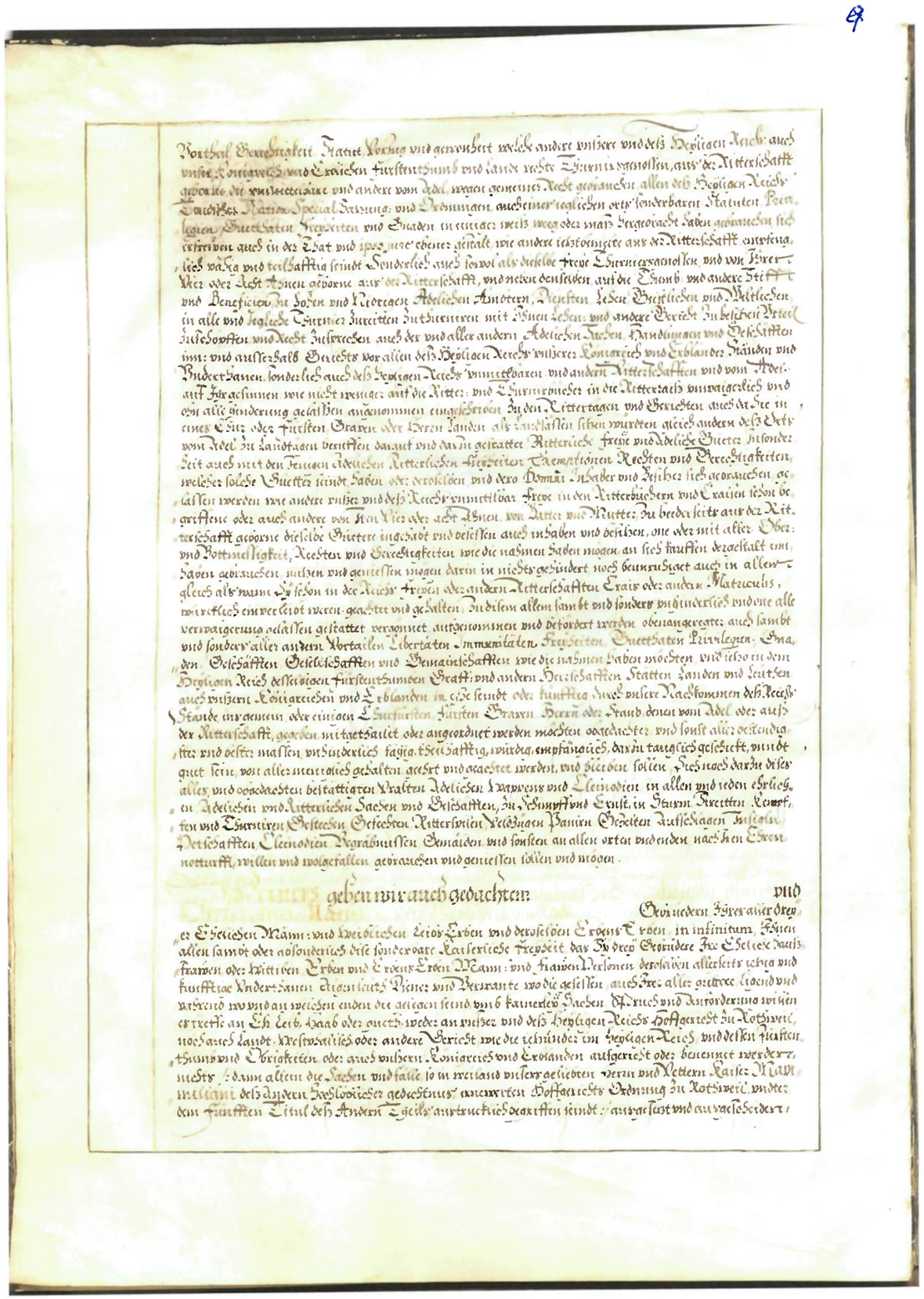
Fiktion statt Ahnenprobe Stiftsfähigkeit (Domkapitel) und Turnierfähigkeit setzten vier oder acht adelige Ahnen voraus. Das Diplom gewährt sie nicht tatsächlich, sondern stellt die Brüder gleich („als ob“). Für eine Familie mit bürgerlichen Ahnen (Ahnentafel, Bl. 18) ist das der eigentliche Wert des Briefs.

Reichsritterschaft Die Wendung „als wann Sy schon ... einverleibt weren“ stellt gleich; die tatsächliche Aufnahme in einen Ritterkreis (Matrikel) ist damit nicht ausgesprochen.

Formular Die Aufzählung ist Standardbestand der Reichsritterstandsdiplome; auf die Brüder zugeschnitten sind nur die Namen. Ob sie davon Gebrauch machten, geht aus dem Text nicht hervor.

Offen „Ritterraiß“; ob einer der Brüder später in einen Ritterkreis aufgenommen wurde, ist hier nicht festzustellen.

Notizen



Transkription

Dispositio: Generalklausel
In disem allem sambt vnd sonders vnhinderlich vnd ohne alle verwaigerung gelassen gestattet vergonnet aufgenommen vnd befördert werden obenangeregter auch sambt vnd sonders aller andern Vortailen Libertäten Immunitäten Freyheiten Guetthaten Privilegien, Gnaden, Geschäfften Gesellschafften vnd Gemainschafften wie die nahmen haben möchten vnd ietzo in dem Heyligen Reich desselbigen Fürstenthumben Graff: vnd andern Herrschafften Statten Landen vnd Leuthen auch vnsern Königreichen vnd Erblanden in gibe[2] seindt oder künfftig durch vnsere Nachkommen deß Reichs Stände ingemein oder einigen Churfürsten Fürsten Graven Herrn oder Stand denen vom Adel oder auß der Ritterschafft, gegeben mitgetheilet oder angeordnet werden möchten obgedachter vnd sonst aller orts endigster vnd bester massen vnhinderlich fähig, theilhafftig, würdig, empfänglich, darzu tauglich geschickt, vnnd tguet[2] sein, von aller meniglich gehalten, geehrt vnd geachtet werden, vnd bleiben sollen;
Dispositio: Gebrauch des Wappens
Sich noch darzu diser aller, vnd obgedachten bestattigten Vralten Adelichen Wappens vnd Cleinodien, in allen vnd ieden ehrlichen Adelichen vnd Ritterlichen Sachen vnd Geschäfften, zu Schimpff vnd Ernst, in Sturm Streitten Kämpffen vnd Thurniren Gestechen Gefechten Ritterspilen Veldzügen Panirn Gezelten Aufschlagen Insigeln Petschafften Cleinodien Begräbnussen Gemälden vnd sonsten an allen orten vnd enden nach Ihren Ehren notturfft, willen vnd wolgefallen gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen.
*Dispositio: Gerichtsstandsprivileg (*privilegium de non evocando*)*
Weiters geben wir auch gedachten Antonio, Johann Jacob vnd Christiano Marsilio Wolffen Gebrüedern Ihrer aller dreyer Ehelichen Mann: vnd Weiblichen Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben, in infinitum, Ihnen allen sambt oder absonderlich dise sonderbare Kaiserliche Freyheit das Sy drey Gebrüdere Ire Eheliche haußfrawen oder Wittiben Erben vnd Erbens Erben Mann: vnd Frawen Personen derselben allerseits ietzig vnd künfftige Vnderthanen Aigenleuth Diener vnd Verwante wo die gesessen auch Ire aller gueter ligend vnd vahrend wo vnd an welchen enden die gelegen seind vmb kainerley Sachen Ansprüch vnd Anforderung willen es treffe an Ehr Leib, Haab oder gueth weder an vnser vnd deß Heyligen Reichs Hoffgericht zu Rothweil, noch auch Landt Westwälisch oder andere Gericht wie die ge[…]nder[2] im Heyligen Reich vnd dessen Fürstenthumb vnd Obrigkeiten oder auch vnsern Königreich vnd Erblanden aufgericht oder benennet werden [… 1 Wort][2]; dann allein die Sachen vnd fälle so in weiland vnser geliebten Herrn vnd Vettern Kaiser Maximiliani deß Andern Seeligdlicher gedechtnus ernewerten Hoffgerichts Ordnung zu Rothweil, vndter dem Fünfften Titul deß Andern Theils ausstrucklich begriffen seindt; ausgesetzt vnd ausgescheiden, *(weiter Bl. 10)*

Übersetzung

In diesem allem sollen sie insgesamt und einzeln ungehindert und ohne jede Verweigerung belassen, zugelassen, vergönnt, aufgenommen und befördert werden; sie sollen auch des oben Angeführten wie aller anderen Vorteile, Libertäten, Immunitäten, Freiheiten, Wohltaten, Privilegien, Gnaden, Geschäfte, Gesellschaften und Gemeinschaften, wie sie heißen mögen, die jetzt im Heiligen Reich, dessen Fürstentümern, Graf- und anderen Herrschaften, Städten, Ländern und Leuten, auch in Unseren Königreichen und Erblanden in Übung(?) sind oder künftig durch Unsere Nachfolger, die Reichsstände insgemein oder einzelne Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herren oder Stände denen vom Adel oder aus der Ritterschaft gegeben, mitgeteilt oder angeordnet werden möchten, in der genannten und sonst in jeder Hinsicht vollständigsten und besten Weise ungehindert fähig, teilhaftig, würdig, empfänglich, dazu tauglich, geschickt und gut sein, von jedermann dafür gehalten, geehrt und geachtet werden und bleiben;
sie sollen sich noch dazu aller dieser und des oben genannten bestätigten uralten adeligen Wappens und Kleinods in allen ehrlichen, adeligen und ritterlichen Sachen und Geschäften, in Schimpf und Ernst, in Sturm, Streit, Kämpfen und Turnieren, Gestechen, Gefechten, Ritterspielen, Feldzügen, Bannern, beim Aufschlagen von Zelten, in Siegeln, Petschaften, Kleinodien, Begräbnissen, Gemälden und sonst an allen Orten und Enden nach ihrem Ehrenbedarf, Willen und Wohlgefallen bedienen und sie genießen sollen und mögen.

Weiter geben Wir auch den genannten Brüdern Antonius, Johann Jacob und Christian Marsilius Wolff und ihrer aller ehelichen männlichen und weiblichen Leibeserben und deren Erbeserben, in infinitum, ihnen allen samt oder einzeln, diese besondere kaiserliche Freiheit: dass sie, die drei Brüder, ihre ehelichen Hausfrauen oder Witwen, Erben und Erbeserben, Männer und Frauen, deren aller jetzige und künftige Untertanen, Eigenleute, Diener und Verwandte, wo sie gesessen sind, auch alle ihre liegenden und fahrenden Güter, wo und an welchen Orten die gelegen sind, um keinerlei Sachen, Ansprüche und Forderungen willen – betreffe es Ehre, Leib, Hab oder Gut – weder vor Unser und des Heiligen Reichs Hofgericht zu Rottweil noch vor Land-, westfälische oder andere Gerichte, wie sie im Heiligen Reich und dessen Fürstentümern und Obrigkeiten oder auch in Unseren Königreichen und Erblanden errichtet oder benannt werden, [geladen werden dürfen]; ausgenommen und ausgeschieden allein die Sachen und Fälle, die in der von weiland Unserem geliebten Herrn und Vetter Kaiser Maximilian II. seligen Gedenkens erneuerten Hofgerichtsordnung zu Rottweil im fünften Titel des zweiten Teils ausdrücklich begriffen sind, …

Sprachlicher Kommentar

in gibe seindt unsicher; vielleicht „in gäb(e) sein“, d. h. gängig, in Geltung (vgl. „gang und gäbe“).

endigster vollständigster („endig“ = vollständig); *tguet*: so geschrieben, gemeint wohl „gut“.

Vralten Adelichen Wappens betont, dass das Wappen nicht neu verliehen, sondern bestätigt wird.

Schimpff vnd Ernst im Spiel (Turnier) und im Ernst (Krieg); *Panirn*: Banner; *Gezelten Aufschlagen*: Zeltwappen; *Petschafften*: Siegelstempel.

Aigenleuth, Verwante Leibeigene; Zugehörige. *Landt Westwälisch*: Landgerichte und westfälische Freigerichte (Feme).

Vettern fnhd. „Verwandter“; Maximilian II. war tatsächlich der Onkel Ferdinands II.

Seeligdlicher verschrieben für „seeliglicher“ (seligen Gedenkens).

Historischer Kommentar

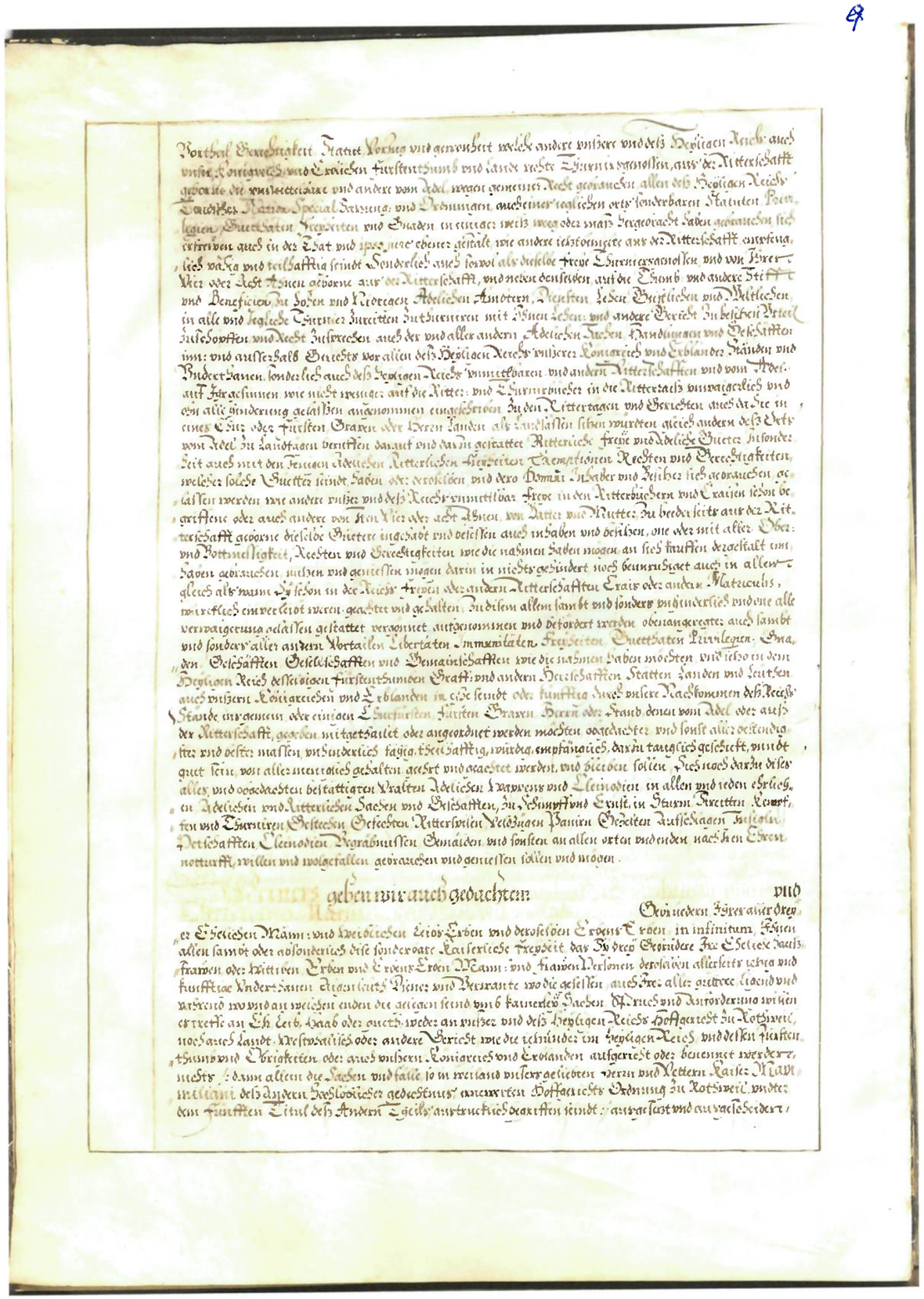
Wappengebrauch Der Katalog (Siegel, Zelte, Begräbnisse, Gemälde) ist Formular. Er nennt die Orte, an denen ein Wappen üblicherweise erscheint (Siegel, Grabmal, Gemälde).

Gerichtsstand Befreiung vom Hofgericht Rottweil, von Land- und westfälischen Gerichten. Rottweil war bis 1784 für das Reich zuständig, wurde aber durch Privilegien oft ausgeschlossen; Vorbehalt der Fälle in der Hofgerichtsordnung (Maximilian II., 1572), Teil 2, Titel 5 (im Druck nicht geprüft). Der Satz hat sein Prädikat erst auf Bl. 10 (*nicht fürgenommen … werden soll*).

Praktischer Wert Folgerung, nicht belegt: Für die als Juristen tätigen Brüder war wichtig, dass Klagen gegen sie nur vor Kaiser und Reichskammergericht (Speyer, wo der Vater Leonhard Wolff Prokurator war) verhandelt werden sollten (Bl. 10).

Offen „in gibe“, „ge…nder“ vor „im Heyligen Reich“, das Wort vor dem Semikolon, „tguet“.

Notizen



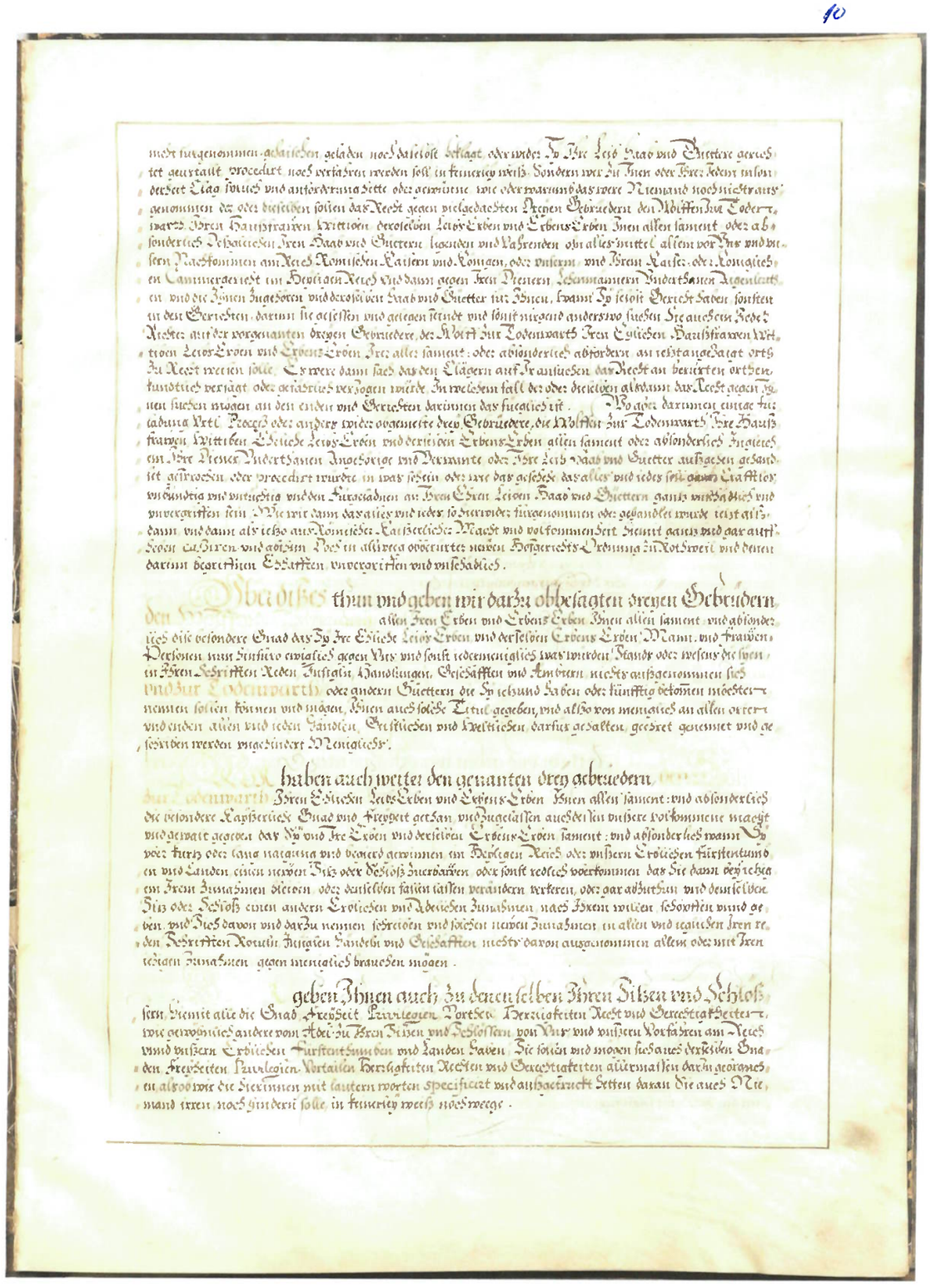
Transkription

Dispositio: Gerichtsstandsprivileg, Schluss (Gerichtsstand der Brüder)
(Satz von Bl. 9: „... ausgesetzt vnd ausgescheiden,“) nicht fürgenommen, geheischen[?], geladen noch daselbst beklagt oder wider Sy Ire Leib Haab vnd Guettere gerichtet geurtailt procedirt noch verfahren werden soll in keinerley weiß. Sondern wer zu Inen oder Iren Jedem insonderheit Clag spruch vnd anforderung hette oder gewünne wie oder warumb das were Niemand noch nichts ausgenommen der oder dieselben sollen das Recht gegen vielgedachten dreyen Gebruedern den Wolffen zur Todenwarth Iren Haußfrawen Wittiben derselben Leibs Erben vnd Erbens Erben Inen allen sament oder absonderlich deßgleichen[?] Iren Haab vnd Gueteren ligenden vnd Vahrenden ohn alles mittel allein vor Vns vnd vnsern Nachkommen am Reich Römischen Kaisern vnd Königen, oder vnserm vnd Iren Kaiser: oder Königlichen Cammergericht im Heyligen Reich vnd dann gegen Iren Dienern Lehenmannern Vnderthanen Aigenleuthen vnd die Ihnen zugehören vnd derselben Haab vnd Guetter für Ihnen, wann Sy selbst Gericht haben, sonsten in den Gerichten, darinn sie gesessen vnd gelegen seindt vnd sonst niergend anderswo suchen. Sie auch kein Richter[?] auf der vorgenanten dreyen Gebruedere, der Wolff zur Todenwarth Iren Ehlichen Haußfrawen Wittiben Leibs Erben vnd Erbens Erben Ire alle: sament: oder absonderlich abfordern an ietzt[?] angezaigt[?] orth zu Recht weisen solle. Es were dann sach das den Clägern auf Ir ansuechen das Recht an berürten orthen kundtlich versagt oder gefährlich verzogen würde. In welchem fall der oder dieselben alßdann das Recht gegen Ihnen suchen mögen an den enden vnd Gerichten darinnen das füeglich ist.
Dispositio: Nichtigkeit fremder Verfahren
Wo aber darwider einige fürladung Vrtl Proceß oder anders wider obgemelte drey Gebrüedere, die Wolffen zur Todenwarth Ire Haußfrawen Wittiben Eheliche Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben allen sament oder absonderlich Ingleichen Ire Diener Vnderthanen Angehörige vnd Verwante oder Ire Leib Haab vnd Guetter ausgehen geschehen getrieben oder procedirt würde in was schein oder wie das geschehe das alles vnd iedes soll gantz crafftlos vnbündig vnd vntüchtig vnd den fürgeladnen an Iren Ehren Leiben Haab vnd Guettern gantz vnschädlich vnd vnvergriffen sein. Wie wir dann das alles vnd iedes so hierwider fürgenommen oder gehandlet würde ietzt alßdann vnd dann als ietzo aus Römischer Kaiserlicher Macht vnd volkommenheit hiemit gantz vnd gar auffheben cassiren vnd abthun. Doch in allwege obberürter newen Hofgerichts Ordnung zu Rotweil vnd denen darinn begriffnen Ehehafften[?] vnvergriffen vnd vnschädlich.

Übersetzung

[... dass sie weder vor dem Hofgericht Rottweil noch vor Land-, westfälischen oder anderen Gerichten] belangt, vorgeladen, geladen noch dort verklagt, noch gegen sie, ihre Person, Hab und Güter gerichtet, geurteilt, prozessiert oder verfahren werden soll, in keinerlei Weise. Vielmehr soll, wer gegen sie oder jeden von ihnen im Besonderen eine Klage, einen Anspruch oder eine Forderung hat oder gewinnt, wie oder weshalb auch immer – niemand und nichts ausgenommen –, sein Recht gegen die vielgenannten drei Brüder Wolff zur Todenwarth, ihre Ehefrauen, Witwen, deren Leibeserben und Erbeserben, gegen sie alle gemeinsam oder einzeln, und ebenso gegen ihr liegendes und fahrendes Hab und Gut, unmittelbar allein vor Uns und Unseren Nachfolgern im Reich, den Römischen Kaisern und Königen, oder vor Unserem und ihrem kaiserlichen oder königlichen Kammergericht im Heiligen Reich suchen; gegen ihre Diener, Lehnsleute, Untertanen, Eigenleute und Angehörigen und deren Hab und Gut aber vor ihnen selbst, wenn sie eigene Gerichtsbarkeit haben, sonst in den Gerichten, in deren Bezirk jene sitzen und gelegen sind, und nirgends sonst. Auch soll kein Richter die genannten drei Brüder Wolff zur Todenwarth, ihre ehelichen Ehefrauen, Witwen, Leibeserben und Erbeserben, sie alle gemeinsam oder einzeln, [vor sich] fordern, sondern sie an den eben bezeichneten Ort zu Recht weisen. Es sei denn, den Klägern würde auf ihr Ansuchen das Recht an den genannten Orten offenkundig verweigert oder arglistig verschleppt; in diesem Fall dürfen sie ihr Recht gegen sie an den Orten und Gerichten suchen, wo es gehörig ist.

Sollte aber dagegen irgendeine Ladung, ein Urteil, ein Prozess oder anderes gegen die genannten drei Brüder Wolff zur Todenwarth, ihre Ehefrauen, Witwen, ehelichen Leibeserben und deren Erbeserben, gemeinsam oder einzeln, ebenso gegen ihre Diener, Untertanen, Angehörigen und Verwandten oder gegen ihre Person, Hab und Gut ergehen, geschehen, betrieben oder prozessiert werden, unter welchem Schein oder auf welche Weise auch immer, so soll das alles und jedes völlig kraftlos, unverbindlich und untauglich sein und den Geladenen an Ehre, Leib, Hab und Gut ganz unschädlich und unabträglich sein. Wie Wir denn alles und jedes, was dagegen unternommen oder gehandelt würde, jetzt für dann und dann für jetzt aus Römisch-Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit hiermit ganz und gar aufheben, kassieren und abtun – doch in jedem Fall unbeschadet der genannten neuen Hofgerichtsordnung zu Rottweil und der darin enthaltenen Vorbehaltsfälle.



Sprachlicher Kommentar

fürgenommen, geheischen vor Gericht gezogen, vorgeladen; *geheischen* (Part. zu „heischen“) nur nach dem Schriftbild. Das ist das Prädikat zum Satz von Bl. 9.

Clag spruch vnd anforderung Klage, Anspruch, Forderung (Dreierformel); *procedirt*: prozessiert.

ohn alles mittel unmittelbar, ohne Zwischeninstanz.

gefährlich verzogen arglistig verschleppt (*gefährlich* = arglistig); Ausnahme der Rechtsverweigerung (*denegata vel protracta iustitia*).

crafftlos vnbündig vnd vntüchtig Nichtigkeitsformel; *vnvergriffen*: unbeschadet.

ietzt alßdann vnd dann als ietzo *nunc pro tunc et tunc pro nunc*: im Voraus erklärte Kassation.

Ehehafften wohl „gesetzlich vorbehaltene Fälle“ (fnhd. *ehafte* = gesetzlich, rechtmäßig); Lesung nicht ganz sicher.

Historischer Kommentar

Gerichtsstand Klagen gegen die Brüder nur vor dem Kaiser oder dem Reichskammergericht, gegen ihre Hintersassen vor deren ordentlichem Gericht; fremde Ladungen sind nichtig. Das ist ein Privilegium *de non evocando* in der Form, wie sie Reichsunmittelbaren zukommt.

Kammergericht Das Reichskammergericht saß seit 1527 in Speyer; dort war der Vater der Brüder, Leonhard Wolff (1549–1606), Prokurator.

Wirkung Folgerung, nicht belegt: Für Antonius (Straßburg) und Johann Jacob (Regensburg) als Juristen im Dienst von Reichsstädten wäre der Schutz vor fremden Gerichten praktisch von Wert gewesen.

Formular Die Formeln sind Standardbestand der Reichsritterstandsdiplome; Hinweise auf besondere Streitigkeiten der Familie enthält die Seite nicht.

Offen „geheischen“, „deßgleichen“, „ietzt angezaigt“, „Ehehafften“.

Notizen

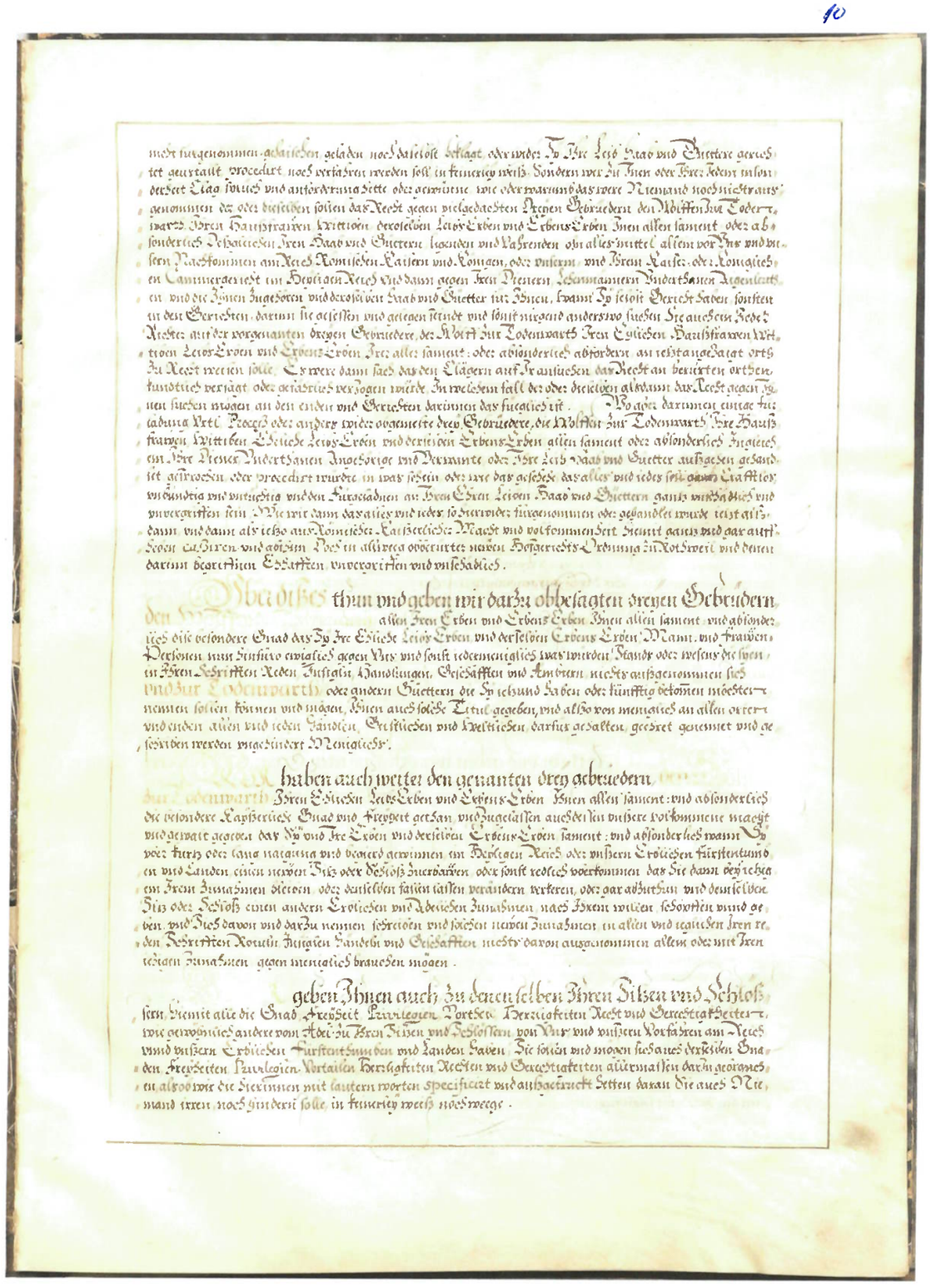
Transkription

Dispositio: Namensrecht „von vnd zur Todenwarth“
Vber dißes thun vnd geben wir darzu obbesagten dreyen Gebrüedern den W[... Gold, unleserlich] allen Iren Erben vnd Erbens Erben Inen allen sament vnd absonderlich dise besondere Gnad das Sy Ire Eheliche Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben, Mann: vnd Frawen Personen nun hinfüro ewiglich gegen Vns vnd sonst iedermeniglich was würden Stands oder wesens die seyen in Iren Schrifften Reden Insiglen Handlungen, Geschäfften vnd Ambtern nichts außgenommen sich von vnd zur Todenwarth oder andern Guettern die Sy ietzund haben oder künfftig bekommen möchten nennen sollen können vnd mögen, Ihnen auch solche Titul gegeben, vnd allso von meniglich an allen ortern vnd enden allen vnd ieden Handlen, Geistlichen vnd Weltlichen darfür gehalten geehret genennet vnd geschriben werden vngehindert Meniglichs.
Dispositio: Namen für neue Sitze und Schlösser
[... Goldwort, wohl „Wir“] haben auch weiter den genanten dreyen gebruedern den Wolffen zur Todenwarth Iren Ehlichen Leibs Erben vnd Erbens Erben Inen allen sament: vnd absonderlich die besondere Kayserliche Gnad vnd Freyheit gethan vnd zugelassen auch erlaubt aus vnserer volkommenen macht vnd gewalt gegeben das Sy vnd Ire Erben vnd derselben Erbens Erben sament: vnd absonderlich wann Sy über kurtz oder lang naigung[2] vnd begierd[2] gewinnen im Heyligen Reich oder vnsern Erblichen Fürstenthumben vnd Landen einen newen Sitz oder Schloß zuerbawen oder sonst redlich vberkommen das Sie dann denselbigen[2] Irem Zunahmen [... 1 Wort]nennen[2] oder denselben fallen lassen verändern verkeren, oder gar abthun vnd demselben Sitz oder Schloß einen andern Ehrlichen vnd Adelichen Zunahmen nach Irem willen schöpffen vnnd geben, vnd sich davon vnd darzu nennen schreiben vnd sich desselben newen Zunahmen in allen vnd ieglichen Iren reden Schrifften Rotuln Insiglen Handeln vnd Geschäfften nichts davon ausgenommen allein oder mit Iren ietzigen[2] Zunahmen gegen meniglich brauchen mögen.
Dispositio: Freiheiten für diese Sitze
[... Goldwort, wohl „Wir“] geben Ihnen auch zu denenselben Iren Sitzen vnd Schlossern hiemit alle die Gnad Freyheit Privilegien Vortheil Herrligkeiten Recht vnd Gerechtigkeiten, wie gewöhnlich andere vom Adel zu Iren Sitzen vnd Schlössern von Vns vnd vnsern Vorfahren am Reich vnnd vnsern Erblichen Fürstenthumben vnd Landen haben. Sie sollen vnd mögen sich auch derselben Gnaden Freyheiten Privilegien Vortailen Herrligkeiten Rechten vnd Gerechtigkeiten allermassen darinn gebrauchen, also ob wir die hierinnen mit lautern worten specificirt vnd außgetruckt hetten, daran Sie auch Niemand irren noch hindern solle in keinerley weiß noch weege.

Übersetzung

Über dies tun und geben Wir dazu den genannten drei Brüdern Wolff [...], all ihren Erben und Erbeserben, ihnen allen gemeinsam und einzeln, diese besondere Gnade: Sie, ihre ehelichen Leibeserben und deren Erbeserben, Männer und Frauen, sollen, können und dürfen sich von nun an für ewig gegenüber Uns und sonst jedermann, welchen Standes oder Wesens er sei, in ihren Schriften, Reden, Siegeln, Handlungen, Geschäften und Ämtern, nichts ausgenommen, „von und zur Todenwarth“ oder nach anderen Gütern nennen, die sie jetzt haben oder künftig bekommen mögen; man soll ihnen auch solchen Titel geben, und sie sollen so von jedermann an allen Orten und Enden, in allen geistlichen und weltlichen Handlungen dafür gehalten, geehrt, genannt und geschrieben werden, ungehindert von jedermann.
[Wir] haben auch weiter den genannten drei Brüdern Wolff zur Todenwarth, ihren ehelichen Leibeserben und Erbeserben, ihnen allen gemeinsam und einzeln, die besondere kaiserliche Gnade und Freiheit getan und zugelassen, auch aus Unserer vollkommenen Macht und Gewalt erlaubt: Wenn sie über kurz oder lang Lust und Verlangen bekommen, im Heiligen Reich oder in Unseren Erbfürstentümern und Landen einen neuen Sitz oder ein Schloss zu erbauen oder sonst redlich zu erwerben, dann dürfen sie diesem ihren Zunamen [geben?] oder ihn fallen lassen, verändern, umändern oder ganz abtun und dem Sitz oder Schloss einen anderen ehrbaren und adeligen Namen nach ihrem Willen schöpfen und geben, sich danach und dazu nennen und schreiben und sich dieses neuen Zunamens in allen ihren Reden, Schriften, Rollen, Siegeln, Handlungen und Geschäften, nichts ausgenommen, allein oder zusammen mit ihrem jetzigen Zunamen gegenüber jedermann bedienen.

[Wir] geben ihnen auch zu diesen ihren Sitzen und Schlössern hiermit alle Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Vorteile, Herrlichkeiten, Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie andere vom Adel zu ihren Sitzen und Schlössern von Uns und Unseren Vorfahren im Reich und in Unseren Erbfürstentümern und Landen üblicherweise haben. Sie sollen und dürfen sich dieser Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Vorteile, Herrlichkeiten, Rechte und Gerechtigkeiten in jeder Hinsicht bedienen, als ob Wir sie hier mit ausdrücklichen Worten einzeln aufgeführt und ausgedrückt hätten; daran soll sie auch niemand irren oder hindern, in keinerlei Weise.


10
Vber dißes thun vnd geben wir darzu obbesagten dreyen Gebrüedern
haben auch weiter den genanten drey gebruedern
geben Ihnen auch zu denenselben Iren Sitzen vnd Schlos

Sprachlicher Kommentar

Vber dißes Überdies; Goldwort, Beginn eines neuen Gnadenpunktes (ebenso das fehlende *Wir* der folgenden Abschnitte).

Zunahmen Beiname, Familienname (auch nach dem Sitz). *schöpffen*: (einen Namen) schaffen.

Rotuln Rollen, Urkundenrollen (lat. *rotulus*).

Herrligkeiten Herrschaftsrechte (Gerichtsbarkeit, Jagd usw.) an einem Gut.

mit lautern worten specificirt ausdrücklich einzeln aufgeführt; Generalklausel statt Aufzählung.

naigung vnd begierd Neigung und Verlangen (nur nach dem Schriftbild).

Historischer Kommentar

„von vnd zur Todenwarth“ Der Brief nennt die Familie bis hierher „die Wolff zur Todenwarth“ (so schon in der Titelzeile, Bl. 5). Das Prädikat „von“ wird erst hier ausdrücklich gestattet; daraus folgt die Form „Wolff von Todenwarth“, die sich später durchsetzt. Behauptung des Gesuchs von Bl. 6 („von Wolff“ seit 1310) und Verleihung hier stehen in Spannung (Folgerung): wäre das Prädikat altes Recht, brauchte man es nicht zu erlauben.

Todenwarth Warte auf einem Sandsteinsporn über der Werra bei Niederschmalkalden; 1444 wird Hans Wolff mit der „Behausung zu der Wart“ belehnt. Bis 1919 im Besitz der Familie, seit 1997 im Besitz von Dr. Jochen Halbig.

Neue Sitze Das Privileg, neu erbauten oder erworbenen Sitzen eigene Namen zu geben, ist Formular (*Schlossnamensprivileg*). Ob einer der Brüder davon Gebrauch machte, ist nicht geprüft; 1623 besaß die Familie als Lehen nur die Todenwarth (Bl. 6).

Offen Goldworte „Wir“ (drei Abschnittsanfänge), Name nach „den“ (Z. 26), „Zunahmen [...]“.

Notizen

Transkription

Dispositio: Mühlen und Hammerwerke

Ferner[2] geben wir genanten dreyen gebruedern, den Wolffen zur Todenwarth Iren Ehlichen Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben Ihnen allen: sament: vnd absonderlich dise vnsere Kaiserliche Freyheit, das Sy auf allen Iren gründen vnd boden newe Hof vnd Gueter deßgleichen Windt: vnd Wassermühlen, Item Hammerwercks mit aller notturfftiger Zugehörung, als mit anlaittung deß Wassers mit wegen vnd Stegen, darin vnd davon, sambt allen andern Zugehörungen so zu aufrichtung newer Wasser: vnd Windtmühlen auch des Hammerwercks notturfftig sein, Inmassen als ob solches alles mit weitern vnd mehren worten Puncten vnd Articulen aigentlich hierin begriffen were aufrichten vnd bawen vnd auf solchen Mühlen vnd Hammerwercken, mahlen, holtzschneiden, Schleiffen vnd allerhandt Ertz giessen vnd schmiden lassen, vnd sonst die nach aller Irer notturfft willen vnd wolgefallen gebrauchen nutzen vnd geniessen sollen vnd mögen.

Dispositio: Schenkstätten, Badstuben, Schmieden

Deßgleichen auch das Sy in allen Iren Dörffern auf allen Iren gründen vnd boden, es sey in Stätten, Märckten, Flecken, oder Dörffern, offene Schenckstatt, Behausungen vnd Gasthäuser auch Badstuben vnd Schmidten von newem, oder in Iren alten Heusern, Hofen vnd Gueteren, so Sy ietzo haben oder künfftiglich vberkommen, bawen vnd aufrichten vnd dieselbe Badstuben vnd Schmidten mit beschlagen baden vnd allem andern was solchen Handwercken anhanget vnd zugehört durch Ire Handtwercker verrichten lassen vnd vmb zimblichen Zins vnd an[...][2] verleyhen auch gar mit allen disen vnd andern nachfolgenden Freyheiten wider verkauffen. Deßgleichen die Schenckstatt vnd Gasthäuser mit Gastungen Wein: vnd Bierschencken, Brod fail haben, kauffen vnd verkauffen vnd allen andern redlichen Ordnungen vnnd notturfftigen Sachen haben, vben nutzen vnd gebrauchen oder vmb zimblichen Zinß vnd gült auch verleihen verkauffen, zudem Sy auch alle vnd iegliche Gnaden, Freyheiten Privilegien Recht vnd Gerechtigkeit haben sich deren frewen, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, von Rechts vnd gewonheit.

Dispositio: Gemeinrechte der Bewohner

Wir[2] wollen auch, das dieselben so offt den hievor begriffnen newen Höfen vnd Guettern, deßgleichen auf den Schenckstätten, Gasthäusern, Schmidten, Hämmern Mühlen vnd Badstuben, wohnen vnd sitzen werden allezeit mit den Stätten Märckten flecken Dörffern oder Guettern, in der Bemarckung die gelegen werden, alle gemeine Recht mit Höltzern Wegen[?] Wassern Vischereyen, Trieben Hueten Wunnen, Waiden, vnd allen andern, gar nichts davon ausgenommen, wie das genant oder gehaissen werden mag, haben nutzen vnd gebrauchen. Vnd von denselbigen Stätten Märckten flecken, Dörffern Guettern oder deren Obrigkeit vnd sonst allermeniglich, one alle verbott, hinderung oder beschwerung darzu gelassen werden sollen.

Übersetzung

Ferner geben Wir den genannten drei Brüdern Wolff zur Todenwarth, ihren ehelichen Leibeserben und deren Erbeserben, ihnen allen gemeinsam und einzeln, diese Unsere kaiserliche Freiheit: Sie sollen und dürfen auf all ihrem Grund und Boden neue Höfe und Güter, ebenso Wind- und Wassermühlen, auch Hammerwerke mit allem nötigen Zubehör – wie der Zuleitung des Wassers, mit Wegen und Stegen hinein und hinaus, samt allem anderen Zubehör, das zur Errichtung neuer Wasser- und Windmühlen und des Hammerwerks nötig ist, so als ob dies alles mit weiteren und mehr Worten, Punkten und Artikeln hier ausdrücklich aufgeführt wäre – aufrichten und bauen, auf diesen Mühlen und Hammerwerken mahlen, Holz schneiden, schleifen, allerlei Erz gießen und schmieden lassen und sie sonst nach all ihrem Bedarf, Willen und Wohlgefallen gebrauchen, nutzen und genießen.

Desgleichen dürfen sie in allen ihren Dörfern und auf all ihrem Grund und Boden, sei es in Städten, Märkten, Flecken oder Dörfern, offene Schenkstätten, Häuser und Gasthäuser, auch Badstuben und Schmieden neu oder in ihren alten Häusern, Höfen und Gütern, die sie jetzt haben oder künftig erwerben, bauen und errichten; diese Badstuben und Schmieden mit Beschlagen (Hufbeschlag), Baden und allem anderen, was zu solchen Handwerken gehört, durch ihre Handwerker betreiben lassen, sie um einen angemessenen Zins [an andere] verpachten oder auch mit allen diesen und den folgenden Freiheiten wieder verkaufen. Ebenso [dürfen sie] die Schenkstätten und Gasthäuser mit Beherbergung, Wein- und Bierausschank, Brotverkauf, Kaufen und Verkaufen und allen anderen redlichen Ordnungen und nötigen Dingen haben, ausüben, nutzen und gebrauchen oder um einen angemessenen Zins und eine Gült verpachten oder verkaufen; zudem sollen und dürfen sie alle und jede Gnaden, Freiheiten, Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten haben, sich ihrer erfreuen, sie gebrauchen und genießen, [die solchen Betrieben] von Rechts und Gewohnheit wegen [zustehen].

Wir wollen auch, dass diejenigen, die auf den vorgenannten neuen Höfen und Gütern, ebenso auf den Schenkstätten, Gasthäusern, Schmieden, Hammerwerken, Mühlen und Badstuben wohnen und sitzen werden, allezeit mit den Städten, Märkten, Flecken, Dörfern oder Gütern, in deren Gemarkung diese liegen, alle Gemeinrechte an Holz, Wegen(?), Gewässern, Fischerei, Viehtrieb, Hut, Wunn und Weide und allem anderen, nichts davon ausgenommen, wie es heißen mag, haben, nutzen und gebrauchen; und von diesen Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Gütern oder deren Obrigkeit und sonst jedermann ohne jedes Verbot, Hindernis oder Belastung dazu zugelassen werden sollen.

Sprachlicher Kommentar

Windt: vnd Wassermühlen Der Doppelpunkt ist Kürzungszeichen für Wortgruppen mit gemeinsamem Grundwort („Wind- und Wassermühlen").

Hammerwercks Eisenhammer, wasserbetriebenes Schmiedewerk; *anlaittung deß Wassers*: Zuleitung (Mühlgraben); *wegen vnd Stegen*: Zugangsrechte.

holtzschneiden, Schleiffen, Ertz giessen Sägemühle, Schleifmühle, Metallguss; zusammen mit *schmiden* die Arbeit eines Hammer- und Gießwerks.

Badstuben, Schmidten öffentliche Badehäuser; *mit beschlagen baden*: Hufbeschlag (Schmiede) und Badebetrieb (Badstube).

zimblichen Zins, gült angemessener Pachtzins; Gült = feste Abgabe aus einem Gut.

Gastungen, Brod fail Bewirtung, Beherbergung; Brot feilhalten (Lesung wahrscheinlich).

Bemarckung, Wunnen Gemarkung; „Wunn und Weide", feste Formel für das Weiderecht auf der Allmende. *Trieben Hueten*: Viehtrieb, Hut.

Historischer Kommentar

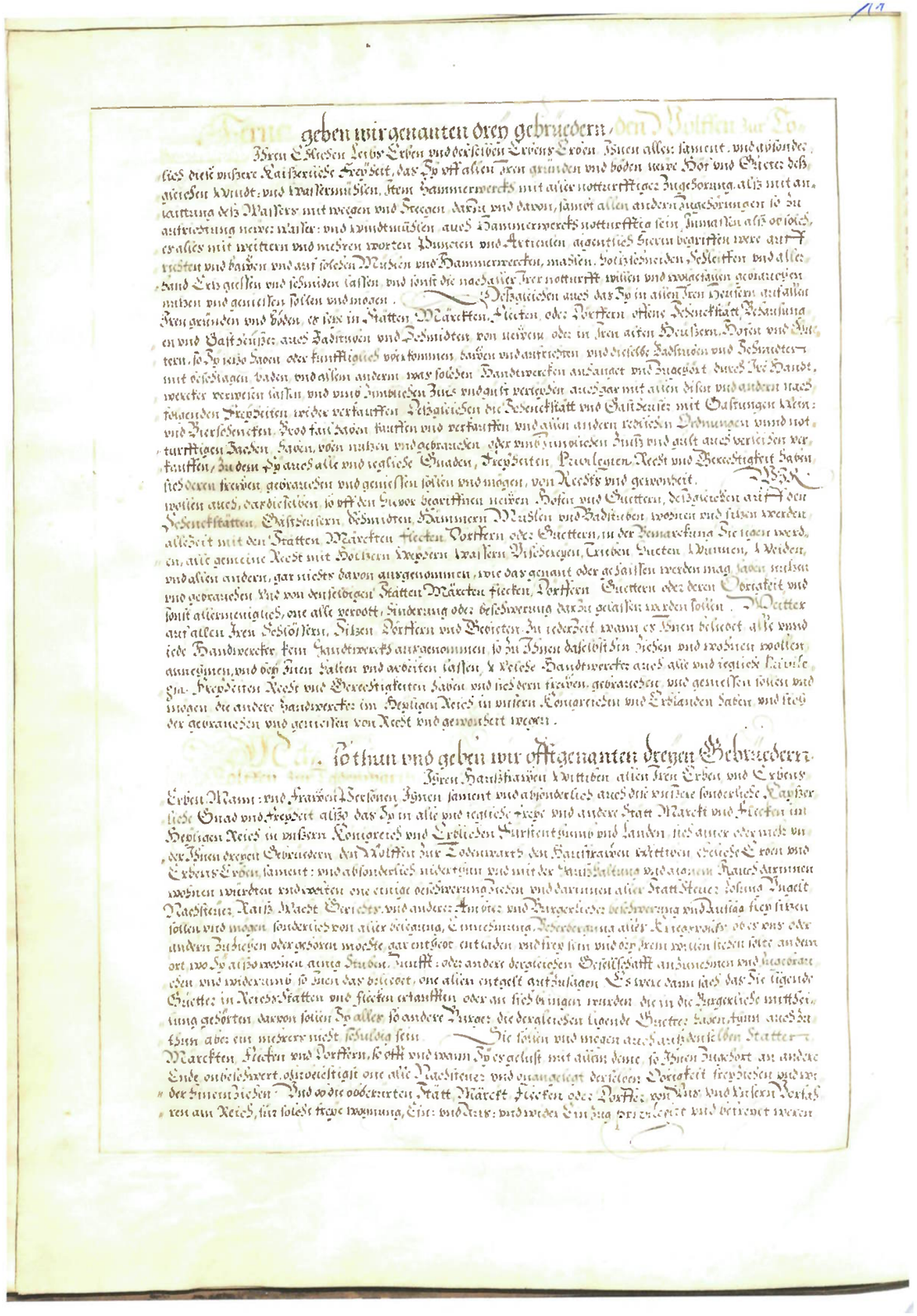
Hammerwerke Für die Familiengeschichte der wichtigste Satz der Seite: In der Herrschaft Schmalkalden war das Eisengewerbe (Stahl- und Hammerwerke) zentral; die Literatur nennt ein Stahlgewerk des Ortholph Wolff zur Todenwarth (1558–1627) in Schmalkalden. Ob die Klausel gezielt erbeten wurde oder Formular der Reichskanzlei ist, lässt der Text nicht erkennen.

Grenzen des Privilegs Gilt nur „auf allen Iren gründen vnd boden". Ob ein kaiserliches Privileg die Hoheitsrechte (Mühlen-, Schank- und Hammerwerksregal) der Landesherren, hier Sachsen und Hessen, wirklich aufhob, ist eine eigene Frage; solche Klauseln waren teilweise Formular.

Besitzstand 1623 Die Klausel setzt voraus, dass die Familie Grund und Boden hat oder erwerben wird. Welche Mühlen, Hämmer oder Schenken sie tatsächlich besaß, sagt der Brief nicht.

Offen Goldworte Z. 1, 20 („Ferner", „Wir"); „an[...]" (Z. 15), „Wegen" (Z. 24).

Notizen



Transkription

Dispositio: Handwerker auf eigenen Sitzen
Weitter auf allen Iren Schlössern, Sitzen Dörffern vnd Höfen. Zu iederzeit wann es Ihnen beliebt, alle vnnd iede Handwercker kein Handtwercks ausgenommen, so zu Ihnen daselbsthin ziehen vnd wohnen wollen annehmen, vnd bey Inen halten vnd arbeiten lassen, welche Handtwercker auch alle vnd iegliche [... 1 Wort]gen[2] Freyheiten Recht vnd Gerechtigkeiten haben vnd sich deren frewen gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, die andere handwercker im Heyligen Reich in vnsern Königreichen vnd Erblanden haben vnd sich der gebrauchen vnd geniessen von Recht vnd gewonheit wegen.
Dispositio: Freizügigkeit und Befreiung von städtischen Lasten
W[... Goldzeile, ca. 2 Wörter] so thun vnd geben wir offtgenanten dreyen Gebrüedern [... 1 Wort] den Wolffen zur Todenwarth[2] Iren Haußfrawen Wittiben allen Iren Erben vnd Erbens Erben Mann: vnd Frawen Personen Ihnen sament vnd absonderlich auch dise vnsere sonderliche Kayserliche Gnad vnd Freyheit also das Sy in alle vnd iegliche freye vnd andere Statt Märckt vnd Flecken im Heyligen Reich in vnsern Königreich vnd Erblichen Fürstenthumb vnd Landen, sie [... 2 Wörter][2] vnder Ihnen dreyen Gebrüedern den Wolffen zur Todenwarth den Haußfrawen Wittiben Eheliche Erben vnd Erbens Erben, sament: vnd absonderlich nider[...][2] vnd mit der Haußhaltung vnd gantzem Rauch[2] ziehen wohnen werden vnd möchten, one einige beschwerung ziehen vnd darinnen aller Statt Steuer Losung Vngelt Nachsteuer Raths Wacht Gericht: vnd anderer Ampt oder Burgerlicher beschwerung vnd Auflag frey sitzen sollen vnd mögen, sonderlich von aller belegung, Einnehmung, Beherbergung alles Kriegsvolcks ob es vns oder andern zuziehen oder gehören möchte gar entfreyt entladen vnd frey sein vnd der[2] Irem willen [... 2 Wörter] andern ort wo Sy zu[2] wohnen[2], einiger[2] Stuben Zunfft: oder andere dergleichen Gesellschafft anzunehmen vnd hingegen[2] [...]eden[2] vnd widerumb, so Inen das beliebt, one allen entgelt aufzusagen. Es were dann sach das Sie ligende Guetter in Reichs Stätten vnd flecken erkaufften oder an sich bringen wurden die in die Burgerliche mitleidung[2] gehörten, davon sollen Sy aller so andere Burger die dergleichen ligende Guetter haben, thun auch zu thun aber ein mehrers nicht schuldig sein.
Dispositio: Freier Ab- und Zuzug
Sie sollen vnd mögen auch auß denselben Stätten Märckten Flecken vnd Dörffern, so offt vnd wann Sy es gelust mit allem deme so Ihnen zugehört an andere Ende vnbeschwert, vnweigerlich[2] one alle Nachsteuer vnd vnangefochten[2] derselben Obrigkeit [... 1 Wort] vnd wider hinein ziehen. Vnd so die obberürten Stätt Märckt Flecken oder Dörffer von Vns vnd vnsern Vorfahren am Reich, für solche freye Wohnung, Ein: vnd Abzugs[2], vnd wider Einzugs[2] privilegirt vnd befreyet weren *(weiter Bl. 12)*

Übersetzung

Weiter [dürfen sie] auf allen ihren Schlössern, Sitzen, Dörfern und Höfen jederzeit, wann es ihnen beliebt, alle Handwerker – kein Handwerk ausgenommen –, die zu ihnen dorthin ziehen und wohnen wollen, annehmen, bei sich halten und arbeiten lassen; und diese Handwerker sollen und dürfen auch alle [...] Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten haben und sich ihrer erfreuen, sie gebrauchen und genießen, die andere Handwerker im Heiligen Reich, in Unseren Königreichen und Erblanden von Rechts und Gewohnheit wegen haben und gebrauchen.

[Weiter] tun und geben Wir den oft genannten drei Brüdern Wolff zur Todenwarth, ihren Ehefrauen, Witwen, allen ihren Erben und Erbeserben, Männern und Frauen, ihnen gemeinsam und einzeln, auch diese Unsere besondere kaiserliche Gnade und Freiheit: Wenn sie – die drei Brüder Wolff zur Todenwarth, die Ehefrauen, Witwen, ehelichen Erben und Erbeserben, gemeinsam oder einzeln – in irgendeine freie oder andere Stadt, einen Markt oder Flecken im Heiligen Reich, in Unseren Königreichen und Erbfürstentümern und Landen, [wem auch immer diese unterstehen,] sich niederlassen und mit ihrem Haushalt und ganzem Herd ziehen und wohnen werden, so sollen und dürfen sie ohne jede Belastung dorthin ziehen und dort frei sitzen von aller städtischen Steuer, Losung, Ungeld, Nachsteuer, Rats-, Wach-, Gerichts- und anderen Amtspflichten und bürgerlichen Lasten und Auflagen; besonders sollen sie von jeder Belegung, Einquartierung und Beherbergung von Kriegsvolk, ob es Uns oder anderen zuziehen oder gehören mag, gänzlich befreit, entlastet und frei sein; [sie sollen nicht gezwungen sein,] an anderen Orten, wo sie wohnen, eine Stube, Zunft oder andere solche Gesellschaft anzunehmen, [dürfen sie aber, wenn sie sie angenommen haben,] auch wieder, wann es ihnen beliebt, ohne jedes Entgelt aufkündigen. Es sei denn, sie kauften liegende Güter in Reichsstädten und Flecken oder brächten solche an sich, die in die bürgerliche Lastenpflicht gehören: davon sollen sie alles das leisten, was andere Bürger, die solche liegenden Güter haben, leisten, mehr aber nicht schuldig sein.

Sie sollen und dürfen auch aus diesen Städten, Märkten, Flecken und Dörfern, so oft und wann es sie gelüstet, mit allem, was ihnen gehört, an andere Orte unbelastet und unverwehrt, ohne jede Nachsteuer und unbehelligt von der dortigen Obrigkeit [wegziehen] und wieder hineinziehen. Und falls die genannten Städte, Märkte, Flecken oder Dörfer von Uns und Unseren Vorfahren im Reich gegen solche freie Wohnung, Ein- und Abzug privilegiert und befreit wären, ...

Sprachlicher Kommentar

Weitter Zierwort; das regierende „sollen vnd mögen sie“ fehlt (Ellipse).

freye vnd andere Statt Reichsstädte und landesherrliche Städte.

gantzem Rauch „Rauch“ = Herdstelle, Haushalt (vgl. *Rauchhuhn*).

Losung, Vngelt, Nachsteuer städtische Vermögenssteuer; Verbrauchsteuer auf Wein, Bier usw.; Abzugsgeld beim Wegzug.

Belegung, Einnehmung Einquartierung; *Beherbergung alles Kriegsvolcks*.

Stuben Zunfft Trinkstube, Zunft; in Straßburg und anderen oberdeutschen Städten waren Bürger zur Mitgliedschaft verpflichtet.

mitleidung Mitleidenheit: Pflicht, die bürgerlichen Lasten mitzutragen (nur „mitlei-“ gelesen).

Historischer Kommentar

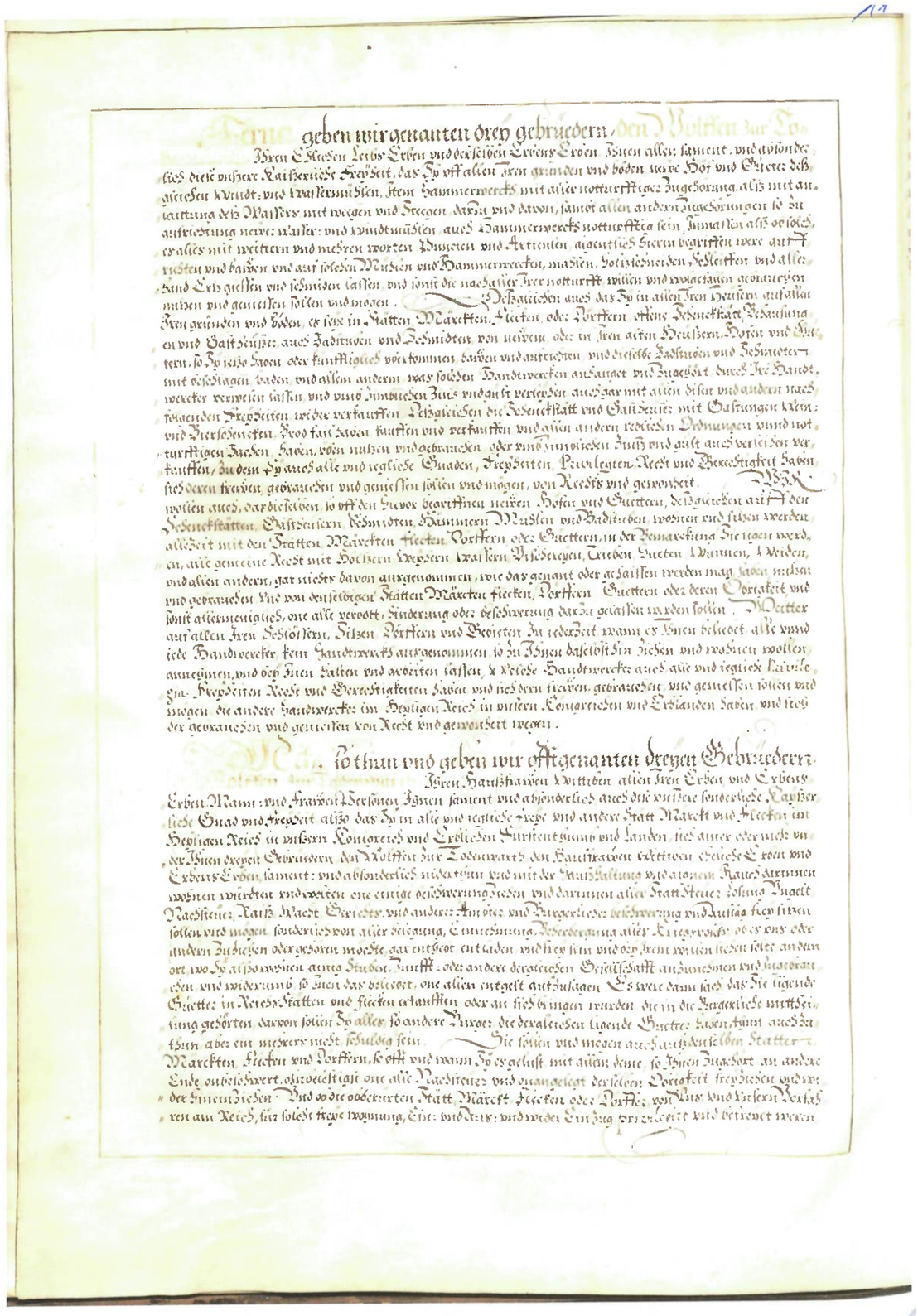
Handwerker Recht, Handwerker auf eigenen Gütern ohne Zunftbindung anzusiedeln; wirtschaftlich zur Hammer- und Mühlenklausel (vorige Seite) passend.

Reichsstädte Johann Jacob war Syndikus der Reichsstadt Regensburg (seit 1612), Antonius 1623 in Straßburg. Die Klausel befreit adelige Zuzügler von Steuern, Wacht- und Ratsdiensten; sie ist Formular, passt aber zur Lage der Brüder (Folgerung).

Einquartierung 1623 Im fünften Kriegsjahr des Dreißigjährigen Krieges ein sehr reales Privileg; die Familie selbst nennt auf Bl. 7 „Brandt, Krieg, Raub“ als Ursachen ihres Niedergangs.

Offen Mittelteil Z. 44–46 (Zunft, Stube), „vnweigerlich“, „vnangefochten“, „Ein: vnd Abzugs“. Goldzeile Z. 34 blass; der Satz läuft auf Bl. 12 weiter.

Notizen



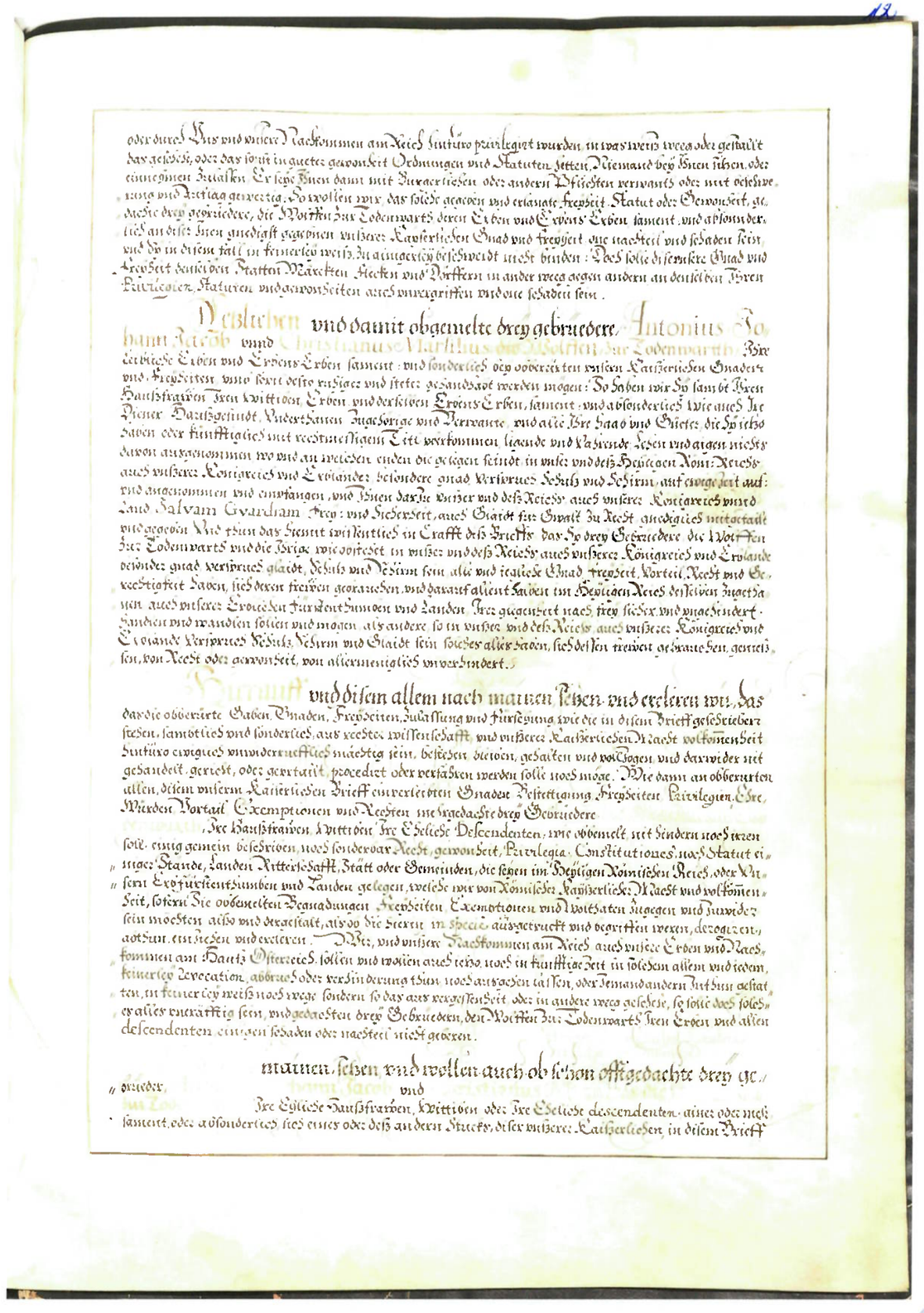
Transkription

Dispositio: Wohnrecht in Städten, Schluss
(Satz von Bl. 11: „... privilegirt vnd befreyet weren,“) oder durch Vns vnd vnsere Nachkommen am Reich hinfüro priuilegirt wurden, in was weiß weeg oder gestalt das geschech, oder das sonst in guetter gewonheit Ordnungen vnd Statuten hetten[2], Niemand bey Ihnen sitzen, oder einkommen[2] zuelassen, Er sehe Ihnen dann mit Burgerlichen oder andern Pflichten verwandt oder mit beschwerung vnd Anlag[2] gewertig. So wollen wir das solche gegeben vnd erlangte Freyheit, Statut oder Gewonheit, gedachte drey gebrüedere, die Wolffen zur Todenwarth deren Erben vnd Erbens Erben sament vnd absonderlich an diser Ihnen gnedigst gegebnen vnserer Kayserlichen Gnad vnd Freyheit one nachteil vnd schaden sein, vnd Sy in disem fall in keinerley weiß zu einigerley beschwerdt nicht binden: Doch solle dise vnsere Gnad vnd Freyheit denselben Stetten Märckten Flecken vnd Dörffern in ander weeg gegen andern an denselben Iren Priuilegien, Statuten vnd gewonheiten auch vnuergriffen vnd one schaden sein.
Dispositio: Schutz und Schirm, Salva Guardia
Deßgleichen vnd damit obgemelte drey gebrüedere, Antonius Johann Jacob vnnd Christianus Marsilius die Wolffen zur Todenwarth, Ire eeleibliche Erben vnd Erbens Erben sament vnd sonderlich bey obberürten vnsern Kayserlichen Gnaden vnd Freyheiten, vmb souil desto ruhiger vnd steter gehandhabt werden mögen: So haben wir Sy sambt Iren Haußfrauen Iren Wittiben, Erben, vnd derselben Erbens Erben, sament vnd absonderlich, wie auch Ire Diener Haußgesindt, Vnderthanen Zugehörige vnd Verwandte, vnd alle Ire Haab vnd Güeter die Sy ietzo haben oder künfftiglich mit rechtmessigem Titl vberkommen[2], ligende vnd Varende, Lehen vnd aigen nichts dauon außgenommen wo vnd an welchen enden die gelegen seindt in vnser vnd deß Heiligen Röm[ischen] Reichs auch vnserer Königreich vnd Erblander besondere gnad Verspruch Schutz vnd Schirm, auf ewige Zeit auf- vnd angenommen vnd empfangen, vnd Ihnen darzu vnser vnd deß Reichs auch vnserer Königreich vnnd Land Salvam Guardiam Frey: vnd Sicherheit, auch Glaidt für Gewalt zu Recht gnedigclich mitgetailt vnd gegeben, Vnd thun das hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs, das Sy drey Gebrüedere die Wolffen zur Todenwarth vnd die Irige wie obsteht in vnser vnd deß Reichs auch vnserer Königreich vnd Erblande besonder gnad verspruch glaidt, Schutz vnd Schirm sein, alle vnd iegliche Gnad, Freyheit, Vorteil, Recht vnd Gerechtigkeit haben, sich deren freyen gebrauchen, vnd daran allenthalben im Heyligen Reich derselben zugethanen auch vnsern Erblichen Fürstenthumben vnd Landen Irer gelegenheit[2] nach frey, sicher, vnd vngehindert handlen vnd wandlen sollen vnd mögen, als andere so in vnser vnd deß Reichs auch vnserer Königreich vnd Erblande Verspruch, Schutz, Schirm vnd Glaidt sein, solches alles haben, sich dessen freuen gebrauchen, geniessen, von Recht oder gewonheit, von allermeniglich vnuerhindert.

Übersetzung

... oder durch Uns und Unsere Nachfolger im Reich künftig privilegiert würden – in welcher Art, Weise oder Gestalt das auch geschähe –, oder die sonst nach altem Herkommen, Ordnungen und Statuten das Recht hätten, niemanden bei sich wohnen oder sich einkaufen zu lassen, er sei ihnen denn durch Bürgerpflichten oder andere Pflichten verbunden oder zu Lasten und Abgaben bereit: so wollen Wir, dass eine solche verliehene und erworbene Freiheit, ein solches Statut oder Herkommen den genannten drei Brüdern, den Wolff zur Todenwarth, ihren Erben und Erbeserben insgesamt und einzeln an dieser ihnen gnädigst verliehenen kaiserlichen Gnade und Freiheit ohne Nachteil und Schaden sein und sie in diesem Fall in keiner Weise zu irgendeiner Last verpflichten soll. Doch soll diese Unsere Gnade und Freiheit den betreffenden Städten, Märkten, Flecken und Dörfern in anderer Hinsicht, gegenüber anderen, an ihren Privilegien, Statuten und Gewohnheiten unbeschadet und ohne Schaden sein.

Ebenso – und damit die genannten drei Brüder Antonius, Johann Jacob und Christianus Marsilius, die Wolff zur Todenwarth, ihre leiblichen Erben und Erbeserben gemeinsam und einzeln bei den genannten kaiserlichen Gnaden und Freiheiten umso ruhiger und beständiger geschützt werden können – haben Wir sie samt ihren Ehefrauen, Witwen, Erben und deren Erbeserben, gemeinsam und einzeln, dazu ihre Diener, ihr Hausgesinde, ihre Untertanen, Angehörigen und Verwandten, und all ihre Habe und Güter, die sie jetzt besitzen oder künftig mit rechtmäßigem Titel erwerben, liegende und fahrende, Lehen und Eigen, nichts ausgenommen, wo immer sie gelegen sind, in Unseren, des Heiligen Römischen Reichs und Unserer Königreiche und Erblande besondere Gnade, Verspruch, Schutz und Schirm auf ewige Zeit auf- und angenommen und empfangen; und haben ihnen dazu Unsere, des Reichs und Unserer Königreiche und Lande *Salva Guardia* (Schutzbrief), Freiheit und Sicherheit sowie Geleit „für Gewalt zu Recht“ gnädig verliehen und gegeben. Das tun Wir hiermit wissentlich kraft dieses Briefs, sodass die drei Brüder, die Wolff zur Todenwarth, und die Ihren, wie oben gesagt, in Unserem, des Reichs und Unserer Königreiche und Erblande besonderem Gnaden-Verspruch, Geleit, Schutz und Schirm stehen, alle und jede Gnade, Freiheit, Vorteil, Recht und Gerechtigkeit haben, sich ihrer frei bedienen und deshalb überall im Heiligen Reich, in den ihm zugehörigen und in Unseren erblichen Fürstentümern und Landen nach ihrer Gelegenheit frei, sicher und ungehindert reisen und verkehren sollen und dürfen – wie andere, die in Unserem, des Reichs und Unserer Königreiche und Erblande Verspruch, Schutz, Schirm und Geleit stehen, all das haben, sich dessen erfreuen, es gebrauchen und genießen, von Rechts oder Gewohnheits wegen, von jedermann ungehindert.



Sprachlicher Kommentar

sitzen, einkommen wohnen, ansässig sein; sich einkaufen, als Einwohner aufgenommen werden (unsicher). *Anlag*: Umlage, Steuer; *gewertig*: gewärtig, unterworfen.

eeleibliche ehelich geborene.

gehandhabt geschützt, aufrechterhalten.

ligende vnd Varende, Lehen vnd aigen Liegenschaften und Fahrnis; Lehensgut und freies Eigengut (Allod).

Verspruch, Schutz vnd Schirm Rechtsformel des kaiserlichen Schutzes (Verspruch = Zusage, Vertretung).

Salvam Guardiam lat. Akkusativ; Schutzbrief gegen Einquartierung, Plünderung und Kontributionen. *Glaidt für Gewalt zu Recht*: freies Geleit, das vor Gewalt schützt und nur den ordentlichen Rechtsweg zulässt.

handlen vnd wandlen Handel treiben und verkehren.

Historischer Kommentar

Wohnrecht in Städten Der Anfang des Satzes steht auf Bl. 11. Das Privileg erlaubt den Brüdern, in Reichs- und anderen Städten zu wohnen, auch wenn deren Statuten Nichtbürger ausschließen. Johann Jacob war Syndikus der Reichsstadt Regensburg, Antonius damals in Straßburg: die Klausel ist Formular, hatte für sie aber praktischen Wert (Folgerung).

Salva Guardia 1623, im fünften Jahr des Dreißigjährigen Krieges, ein sehr reales Privileg. Bl. 7 nennt „Brandt, Krieg, Raub“ als Ursachen des Niedergangs der Familie.

Kein Hammerwerk Von Mühlen, Hammerwerken und Gewerbe (Bl. 11) ist hier nicht mehr die Rede; Schutzbrief, Wohnrecht und Derogation gehören zum Standardbestand der Reichsritterstandsdiplome.

Offen Wörter „hetten“, „einkommen“, „Anlag“ (Z. 2–4), „vberkommen“ (Z. 16), „gelegenheit“ (Z. 25).

Notizen

Erstellt mit Unterstützung von Claude (KI)

Transkription

Corroboratio: Unwiderruflichkeit und Derogation

[... 1 Wort] vnd disen allem nach mainen[2] setzen vnd erclären wir, das dardie[2] obberürte Gaben, Gnaden, Freyheiten, zulassung vnd Fürsehung wie die in disem Brieff geschrieben stehen, sambtlich vnd sonderlich, aus rechter wissenschafft vnd vnserer Kayserlichen Macht volkomenheit hinfüro ewiglich vnwiderrueflich mächtig sein, bestehen bleiben, gehalten vnd volzogen vnd darwider nit gehandelt, geredt, oder [... 1 Wort], procedirt oder verfahren werden solle noch möge. Wie dann an obberürten allen, disem vnserm Kayserlichen Brieff einverleibten Gnaden Bestettigung Freyheiten Priuilegien, Ehre, Würden Vortail Exemptionen vnd Rechten mehrgedachte drey Gebrüedere Antonius, Johann Jacob vnd Christianus Marsilius die Wolffen zur Todenwarth, Ire Haußfrauen, Wittiben Ire Eheliche Descendenten, wie obgemelt, nit hindern noch irren solle, einig gemein beschriben, noch sonderbar Recht, gewonheit, Priuilegia, Constitutiones, noch Statut einiger Stände, Landen Ritterschafft, Stätt oder Gemeinden, die seyen im Heyligen Römischen Reich, oder vnsern Erbfürstenthumben vnd Landen gelegen, welche wir von Römischer Kayserlicher Macht vnd volkomenheit, sofern Sie obgemelten Begnadungen Freyheiten Exemptionen vnd Wolthaten zugegen vnd zuwider sein möchten, also vnd dergestalt, als ob die hierin in specie außgetruckt vnd begriffen weren, derogirt, abthun[2], entziehen vnd erclären. Wir, vnd vnsere Nachkommen am Reich auch vnsere Erben vnd Nachkommen am Hauß Österreich, sollen vnd wollen auch ietzo noch in künfftiger Zeit in solchem allem vnd iedem, keinerley Reuocation, abbruch oder verhinderung thun noch außgehen lassen, oder Iemand andern zu thun gestatten, in keinerley weiß noch wege sondern so das aus vergessenheit, oder in ander weeg geschehe, so solle doch solches alles vnkräfftig sein, vnd gedachten drey Gebrüedern, den Wolffen zur Todenwarth Iren Erben vnd allen descendenten einigen schaden oder nachteil nicht gebern.

*Klausel gegen Verlust durch Nichtgebrauch (*contra non usum*)*

[... 1–2 Wörter] mainen, setzen vnd wollen auch ob schon offtgedachte drey gebrüeder, Antonius Johann Jacob vnd Christianus Marsilius die Wolffen zur Tod[enwarth] Ire Eheliche Haußfrauen, Wittiben oder Ire Eheliche descendenten, ainer oder mehr sament, oder absonderlich, sich eines oder deß andern Stucks, diser vnserer Kayserlichen in disem Brieff *(weiter Bl. 13)*

Übersetzung

[...] und nach alledem meinen, setzen und erklären Wir, dass die genannten Gaben, Gnaden, Freiheiten, Zulassungen und Verfügungen, wie sie in diesem Brief geschrieben stehen, insgesamt und einzeln, aus rechter Kenntnis und kraft Unserer kaiserlichen Machtvollkommenheit künftig ewig und unwiderruflich gelten, bestehen bleiben, gehalten und vollzogen werden sollen und dagegen weder gehandelt, geredet, noch [...], prozessiert oder verfahren werden soll oder darf. Wie denn die mehrgenannten drei Brüder Antonius, Johann Jacob und Christianus Marsilius, die Wolff zur Todenwarth, ihre Ehefrauen, Witwen und ehelichen Nachkommen, wie oben gesagt, an all den genannten, diesem Unserem kaiserlichen Brief einverleibten Gnaden, Bestätigungen, Freiheiten, Privilegien, Ehren, Würden, Vorteilen, Exemptionen und Rechten kein allgemeines geschriebenes noch besonderes Recht, keine Gewohnheit, keine Privilegien, Konstitutionen oder Statuten irgendwelcher Stände, Länder, Ritterschaften, Städte oder Gemeinden hindern oder beirren soll, ob sie nun im Heiligen Römischen Reich oder in Unseren Erbfürstentümern und Landen liegen; diese heben Wir aus Römischer Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit, sofern sie den genannten Begnadungen, Freiheiten, Exemptionen und Wohltaten entgegenstehen und zuwiderlaufen könnten, in der Weise auf, als wären sie hier im Einzelnen ausgedrückt und genannt: Wir derogieren sie, tun sie ab, entziehen ihnen die Kraft und erklären sie (für nichtig). Wir und Unsere Nachfolger im Reich, auch Unsere Erben und Nachkommen im Haus Österreich, sollen und wollen weder jetzt noch künftig in alledem irgendeinen Widerruf, eine Schmälerung oder Behinderung vornehmen oder ausgehen lassen oder jemand anderem gestatten, in keiner Art und Weise; und sollte das aus Vergessenheit oder sonstwie geschehen, so soll all das doch unwirksam sein und den genannten drei Brüdern, den Wolff zur Todenwarth, ihren Erben und allen Nachkommen keinerlei Schaden oder Nachteil bringen.

[Wir] meinen, setzen und wollen auch: selbst wenn die oftgenannten drei Brüder Antonius, Johann Jacob und Christianus Marsilius, die Wolff zur Todenwarth, ihre ehelichen Ehefrauen, Witwen oder ihre ehelichen Nachkommen – einer oder mehrere, gemeinsam oder einzeln – sich des einen oder anderen Stücks dieser Unserer kaiserlichen, in diesem Brief ...

Sprachlicher Kommentar

mainen, setzen vnd erclären Verbtriplett der Reichskanzlei; das Goldwort davor fehlt (gelesen wird nur das Zierinitial). *dardie*: so geschrieben, wohl „die".

aus rechter wissenschafft ... Macht volkomenheit *ex certa scientia, de plenitudine potestatis*: Formel kaiserlicher Rechtssetzung über das gemeine Recht hinaus.

in specie lat. „im Einzelnen"; spezielle Rechte konnten nur durch ausdrückliche Nennung aufgehoben werden.

derogirt, abthun, entziehen Derogationsklausel (*derogamus, tollimus, eximimus et declaramus*).

Reuocation Widerruf; *gebern*: gebären = bringen, verursachen.

Constitutiones Reichskonstitutionen, Satzungen.

Historischer Kommentar

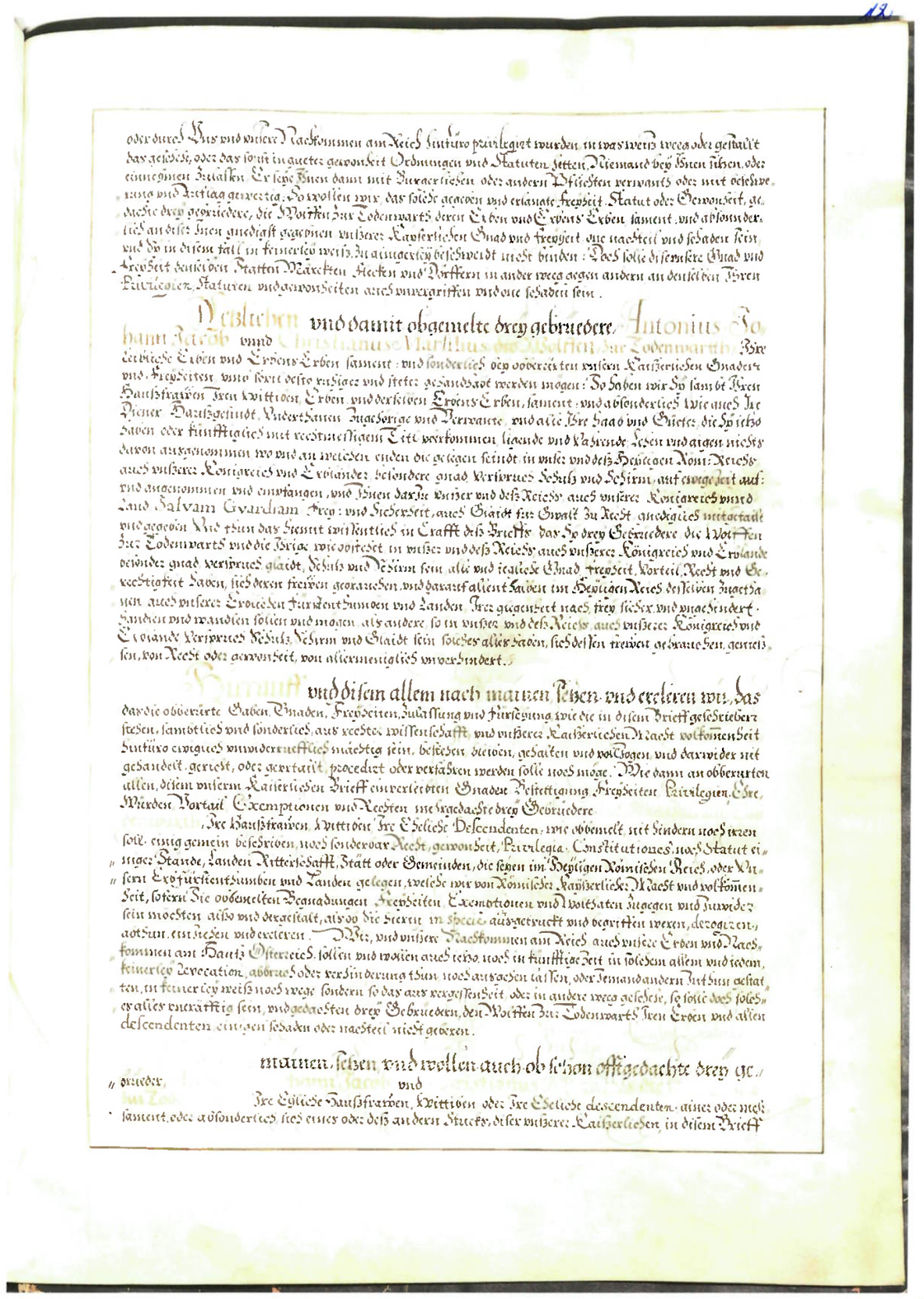
Haus Österreich Die Klausel bindet auch die habsburgischen Erben in den Erblanden, nicht nur künftige Kaiser. Die Unwiderruflichkeit ist Formular; für die Familie sichert sie die Gültigkeit der Standeserhebung gegen spätere Anfechtung.

Derogation Entgegenstehende Rechte der Reichsstände, Ritterschaften und Städte werden aufgehoben. Das heißt nicht, dass sie sich in der Praxis nicht entgegengestellt hätten; ob die Brüder je Widerstand erfuhren, ist hier nicht festzustellen.

Nichtgebrauch Der Anfang der Klausel steht unten auf dieser Seite, der Schluss auf Bl. 13: Wer als Jurist im städtischen Dienst keinen Gebrauch von seinem Adel macht, soll ihn dadurch nicht verlieren (Folgerung).

Offen „oder [...] procedirt" (Z. 33), „abthun" (Z. 42); Goldwörter Z. 29 und 48 (Abschnittsanfänge) nicht gelesen.

Notizen



Erstellt mit Unterstützung von Claude (KI)

Transkription

Klausel gegen Verlust durch Nichtgebrauch, Schluss
(Satz von Bl. 12: „... diser vnserer Kayserlichen in disem Brieff[cx]) verfaßten Begnadungen Exemptionen Wolthaten vnd Freyheiten Vortailen Rechten vnd Gerechtigkeiten wie die namen haben etwan aus Iren bedencklichen Vrsachen oder auch sonsten aus vnachtsamkeit oder fahrläßigkeit ie [...][2] oder künfftig eine Zeitlang nicht üben oder gebrauchen würden solten oder möchten, das Inen dardurch nicht benommen sein solle, sich derselben darnach Irer beliebens zuhalten zu üben vnd zugebrauchen daran Sie auch alßdann keine praescription verjährung, noch kein einige Zeit Iren hindern, abbruch thun noch Inen deßfals etwas benemmen noch abbrechen solle.
*Gebotsformel (*Mandatum*)*
Vnd gebieten[2] darauf allen vnd ieden Churfürsten Fürsten Geistlichen vnd Weltlichen, Prælaten Graven Freyen Herrn, Rittern Knechten Landmarschallen Landshauptleüthen Vitzdomben Vogten Pflegern Verwesern Ambtleüten Schultheissen, Burgermeistern Richtern Landrichtern Freygraven Stulherrn, Freyschöpffen Centrichtern, Westphalischen vnd andern Richtern vnd derselben Assessorn Beysitzern vnd Vrtlsprechern Räthen Kundigern der Wappen Ehrnholden Persevanten Burgern Gemainden vnd sonst allen vnsern, vnd deß Hey[ligen] Reichs auch vnserer Königreichen Erblichen Fürstenthumben vnd Landen Regierungen, Statthaltern Canzlern vnd Räthen auch allen Vnderthanen vnd getreuen was würden Stands oder wesens die sein, ernstlich vnd vestiglich mit disem Brieff vnd wollen das Sie die offtgenante Antonium, Johann Jacoben vnd Christianum Marsilium die Wolffen zur Todenwarth Ire Haußfrauen, Wittiben auch Ire Eheliche Leibs Erben Erbens Erben Mann vnd frauen Personen für vnd für in ewigkeit als andere vnser vnd deß Reichs auch vnserer Königreich Erblichen Fürstenthumben vnd Landen rechtgeborne, dem Hey[ligen] Röm[ischen] Reich one mittel vnderworffene Freye Lehens- vnd Thurniersgenossen, vnd Rittermäßige Edleüth, in allen vnd ieglichen Geist- vnd Weltlichen Ständen Stifften vnd Sachen wie vorstehet annehmen halten, zuelassen[7] würdigen vnd Ehren vnd an den oberzelten vnsern Kayserlichen Begnadungen Freyheiten Vorteil vnd Exemption Rechten vnd Gerechtigkeiten auch allen andern wie oben gemeldt oder Inen mehrgedachten den drey gebrüedern den Wolffen zur Todenwarth zu guetem Irem frommen vnd nutzen kommen möchte solte oder kunte nichts ausgenommen, nicht hindern noch irren, sondern Sie deren in allen vnd ieden Adelichen vnd andern Sachen vnd Handlungen in- vnd ausserhalb Gerichts auch one alle andere widrige außdeütung, außlegung vnd Exception ruhig vnd one alle Irrung freyen gebrauchen geniessen vnd gentzlich darbey bleiben lassen vnd darwider nicht thun noch das Iemand andern zuthun gestatten in keinerley weiß noch wege
Poenformel
als lieb einem ieden seye vnser vnd deß Reichs schwere vngnad vnd straff vnd darzu ain Pöen nemblich sechtzig[7] Marck lötigs golds die ein ieder, so offt Er hierwider thete, vns halb in vnser vnd deß Reichs Cammer vnd den andern halben teil offtgedachten dreyen gebrüedern Antonio Johann Jacoben vnd Christiano Marsilio den Wolffen zur Todenwarth Iren Haußfrawen Wittiben, ehelichen Leibs Erben Erbens Erben, vnd allen descendenten vnnachläßlich zu bezahlen schuldig sein solle.

Übersetzung

... [dieser Unserer kaiserlichen, in diesem Brief] verfassten Begnadungen, Exemptionen, Wohltaten und Freiheiten, Vorteile, Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie auch heißen, etwa aus eigenen erwägenswerten Gründen oder sonst aus Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit zeitweise oder künftig eine Zeitlang nicht ausüben oder gebrauchen würden, sollten oder könnten, so soll ihnen dadurch nicht genommen sein, sich ihrer danach nach Belieben zu halten, sie auszuüben und zu gebrauchen; und es soll sie dann auch keine Präskription (Verjährung) und keine noch so lange Zeit daran hindern, ihnen Abbruch tun oder ihnen deswegen etwas nehmen oder schmälern.

Und Wir gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten, Landmarschällen, Landeshauptleuten, Viztumen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Landrichtern, Freigrafen, Stuhlherren, Freischöffen, Zentrichtern, westfälischen und anderen Richtern und deren Assessoren, Beisitzern und Urteilsprechern, Räten, Wappenkundigen, Herolden, Persevanten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen Regierungen, Statthaltern, Kanzlern und Räten Unserer, des Heiligen Reichs und Unserer Königreiche, Erbfürstentümer und Lande, auch allen Untertanen und Getreuen, welchen Ranges, Standes oder Wesens sie seien, ernstlich und nachdrücklich mit diesem Brief und wollen, dass sie die oftgenannten Antonius, Johann Jacob und Christianus Marsilius, die Wolff zur Todenwarth, ihre Ehefrauen, Witwen und ihre ehelichen Leibeserben und Erbeserben, Manns- und Frauenspersonen, für und für in Ewigkeit wie andere rechtgeborene, dem Heiligen Römischen Reich unmittelbar unterworfene freie lehens- und turnierfähige und rittermäßige Edelleute Unserer, des Reichs und Unserer Königreiche, Erbfürstentümer und Lande in allen und jeden geistlichen und weltlichen Ständen, Stiften und Sachen, wie oben gesagt, anerkennen, halten, zulassen, würdigen und ehren; und sie an den aufgezählten kaiserlichen Begnadungen, Freiheiten, Vorteilen und Exemptionen, Rechten und Gerechtigkeiten und an allem anderen, was, wie oben gesagt, den mehrgenannten drei Brüdern, den Wolff zur Todenwarth, zugute, zu Frommen und Nutzen kommen mag, soll oder kann, nichts ausgenommen, nicht hindern oder beirren, sondern sie diese in allen und jeden adeligen und anderen Sachen und Handlungen, in und außerhalb von Gerichtsverfahren, ohne jede gegenteilige Ausdeutung, Auslegung und Einrede ruhig und ohne alle Störung frei gebrauchen und genießen und sie gänzlich dabei bleiben lassen, nicht dagegen handeln und es auch niemand anderem gestatten, in keiner Art und Weise –

so lieb einem jeden ist, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden, und dazu eine Buße, nämlich [sechzig?] Mark lötigen Goldes, die ein jeder, so oft er hiergegen handelte, zur Hälfte Uns in Unsere und des Reichs Kammer und zur anderen Hälfte den oftgenannten drei Brüdern Antonius, Johann Jacob und Christianus Marsilius, den Wolff zur Todenwarth, ihren Ehefrauen, Witwen, ehelichen Leibeserben, Erbeserben und allen Nachkommen unnachlässlich zu bezahlen schuldig sein soll.

Sprachlicher Kommentar

praescription verjährung Präskription, Verjährung; Klausel *contra non usum*.

Vitzdomb Viztum (*vicedominus*), landesherrlicher Stellvertreter; *Pfleger, Verweser*: Amtsträger der Lokalverwaltung.

Freygraven, Stulherrn, Freyschöpffen Organe der westfälischen Femegerichte; *Centrichter*: Richter der (fränkischen) Zentgerichte.

Kundigern der Wappen, Ehrnholden, Persevanten Herolde und Unterherolde (*poursuivants*), zuständig für Wappenprüfung.

one mittel vnderworffene reichsunmittelbar; *Lehens- vnd Thurniersgenossen*: lehens- und turnierfähig, d. h. voll adelig.

Exception Einrede im Prozess.

Pöen, Marck lötigs golds lat. *poena*; Mark feinen Goldes (Kölner Mark ca. 234 g). „sechtzig“ ist unsicher (die Buchstaben sind gedrängt); die Teilung „halb in die Kammer, halb an den Geschädigten“ ist feste Formel.

Historischer Kommentar

Nichtgebrauch Die Klausel bewahrt den Adel vor Verfall durch Nichtgebrauch, etwa wegen bürgerlicher Ämter der Brüder als Stadtsyndici (Folgerung; Formular).

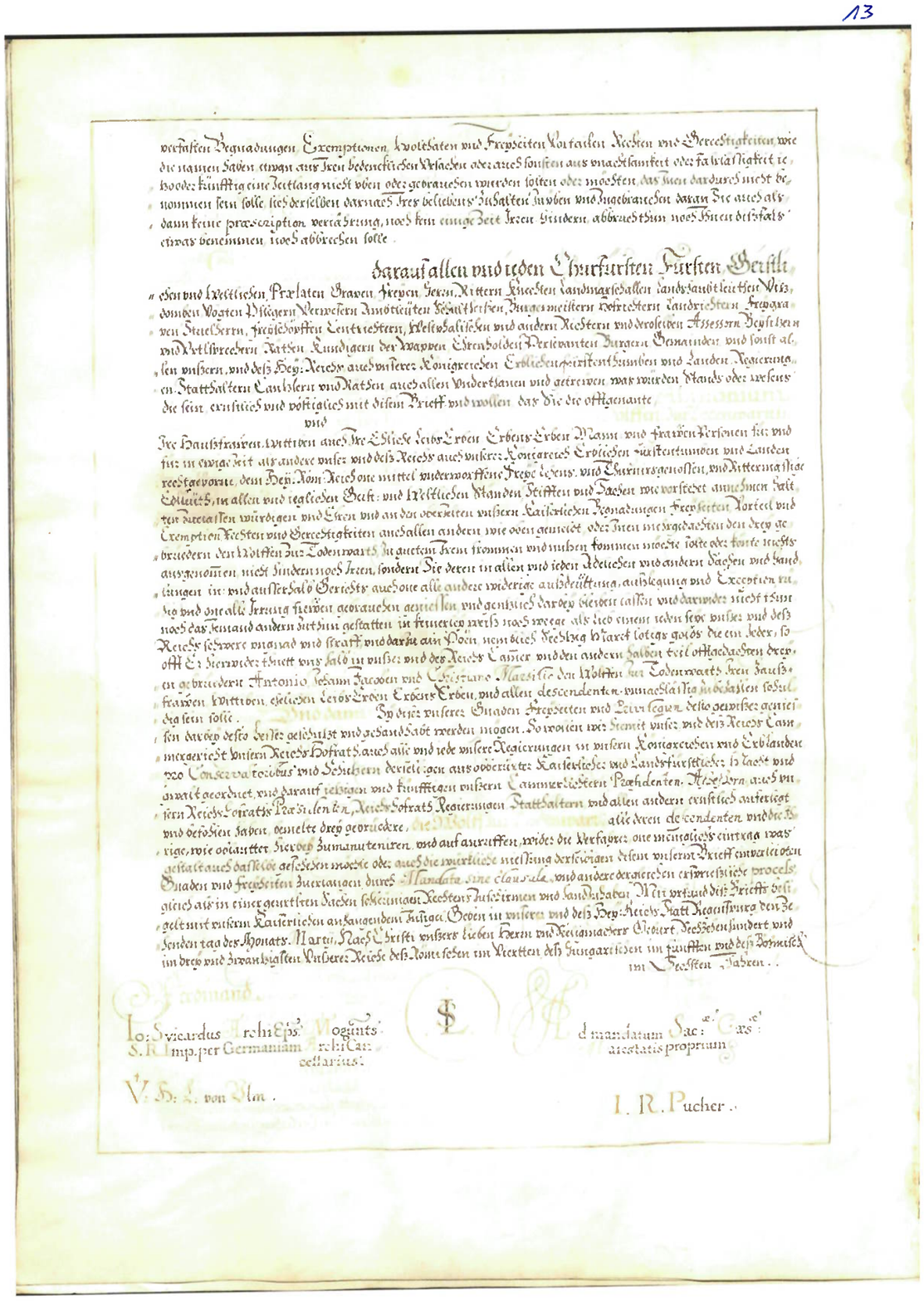
Gebotsformel Der Katalog adressiert alle denkbaren Obrigkeiten. Die Herolde und Wappenkundigen sind bezeichnend für ein Wappendiplom.

Reichsritterstand Formelhaft: „rechtgeborne, ... Freye Lehens- vnd Thurniersgenossen, vnd Rittermäßige Edleüth“ nennt den Inhalt der Erhebung, wie schon auf Bl. 7. „Als andere“ rechtgeborene: der Brief stellt gleich, er behauptet keine Ahnenprobe (vgl. Ahnentafel Bl. 18).

Pön Strafsumme 60 Mark Gold (unsicher): Für Ritterstandsdiplome sind 20 bis 100 Mark üblich (nicht im Einzelnen geprüft).

Offen „ie [...]“ (Z. 3), „zuelassen“ (Z. 20), „sechtzig“ (Z. 27); Goldzeilen Z. 7 und 15 nur als Schatten bzw. nach dem Formular ergänzt.

Notizen



Transkription

Konservatorienklausel
Vnd damit Sy diser vnserer Gnaden Freyheiten vnd Priuilegien desto gewisser geniessen darbey desto besser geschützt vnd gehandhabt werden mögen. So wollen wir hiemit vnser vnd deß Reichs Cammergericht, vnsern Reichs Hofrath, auch alle vnd iede vnsere Regierungen in vnsern Königreichen vnd Erblanden zu Conservatoribus vnd Schützern derselbigen aus obberürter Kayserlicher vnd Landtsfürstlicher Macht vnd [gew]alt[2] geordnet, vnd darauf ietzigen vnd künfftigen vnsern Cammerrichtern Praesidenten, Beysitzern[2] auch vnsern Reichs Hofraths Praesidenten, Reichs Hofraths[2] Regierungen Statthaltern vnd allen andern ernstlich auferlegt vnd befohlen haben, gemelte drey gebrüedere, die Wolffen zur Todenwarth alle deren descendenten vnd die Irige, wie obstehet[2], hierbey zu manuteniren, vnd auf anrueffen, wider die Verfahrer one meniglichs eintrag wasgestalt auch dasselb geschehen möchte, oder auch die wircklicher meldung derselbigen disem vnserm Brieff einverleibten Gnaden vnd Freyheiten zuerlangen durch Mandata sine clausula vnd andere dergleichen erforderliche process gleich als in einer geurtheilten Sachen schleunigen Rechtens zu schirmen vnd handzuhaben.
Corroboratio und Datierung
Mit vrkund diß Brieffs besigelt mit vnserm Kayserlichen anhangendem Insigel. Geben in vnserer vnd deß Hey[ligen] Reichs Statt Regenspurg den Zehenden tag deß Monats Martij, Nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt Sechzehenhundert vnd im drey vnd zwantzigsten Vnserer Reiche deß Römischen im Vierten deß Hungarischen im fünfften vnd deß Böhmischen im Sechsten Jahren.
Unterfertigungen (in der Abschrift nachgebildet)
Ferdinand.
Io: Svicardus ArchiEps: Moguntis: S. R. Imp. per Germaniam ArchiCancellarius (L. S.)
Ad mandatum Sac[rae]: Caes[areae] Maiestatis proprium.
V[idit] H[ans] L[udwig] von Vlm. I. R. Pucher.

Übersetzung

Und damit sie dieser Unserer Gnaden, Freiheiten und Privilegien umso sicherer genießen und dabei umso besser geschützt und erhalten werden können, so haben Wir hiermit Unser und des Reichs Kammergericht, Unseren Reichshofrat und alle und jede Unserer Regierungen in Unseren Königreichen und Erblanden kraft der genannten kaiserlichen und landesfürstlichen Macht und Gewalt zu Konservatoren und Schützern dieser (Privilegien) bestellt und daraufhin den jetzigen und künftigen Kammerrichtern, Präsidenten und Beisitzern, auch den Präsidenten Unseres Reichshofrats, den Regierungen, Statthaltern und allen anderen ernstlich auferlegt und befohlen, die genannten drei Brüder, die Wolff zur Todenwarth, alle ihre Nachkommen und die Ihren, wie oben steht, dabei zu schützen (*manutenieren*) und sie auf Anrufen gegen die Zuwiderhandelnden ohne jedermanns Einrede – in welcher Weise das auch geschehen mag – oder auch zur tatsächlichen Erlangung der diesem Unserem Brief einverleibten Gnaden und Freiheiten durch unbedingte Mandate (*mandata sine clausula*) und andere dergleichen erforderliche Prozesse, wie in einer abgeurteilten Sache im summarischen Verfahren, zu schirmen und zu erhalten.

Zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserem anhängenden kaiserlichen Siegel. Gegeben in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regensburg am zehnten Tag des Monats März, nach Christi Unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburt sechzehnhundert und im dreiundzwanzigsten, im vierten Jahr Unseres Römischen, im fünften des Ungarischen und im sechsten des Böhmischen Reichs.

Ferdinand.
Johann Schweikhard, Erzbischof von Mainz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler. – (Ort des Siegels) –
Auf eigenen Befehl Seiner Geheiligten Kaiserlichen Majestät.
Gesehen: Hans Ludwig von Ulm. – I. R. Pucher.

Sprachlicher Kommentar

Conservatoribus, manuteniren lat. *conservatores*, Schützer; *manutenere*: im Besitz schützen.

Mandata sine clausula unbedingte Gebote ohne Rechtfertigungsklausel, das schärfste Prozessmittel der Reichsgerichte; *gleich als in einer geurtheilten Sachen*: wie bei rechtskräftig entschiedener Sache.

anhangendem Insigel Hängesiegel, bei Diplomen üblicherweise das große kaiserliche Wachssiegel an Schnüren.

Zehenden tag deß Monats Martij 10. März. *L. S.*: *locus sigilli*, Platz des Siegels, in der Abschrift als Kreis mit „L S“ nachgezeichnet.

Ad mandatum … proprium Kanzleivermerk: auf eigenen Befehl Seiner Majestät; kennzeichnet die Ausfertigung als persönlich angeordnet.

V. *Vidit*, „gesehen“, Vermerk des Vizekanzlers.

Historischer Kommentar

Datum Regensburg, 10. März 1623; das stimmt mit der Literatur (Reichsritterstand am 10.3.1623). Ferdinand war seit November 1622 zum Deputationstag in Regensburg (eröffnet 10. Januar 1623; 25. Februar 1623: Belehnung Maximilians von Bayern mit der pfälzischen Kur). Das Diplom entstand also während dieses Aufenthalts, und zwar in der Stadt, deren Syndikus Johann Jacob Wolff war (Folgerung, nicht belegt).

Regierungsjahre Geprüft: Römischer König gewählt 28. August 1619 (4. Jahr), Ungarn gekrönt 1. Juli 1618 (5.), Böhmen gekrönt 29. Juni 1617 (6.). Alle drei stimmen.

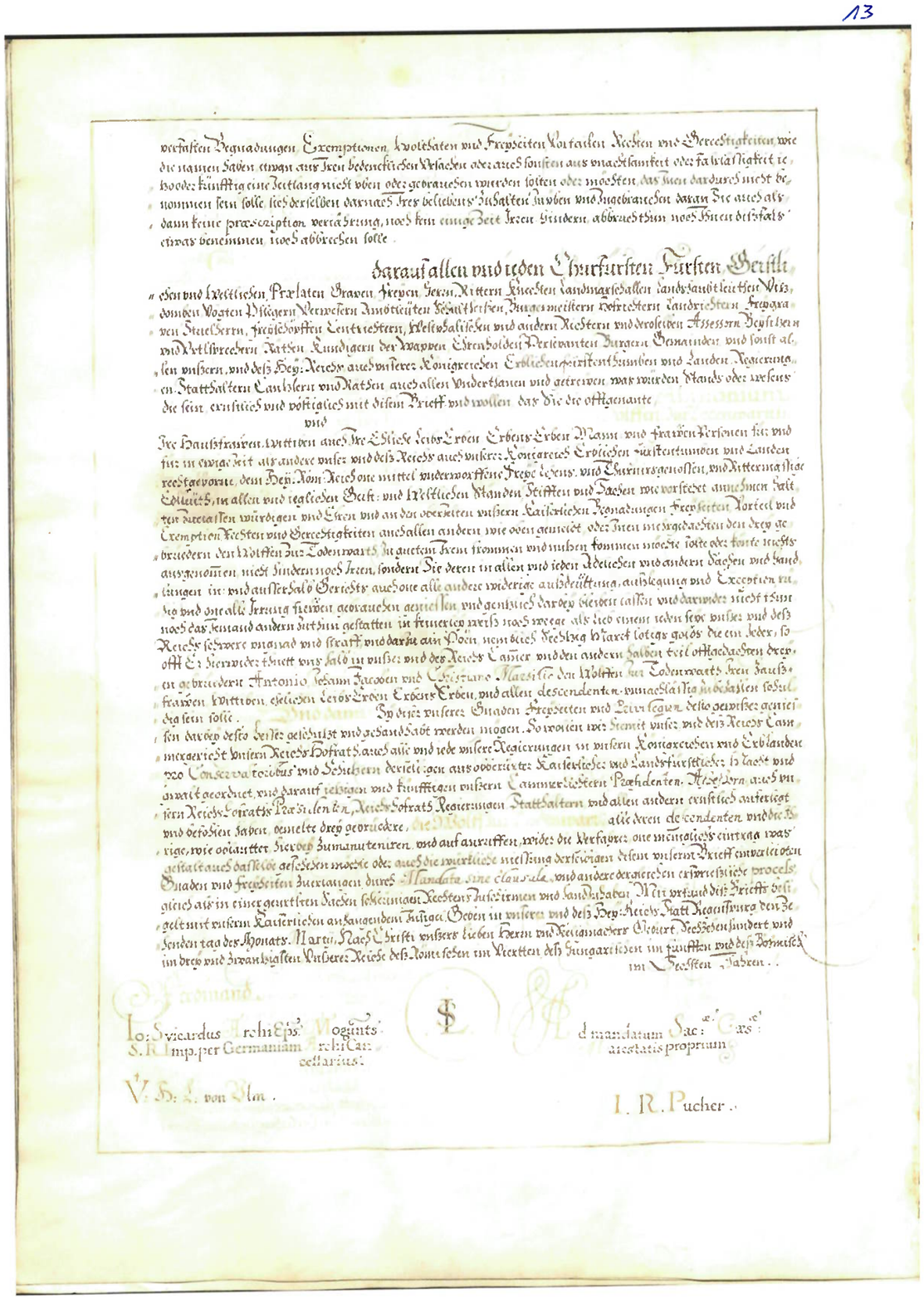
Unterfertigungen *Johann Schweikhard von Kronberg* (1553–1626), Erzbischof von Mainz und Erzkanzler, nominell Leiter der Reichshofkanzlei. *Hans Ludwig von Ulm* (1567–1627), Reichsvizekanzler; nicht Stralendorf, der erst 1627 ernannt wurde. *I. R. Pucher*: Sekretär der Reichshofkanzlei, wahrscheinlich Johann Rudolf; Amt 1623 nicht sicher belegt.

Ausfertigung Die Handschrift ist eine Abschrift; Unterschriften und Siegel sind nachgezeichnet. Ob das Original mit Hängesiegel erhalten ist, ist hier nicht festgestellt; das Konzept wäre in den Reichsadelsakten (Wien) zu suchen.

Nachspiel 1637 wurde Antonius durch Ferdinand III. Reichsfreiherr; 1623 war nur das alte Wappen bestätigt (Bl. 7).

Offen Höhe der Pön („sechtzig“), Beischriften Z. 35–38, Vorname und Amt Puchers, Lage des Originals.

Notizen



Transkription

Lateinisches Titelblatt (Kapitalis, Initialen O, N, S, M, E, W in Gold)
ORDO NATALITIVS
SERIEM MAIORVM
in septimum usq[ue] gradum con-
signator[?]
EBERHARDO WOLFIO
exhibens.

Übersetzung

Geburtsordnung (Ahnenreihe), die Eberhard Wolff die Reihe seiner Vorfahren bis zum siebten Grad verzeichnet vorlegt.

Sprachlicher Kommentar

Ordo natalitius humanistischer Ausdruck für Ahnentafel oder Geburtsbrief, also den Nachweis der Abstammung, wie er bei Adelsproben üblich war.

usq[ue] Kürzung *usq̃* mit Haken; aufgelöst.

con-signator Das Wortende ist unsicher gelesen. Grammatisch erwartet man *consignatam* (zu *seriem*: „die verzeichnete Reihe"). Zu sehen ist „-ator" mit Schnörkel, vielleicht ein Schreibfehler des Kalligraphen.

in septimum usque gradum Die Tafel selbst (Bl. 17–18) reicht nur bis zu den Ururgroßeltern, also vier Generationen. Der „siebte Grad" ist entweder rhetorisch gemeint oder folgt einer anderen (kirchen- oder zivilrechtlichen) Gradzählung.

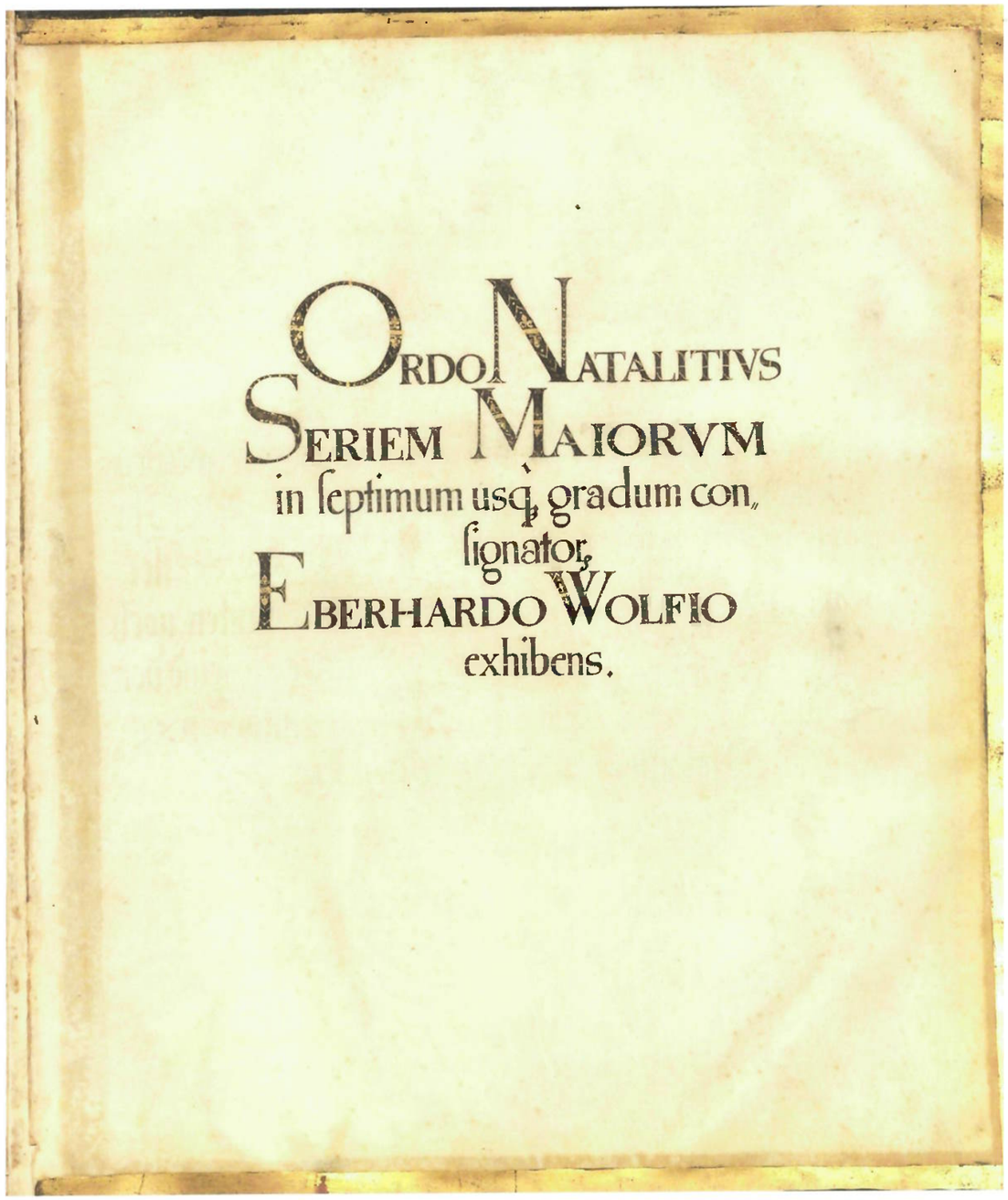
Historischer Kommentar

Eberhardus Wolfius Eberhard Wolff von Todenwarth (1614–1663), Sohn des Kanzlers Anton Wolff und der Catharina von Beeck; später hessen-darmstädtischer Geheimer Rat und kaiserlicher Reichshofrat. Für ihn ist die Tafel angelegt: Sie weist seine Abstammung aus Speyerer und Aachener Familien nach.

Offen Lesung *consignator/consignatam*; Sinn von *septimus gradus*.

Notizen

14



Transkription

Fraktur-Zierschrift; Gottesnamen und Schmuckwörter in Gold
Esaiæ cap. 65. vers: 22. 23.
Die tage meines Volcks, spricht der HERR, werden sein, wie die tage eines BAVMS, vnd das werck Jhrer Hände würd Alt werden bey MEINEN auserwehlten.
Sie sollen nicht vmb sonst arbayten, noch vnzeitige Gebührt gebähren: Dann Sie seind der Same der Gesegneten deß HERRN vnd JHRE Nachkom[m]enen mit Jhnen.

Übersetzung

Jesaja, Kapitel 65, Vers 22–23.

Die Tage meines Volkes, spricht der HERR, werden sein wie die Tage eines Baumes, und das Werk ihrer Hände wird alt werden bei meinen Auserwählten.
Sie sollen nicht umsonst arbeiten und keine unzeitige Geburt gebären; denn sie sind der Same der Gesegneten des HERRN, und ihre Nachkommen mit ihnen.

Sprachlicher Kommentar

Wortlaut Jes 65,22b–23 nach Luther (1545): „… und das Werk ihrer Hände wird alt werden bei meinen Auserwählten. Sie sollen nicht umsonst arbeiten noch unzeitige Geburt gebären; denn sie sind der Same der Gesegneten des HERRN und ihre Nachkommen mit ihnen."

Abweichungen (1) Der Einschub „spricht der HERR" steht bei Luther nicht an dieser Stelle (erst V. 25); wohl ein Zusatz des Schreibers, um den Gottesnamen golden hervorzuheben. (2) Der Satzanfang ist gekürzt (Luther: „denn die Tage …").

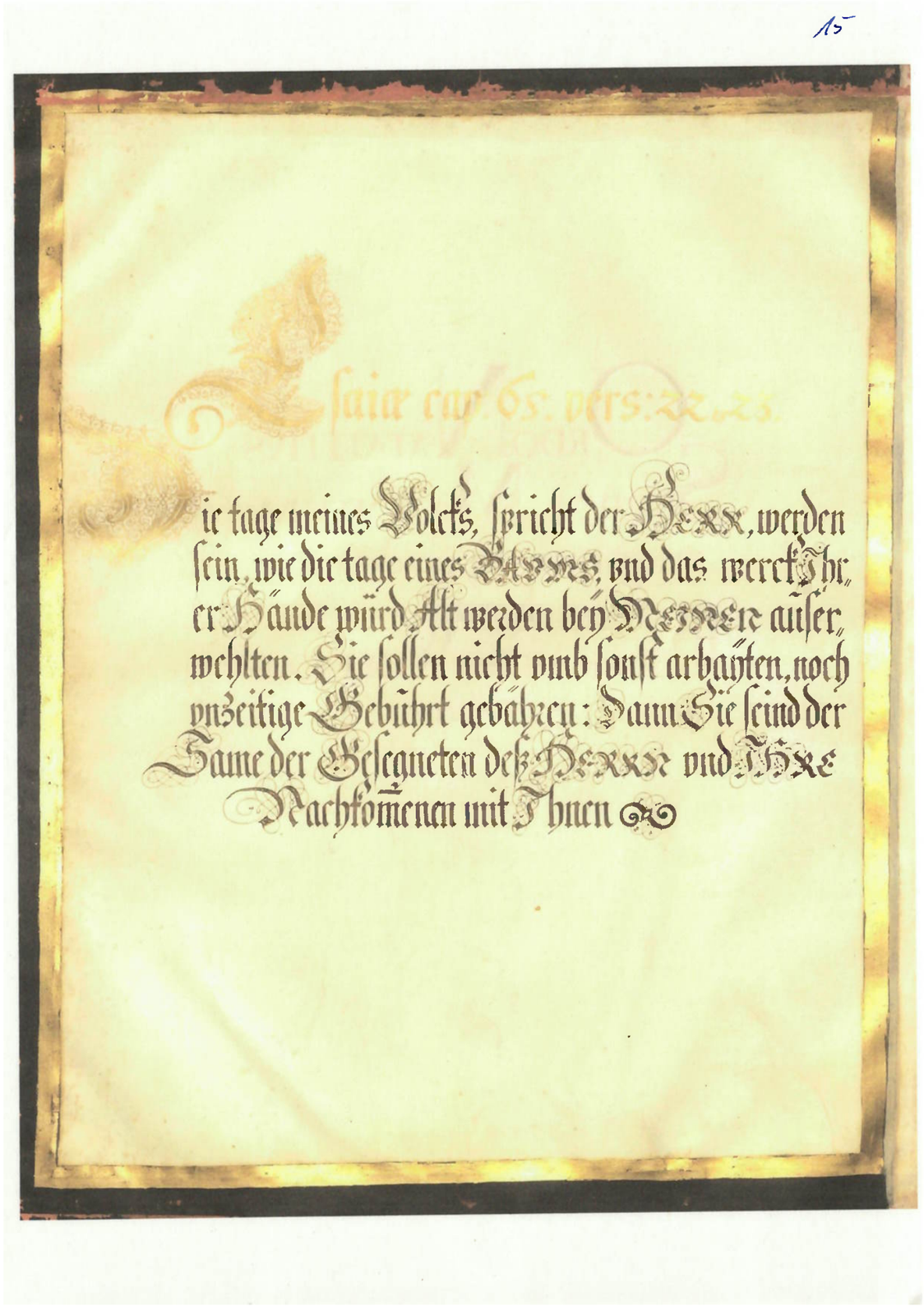
Schreibung *würd* für *wird*, *arbayten*, *Gebührt*, *Nachkom̃enen* (mit Nasalstrich): oberdeutsche Schreibweise des 17. Jh.

Historischer Kommentar

Auswahl der Stelle Der Spruch von den „Gesegneten des HERRN" und ihren „Nachkommen" ist als Leitwort für die folgende Ahnentafel gewählt: Die Familie versteht sich als gesegnete Linie, die von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben wird. Derselbe Gedanke trägt das ganze Buch (vgl. das Seneca-Motto auf Bl. 4 und den Segen des Vaters am Schluss).

Offen Keine.

Notizen



Transkription

Zweites lateinisches Titelblatt (Gold-Kapitalis); darunter goldene Zierschleife, sonst keine Schrift (Durchschlag der Rückseite)

ORDO NATALITIVS
SEDECIM
EBERHARDI WOLFFII IVNIO-
RIS ABAVOS² ET ABAVIAS
recensens.

Übersetzung

Geburtsordnung, die die sechzehn Urgroßväter und Urgroßmütter Eberhard Wolffs des Jüngeren aufzählt.

Sprachlicher Kommentar

abavus, abavia Urgroßvater, Urgroßmutter (vierte Generation aufwärts). Gemeint sind genau die 16 nummerierten Personen auf Bl. 18.

Iunioris „der Jüngere". Das Wort trennt den Probanden vom gleichnamigen Urgroßvater Eberhard Wolff (1515–1585).

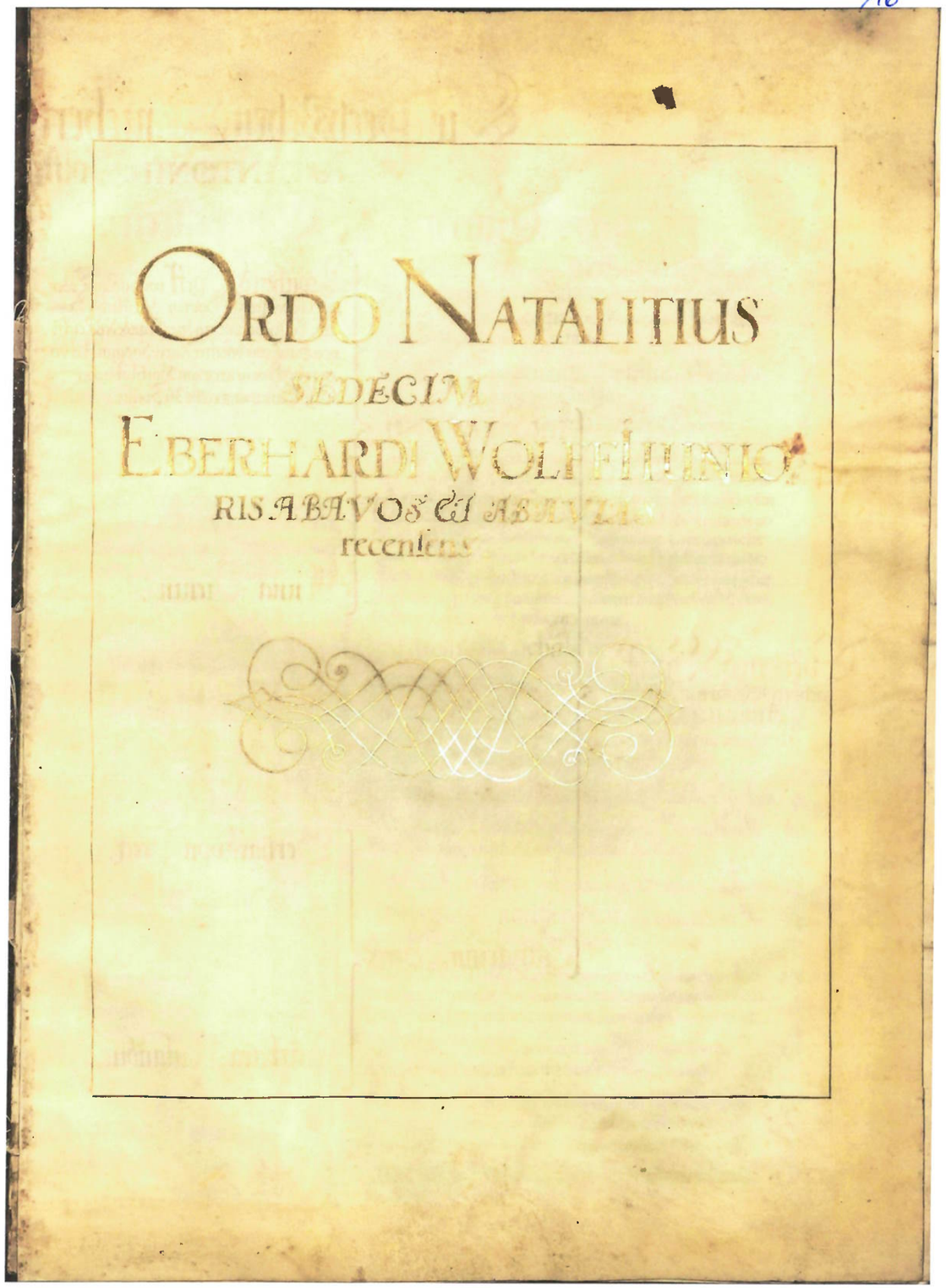
Lesung Alles außer *recensens* ist golden und sicher lesbar; nur *ABAVIAS* ist durch Goldabrieb leicht unsicher.

Historischer Kommentar

Eberhard der Jüngere Eberhard Wolff von Todenwarth (1614–1663) trägt den Namen seines Urgroßvaters Eberhard (1515–1585), des Landrichters, Rats und Amtmanns zu Schleusingen. Die Namengebung nach dem Urgroßvater zeigt, wie bewusst die Familie ihre Linie weiterführte.

Offen Keine.

Notizen



Transkription

Überschrift (Fraktur, Initialen Gold)
Die Sechszehen Anichen
D. ANTONII Wolffen
(Fortsetzung auf Bl. 18)

Eltern. Großeltern.

Proband (Gold, fast ausgelöscht)
[... 1 Zeile Majuskeln]
Eberhard Wolff?
[ge]boren zu [...] am Rhein?
Anno [16..]?

Eltern
Antonius Wolff.
Catharina von Beeck.

Großeltern
Leonhard Wolff von vnd zur Todenwart beeder Rechten Doctor: Fürstlicher Sächsischer: Hessischer vnd anderer Stände deß Reichs von Hauß aus bestelter Rath: Sodann Advocat vnd Procurator am Hochlöblichen Kay[serlichen] Cammergericht zu Speyer.

Anna Bienin.

Gerhard von Beeck.

Barbara Rulandin.

Übersetzung

Die sechzehn Ahnen des Dr. Antonius Wolff [und Eberhard Wolffs, seines ehelichen Sohnes]

Eltern. Großeltern.

Eberhard Wolff, geboren zu ... am Rhein im Jahr 16.. (nur in Resten erkennbar; Eberhard wurde 1614 geboren).

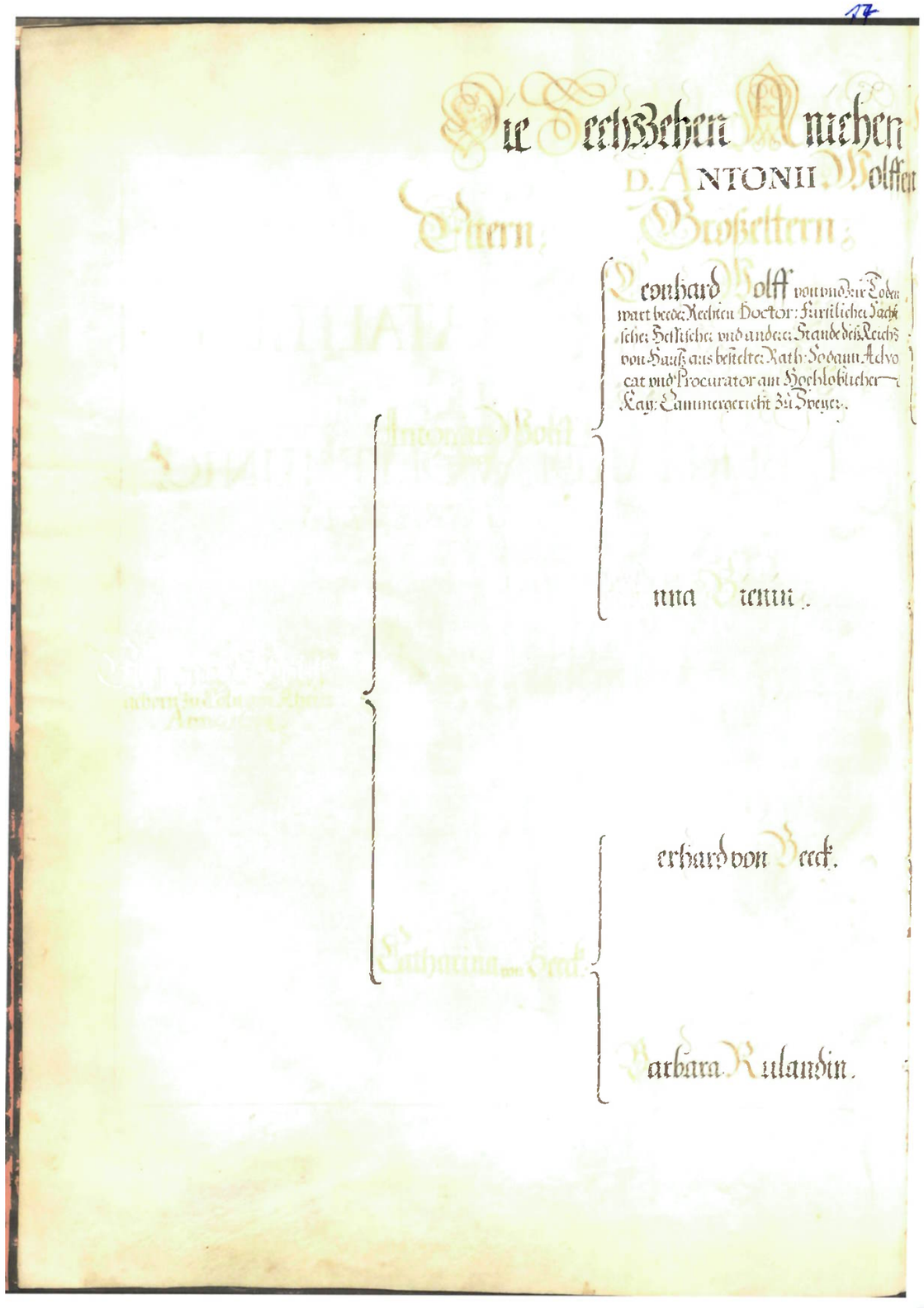
Antonius Wolff.
Catharina von Beeck.

Leonhard Wolff von und zur Todenwarth, Doktor beider Rechte, „von Haus aus“ bestellter Rat des Fürsten von Sachsen, des Landgrafen von Hessen und anderer Reichsstände, sodann Advokat und Prokurator am hochlöblichen Kaiserlichen Kammergericht zu Speyer.

Anna Bien.

Gerhard von Beeck.

Barbara Ruland.



Sprachlicher Kommentar

Anichen Ahnen (frühnhd. *Anich, Ähnich*).

D. ANTONII Wolffen „D.“ = Doctor; lateinischer Genitiv mit deutscher Endung (*-en*) doppelt markiert.

von Hauß aus bestelter Rath Rat, der nicht am Hof wohnt, sondern von seinem Wohnsitz aus auf Abruf berät – typische Stellung gelehrter Juristen.

-in *Bienin, Rulandin*: weibliche Form des Familiennamens, im 17. Jh. üblich.

Historischer Kommentar

Antonius Wolff Anton Wolff von Todenwarth (Speyer 1592 – Frankfurt 1641), Dr. iur., hessen-darmstädtischer Geheimer Rat und Kanzler; 1623 Reichsritter, 1637 Reichsfreiherr. Er ließ das *Sacrarium* für seinen Sohn anlegen.

Leonhard Wolff (1549–1606), Advokat und Prokurator am Reichskammergericht, das 1527–1689 in Speyer saß. Seine Frau Anna Bien ist auch in der ADB bezeugt.

Beeck, Ruland Aachener Rats- und Bürgermeisterfamilien (s. Bl. 18). Der Geburtsname der Mutter, Catharina von Beeck, ist bisher nur aus dieser Tafel bekannt.

Proband Die Goldzeilen nannten wohl Geburtsort und -jahr Eberhards; sie sind im Scan nicht mehr lesbar. Ein Farbfoto des Originals könnte sie retten.

Notizen

Transkription

Eberhard Wolffen [... 1 Wort, Falz]
[...]n eheleiblichen Sohns.

Vhrgroßeltern. Vhrvhrgroßeltern.

Urgroßeltern

Eberhard Wolff von vnd zur Todenwart etc. Fürstl[icher] Henneberg[ischer] vnd nachgehends Chur: vnd Fürstlicher Sächsischer Landrichter Rath vnd Ambtman zu Schleusingen. Anastasia Jegerin genant Wolfflin.

Georg Bien, Burger vnd deß Raths zu Speyer: hat die Cölnische grosse Schiff welche zuvor nicht höher dann bis gen Maintz gegangen zum Erstenmal auf den Obern Reinstrom gar bis gen Speyer gebracht. Elisabetha Lochin.

Cornelius von Beeck. Apollonia Schorerin.

Johann Rulandt wolverdienter Burgermeister deß Heyl[igen] Reichs Königlichen Stuels vnd Statt Aach. Catharina Ammia.

Urgroßeltern

1. Antonius Wolff von vnd zur Todenwart etc. Obrister etc. Fürstlicher Hessischer Rath, auch Ambtman zum Stein vnd Rüßelsheim.
2. Anna Eysenbergerin von Ortenberg, Henno Eysenbergers von Orttenberg Tochter.
3. Johannes Jeger genant Wolfflin Fürstlicher Hennebergischer Rath vnd Cantzler.
4. Christina Herrn Vincentz Wilden Tochter.
5. Hans Bien deß Raths zu Neckergerach hat das Kunstliche gebäw deß Oelbergs zu Speyer aus grosser devotion vnd andacht mit namhafften vncosten erbawen vnd auffrichten helffen. Etliche dißes Geschlechts haben sich Apianos genant vnd sind am Hochloblichen Kayserlichen Cammergericht zum Beysitzerstandt: auf Universitaten zum Professorat: in den Kirchen zu Pfarrambtern: in dem Krieg zu Haubtmanschafften: wie auch sonst zu vnderschiedenen ansehlichen Ehrendiensten befordert vnd gezogen worden.
6. Margaretha Schalckin.
7. Ruprecht Loch wonhafft zu Speyer im haus zum Hirsche genant.
8. Apollonia Wildin Caspar Wilden Burgers vnd deß Raths zu Speyer Tochter welch geschlecht von seiner alte vnd Erbarkeit in der Speyerischen Chronick gerümbt wird.
9. Jost von Beeck, eines Burgermeisterlich Geschlechts zu Aach.
10. Barbara Bleyenheubtin: belgice Bleyenheuffts eines Burgermeisterlichen Geschlechts zu Aach.
11. Gerhard Schorer ein Burgermeist[erlich] Geschlecht zu Aach.
12. Elisabetha Engelbrechtin, ein vornehm alt Burgermeisterlich Geschlecht zu Aach.
13. Niclaus Rulandt Rathsverwanter vnd Bawmeister zu Aach ein geehrt alt vornehm Burgermeisterlich Geschlecht daselbst welches Rempublicam Literariam mit vornemen Iure consultis gezieret hat.
14. Gudula Stautin geburtig von Sulch[?], weilandt L. Stauten Burgermeisters daselbst hinderlassene Tochter.
15. Peter Ammia Beysitzer deß kleinern oder Innern Raths zu Aach hat den grossen gewaltigen Kupfferhandel aus welchem sich fort vnd fort vil hundert der enden Zu vnderhalten pflegen[?] mit grosser glückseligkeit eingefürt.
16. Maria von dem Brandt, ein ehrliche alte wolbekante Familia zu Aach.

Übersetzung

... Eberhard Wolffs, seines ehelichen Sohnes.

Urgroßeltern. Ururgroßeltern.

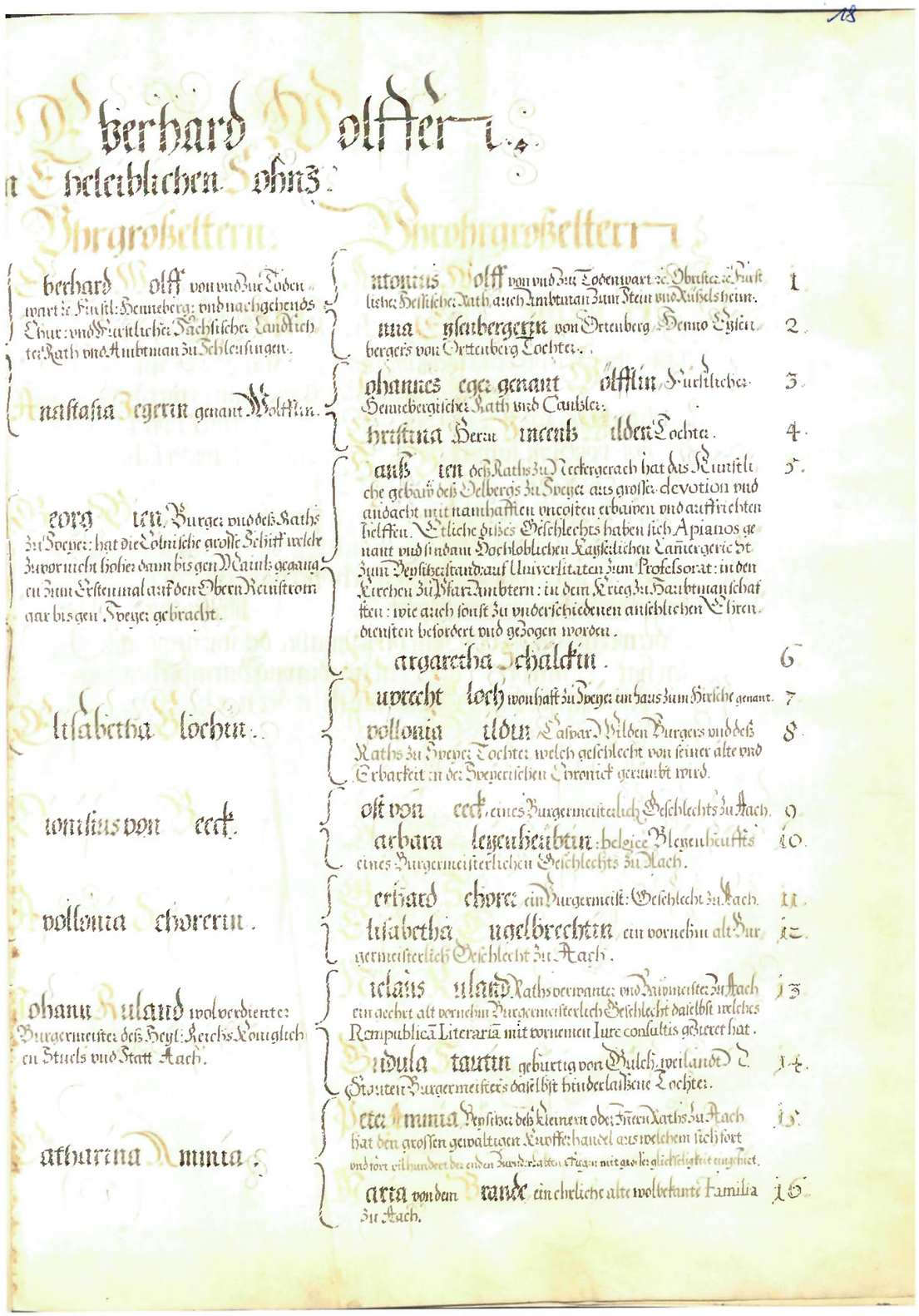
Eberhard Wolff von und zur Todenwarth, fürstlich hennebergischer, danach kur- und fürstlich sächsischer Landrichter, Rat und Amtmann zu Schleusingen. – Anastasia Jäger genannt Wölfflin.

Georg Bien, Bürger und Ratsherr zu Speyer; er hat die großen Kölner Schiffe, die bis dahin nicht weiter als bis Mainz fuhren, zum ersten Mal den Oberrhein hinauf bis Speyer gebracht. – Elisabeth Loch.

Cornelius von Beeck. – Apollonia Schorer.

Johann Ruland, wohlverdienter Bürgermeister des Heiligen Reichs Königlichen Stuhls und Stadt Aachen. – Catharina Amya.

1. Antonius Wolff von und zur Todenwarth, Oberst, fürstlich hessischer Rat, Amtmann zum Stein und zu Rüsselsheim.
2. Anna Eisenberger von Ortenberg, Tochter Hennos Eisenberger von Ortenberg.
3. Johannes Jäger gen. Wölfflin, fürstlich hennebergischer Rat und Kanzler.
4. Christina, Tochter des Herrn Vincenz Wild.
5. Hans Bien, Ratsherr zu Neckargerach, hat den kunstvollen Bau des Ölbergs zu Speyer aus großer Frömmigkeit mit erheblichen Kosten errichten helfen. Etliche dieses Geschlechts nannten sich „Apianus“ und wurden am Reichskammergericht Beisitzer, an Universitäten Professoren, in der Kirche Pfarrer, im Krieg Hauptleute und sonst zu ansehnlichen Ehrenämtern befördert.
6. Margaretha Schalck.
7. Ruprecht Loch, wohnhaft zu Speyer im Haus „zum Hirsch“.
8. Apollonia Wild, Tochter des Caspar Wild, Bürgers und Ratsherrn zu Speyer; dieses Geschlecht wird wegen seines Alters und seiner Ehrbarkeit in der Speyerer Chronik gerühmt.
9. Jost von Beeck, aus einem Aachener Bürgermeistergeschlecht.
10. Barbara Bleyenheubt (niederländisch Bleyenheufft), aus einem Aachener Bürgermeistergeschlecht.
11. Gerhard Schorer, aus einem Aachener Bürgermeistergeschlecht.
12. Elisabeth Engelbrecht, aus einem vornehmen alten Aachener Bürgermeistergeschlecht.
13. Niklaus Ruland, Ratsmitglied und Baumeister zu Aachen, aus einem alten, vornehmen Bürgermeistergeschlecht, das die Gelehrtenwelt mit bedeutenden Juristen geziert hat.
14. Gudula Staut aus Sulch (Zülpich?), Tochter des verstorbenen Bürgermeisters L. Staut daselbst.
15. Peter Amya, Beisitzer des kleinen oder inneren Rats zu Aachen; er hat den großen Kupferhandel, von dem dort fortwährend viele hundert Menschen leben, mit großem Glück eingeführt.
16. Maria von dem Brandt, aus einer ehrbaren, alten, wohlbekannten Aachener Familie.



Sprachlicher Kommentar

Vhrgroßeltern Urgroßeltern; *Vhrvhr-* = Urur-.

Apianos latinisierte Form von *Bien* (lat. *apis*, Biene) – humanistische Namensübersetzung.

Rempublicam Literariam *res publica litteraria*, die „Gelehrtenrepublik“.

Königlicher Stuel amtliche Titulatur Aachens als Krönungsstadt.

belgice lat., auf Niederländisch“.

Historischer Kommentar

Eberhard Wolff (1515–1585), Landrichter, Rat und Amtmann zu Schleusingen; nach dem Aussterben der Henneberger 1583 kam Schleusingen unter gemeinsame kur- und fürstlich sächsische Verwaltung. Seine Tochter Margaretha gehört zu den Vorfahren Goethes.

Nr. 1 Anton Wolff (um 1480–1535), hessischer Amtmann auf dem Stein und in Rüsselsheim; Heirat mit einer Eisenberger 1510 belegt.

Nr. 5 Der Ölberg im Speyerer Domkreuzgang entstand 1505–1512; eine Stiftung der Familie Bien ist nur hier bezeugt.

Nr. 15 Die Familie Amya brachte 1465 das Messinggewerbe aus Dinant nach Aachen (NDB).

Erstellt mit Unterstützung von Claude (KI)

Transkription

Fraktur-Zierschrift; Gottesnamen in Gold
Jesus Syrach cap. 2. vers. 9. 10. 11. 12. [Sir 2,9–12 Luther; heutige Zählung Sir 2,6–11]
Vertrawe GOTT so wird Er dir außhelffen: Richte deine wege vnd hoffe auf Jhn. Die so Jhr den HERRN forchtet vertrauet Jhm dann es wird Euch nicht fahlen.
Die so Jr den HERRN forchtet hoffet das beste von Jhm so wird Euch Gnade vnd Trost widerfahren. Die so Jr den HERRN forchtet, harret seiner Gnade vnd weichet nicht auf das ihr nicht zu grund gehet.
Sehet an die Exempel der Alten vnd mercket sie: Wer ist iemals zuschanden worden der auf Jhn gehoffet hat? Wer ist iemals verlassen der in der forcht GOTTES? blieben ist?
Oder wer ist iemals von Jhm verschmähet der Jhn angerufen hat? Dann der HERR ist gnedig vnd Barmhertzig vnd vergibt Sünde, vnnd hülfft in der noth.

Übersetzung

Jesus Sirach, Kapitel 2, Vers 9–12.

Vertraue Gott, so wird er dir heraushelfen; richte deine Wege und hoffe auf ihn. Die ihr den HERRN fürchtet, vertraut ihm, denn es wird euch nicht fehlen.
Die ihr den HERRN fürchtet, hofft das Beste von ihm, so wird euch Gnade und Trost widerfahren. Die ihr den HERRN fürchtet, harrt seiner Gnade und weicht nicht ab, damit ihr nicht zugrunde geht.
Seht die Beispiele der Alten an und merkt sie: Wer ist jemals zuschanden geworden, der auf ihn gehofft hat? Wer ist jemals verlassen worden, der in der Furcht [Gottes] geblieben ist?
Oder wer ist jemals von ihm verschmäht worden, der ihn angerufen hat? Denn der HERR ist gnädig und barmherzig, vergibt Sünde und hilft in der Not.

Sprachlicher Kommentar

Wortlaut Der Text folgt Luther (1545; hier aus dem Gedächtnis verglichen, Online-Volltext war nicht abrufbar). Abweichungen: „Die so Jhr“ statt „Die ihr“; „auf das ihr“ statt „daß ihr“; „in der forcht *[Gold]*“ statt „in seiner Furcht“; im Übrigen wortgleich.

Schreibung Oberdeutsch: *fahlen* (fehlen), *forchtet*, *gnedig*.

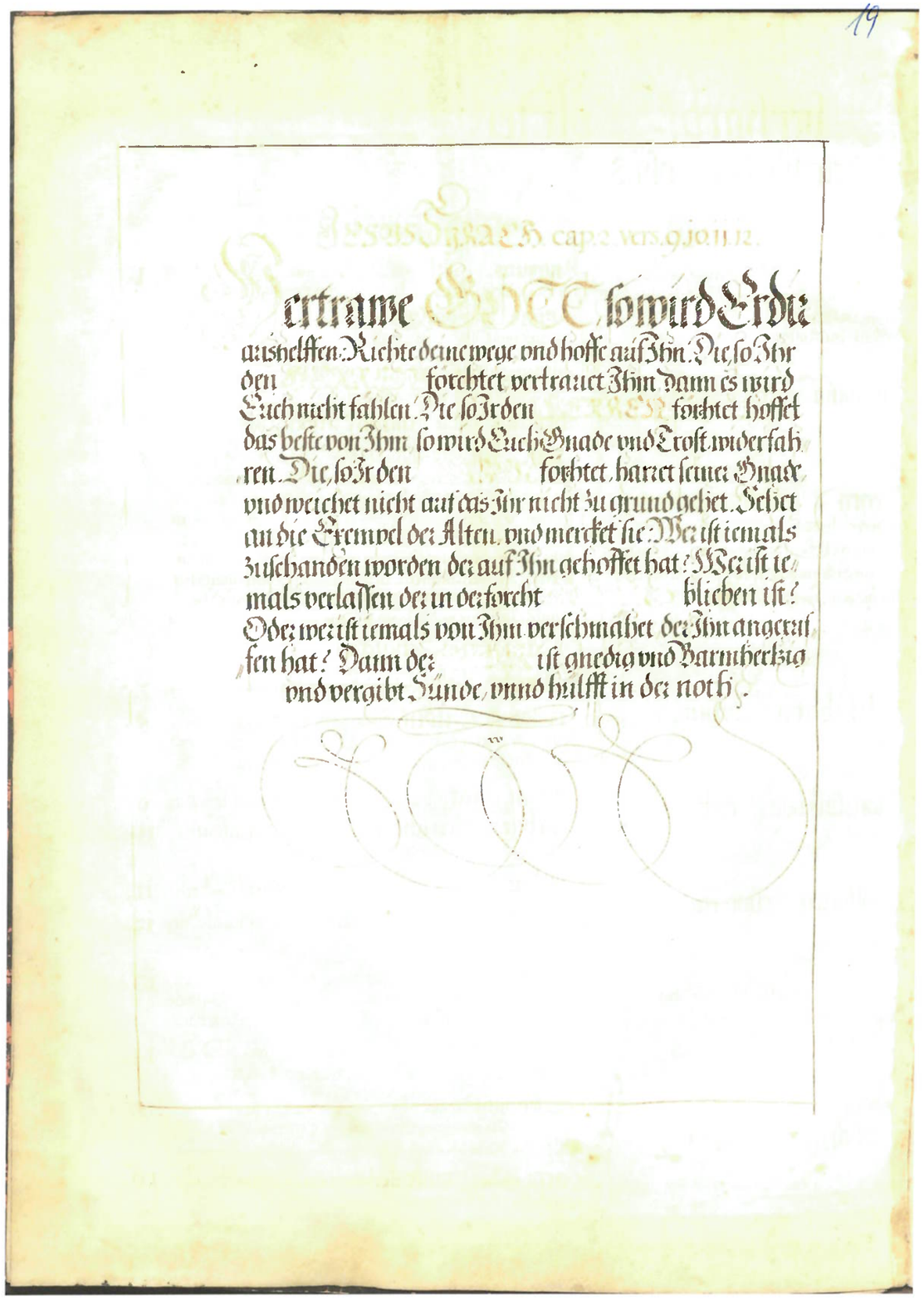
Zählung Die Überschrift nennt V. 9–12, der Text reicht aber bis V. 14 („hilft in der Not“). Entweder ist die Zählung im Original ungenau oder eine andere Bibelausgabe benutzt.

Historischer Kommentar

Funktion Schlussspruch des Ahnenteils: „Sehet an die Exempel der Alten“ meint hier die Vorfahren, die auf den vorigen Seiten aufgezählt sind, als Vorbild für Eberhard und die Nachkommen.

Offen Das Goldwort in der Lücke („in der forcht …“) ist ausgelöscht, wohl *GOTTES*. Versgrenzen der benutzten Bibelausgabe (nicht Luther 1545?).

Notizen



Transkription

Zweiter Titel in Gold zwischen zwei Knotenornamenten
SACRARI WOLF-
FIACI
SACRUM SA-
CRORUM

Übersetzung

Des Wolffischen Heiligtums Allerheiligstes.

Sprachlicher Kommentar

Sacrari Genitiv von *sacrarium* mit einfachem *-i* (klassische Form wie *consili*, *ingeni*); hier vielleicht auch dem Schriftbild geschuldet.

Sacrum Sacrorum Nachbildung des hebraisierenden Superlativs *Sanctum Sanctorum* (Vulg. Ex 26,33–34; Hebr 9,3), des Allerheiligsten von Stiftshütte und Tempel.

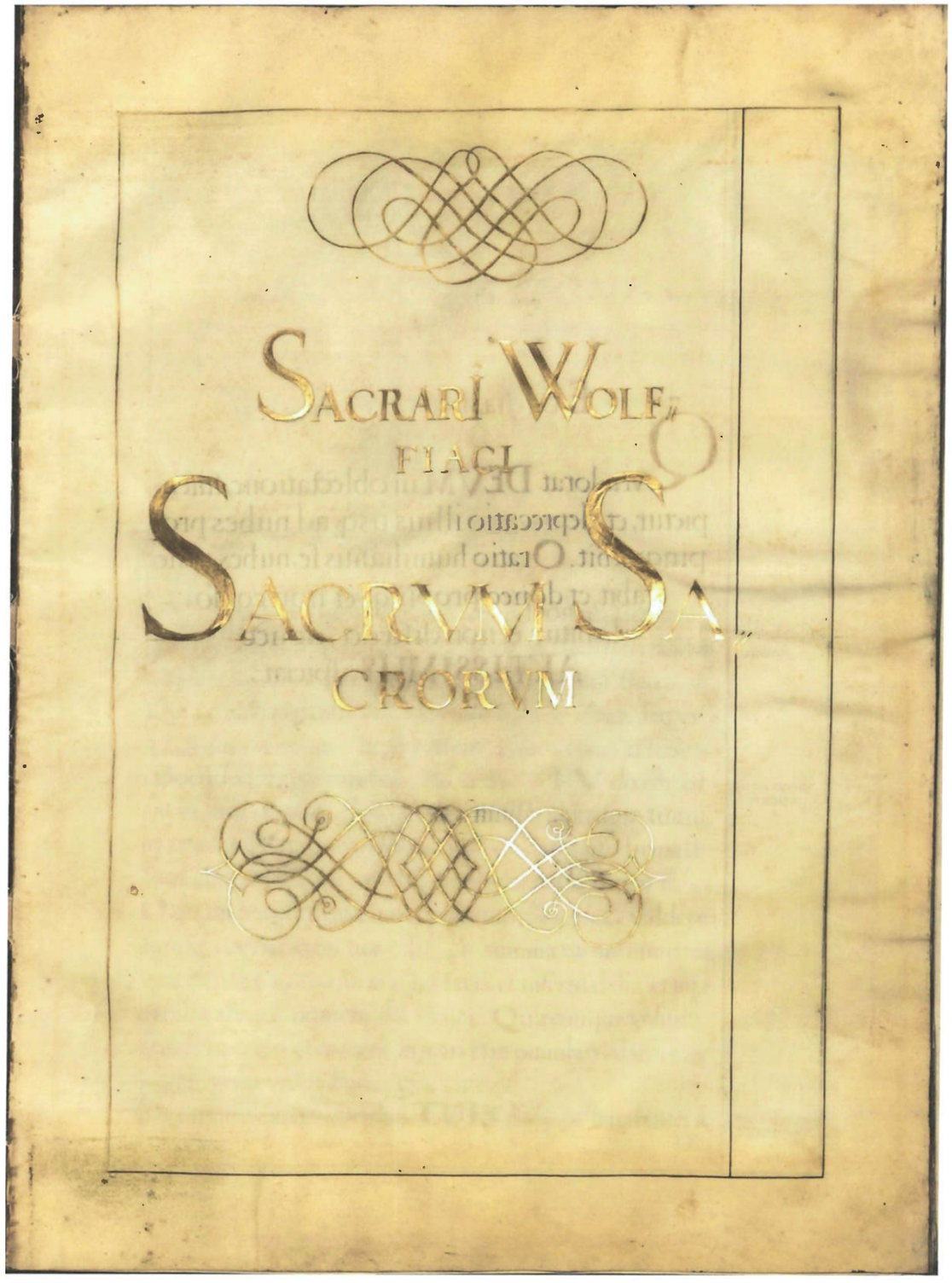
Initialen Das große S ist zweimal als Initiale verwendet (*S*ACRUM, *S*ACRORUM über das Zeilenende hinweg); die Trennung SA-CRORUM folgt dem Bildaufbau.

Historischer Kommentar

Aufbau des Buches Wie im Tempel das Allerheiligste den innersten Raum bildet, beginnt hier der innerste, geistliche Teil der Handschrift: die Gebete Antons, Gottes „Antwort", Dank, Ermahnung und Segen (Bl. 21–55). Vorangegangen sind das Titelblatt, das Seneca-Motto und die Ahnentafel Eberhards, die das Haus Wolff als Rahmen der Gebete vorstellt.

Offen Keine; das Gold ist gut sichtbar.

Notizen



Transkription

Kopfzeile in Gold, nur bruchstückhaft erhalten
Ecclesiastic^{i} [i] vers. 20^{i} et 21.
Qvi adorat DEUM in oblectatione, suscipietur, et deprecatio illius usqve ad nubes propinqvabit.
Oratio humiliantis se, nubes penetrabit, et donec propinqvet, non consolabitur, et non discedet, donec ALTISSIMUS aspiciat.

Übersetzung

(Jesus Sirach 35, Vers 20 und 21.)

Wer Gott mit Freude anbetet, wird angenommen, und sein Flehen wird bis an die Wolken reichen.
Das Gebet dessen, der sich demütigt, durchdringt die Wolken; und bis es herankommt, gibt er sich nicht zufrieden, und er weicht nicht, bis der Höchste herabsieht.

Sprachlicher Kommentar

Wortlaut Entspricht Vulgata Sir 35,20–21 (heutige Zählung nach der LXX: 35,16–17) bis auf die Schreibung (*usqve*, *propinqvabit*). *usqve* ist im Original mit dem Kürzel *usq;* geschrieben.

in oblectatione „mit Lust, mit Freude“ (griech. *en eudokia*).

non consolabitur „lässt sich nicht trösten“, also: ruht nicht. Subjekt von *propinqvet* ist das Gebet.

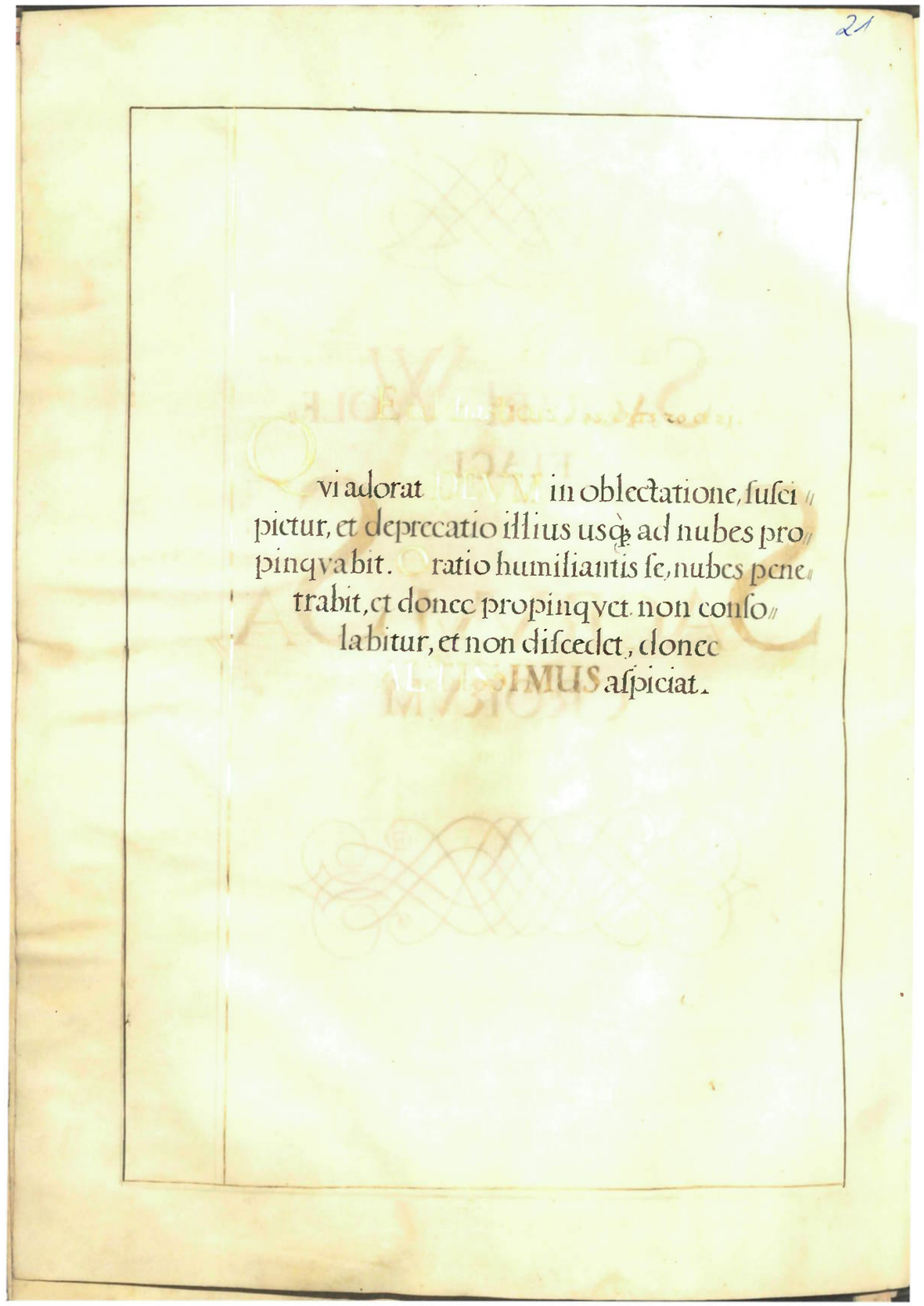
ALTISSIMUS in goldenen Kapitalen; sichtbar sind „…T…SIMUS“ bzw. „…IMUS“.

Historischer Kommentar

Funktion Das Motto deutet den folgenden Teil als Gebetsbuch: das demütige Gebet, das die Wolken durchdringt, ist Antons „Seufzer“ für die Familie (Bl. 22); die Antwort Gottes folgt auf Bl. 31.

Offen Wortlaut der goldenen Kopfzeile: Die Abkürzung des Buchnamens und die Versangabe „20“ sind unsicher. Die Auflösung als Sirach-Angabe ist durch den Text gesichert, die Form selbst nicht (andere Seiten schreiben „Eccles.“, hier ist das Wort deutlich länger). Am Original mit Streiflicht prüfen.

Notizen



Transkription

Titelei (Gold)
AD IEHOVAM
PRO CONSERVATIONE
FAMILIAE WOLFFIACAE
devote suspirat
ANTHONIUS WOLFF.
Misericors DEUS (Ps 145,8) Dominator omnipotens (Gen 17,1; Ps 8,2; 2 Kor 6,18) qui fecisti terram fortitudine (Jer 51,15) et firmasti orbem sapientiâ, (Jer 10,12) Qui coelos prudentiâ tuâ extendisti, (Ps 136,5)
super vacuum, (Hiob 26,7) sicut pellem, (Ps 104,2–3) et terram appendisti
super nihilum, (Hiob 26,7) TU dixisti, et facta sunt omnia; (Ps 33,9) misisti
Spiritum tuum, et cuncta creata sunt: (Jdt 16,17 Vulg.)
verbo tuo firmati sunt coeli: et spiritu oris tui omnis exercitus eorum. (Ps 33,6) Ô quàm magnificata sunt opera tua! (Ps 104,24) valdè profundae
cogitationes tuae: (Ps 92,6) summa earum nimis magna est, (Ps 139,17)
qui magna facis et inscrutabilia, et mirabilia absque numero. (Hiob 5,9)
Quaecunque voluisti, fecisti in coelo et in terrâ, in mari et in omnibus
abyssis, (Ps 135,6) universa valdè bona. (Gen 1,31) Ex omnib[us] autem
operibus TUIS (Ps 150,2) mirabiliter à TE
Randglossen (links)
Celebrat Omnipotentis DEI Misericordiam, … Cum omni Creaturae, …
tum inprimis Homini,

Übersetzung

An Jehova richtet für die Erhaltung der Familie Wolff andächtig seine Seufzer Anthonius Wolff.

Barmherziger Gott, allmächtiger Herrscher, der du die Erde durch deine Kraft gemacht und den Erdkreis durch deine Weisheit gegründet hast, der du die Himmel mit deiner Einsicht ausgespannt hast,
über dem Leeren wie ein Zelttuch, und die Erde über dem Nichts aufgehängt hast! Du hast gesprochen, und alles ist geworden. Du hast deinen Geist gesandt, und alles ist geschaffen.
Durch dein Wort sind die Himmel gefestigt und durch den Hauch deines Mundes ihr ganzes Heer. O wie groß sind deine Werke! Sehr tief sind deine Gedanken; ihre Summe ist überaus groß.
Du tust Großes und Unerforschliches und Wunderbares ohne Zahl. Was immer du wolltest, hast du getan im Himmel und auf der Erde, im Meer und in allen Tiefen: alles sehr gut. Von all deinen Werken aber wurde von dir wunderbar … *(Fortsetzung auf Bl. 23)*
Er preist die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes, die sowohl jeder Kreatur als auch vor allem dem Menschen [erwiesen ist].

Sprachlicher Kommentar

IEHOVAM Akkusativ der latinisierten Form *Iehova* (Vokalisierung des Tetragramms nach den Masoreten), im 16./17. Jh. in protestantischen Texten verbreitet.

devote suspirat *suspirare*: „seufzen“, hier „sehnend beten“ (vgl. Röm 8,26, *gemitibus inenarrabilibus*); *devote*: „fromm, andächtig“.

Anthonius Die Schreibung mit *h* wechselt im Buch mit *Antonius* (Bl. 38, 48).

Dominator omnipotens gängige Gottesanrede (z. B. Jdt 16,17); die beigefügten Stellen Gen 17,1 und 2 Kor 6,18 belegen *omnipotens*.

sicut pellem Ps 104,2; die Handschrift gibt V. 3 an, nach heutiger Zählung V. 2.

Cento Das Gebet ist ein Mosaik aus Bibelversen; die Stellenangaben im Text dienen als Belege. Die Randglossen gliedern es: Lob der Barmherzigkeit, dann der Schöpfung, dann besonders des Menschen.

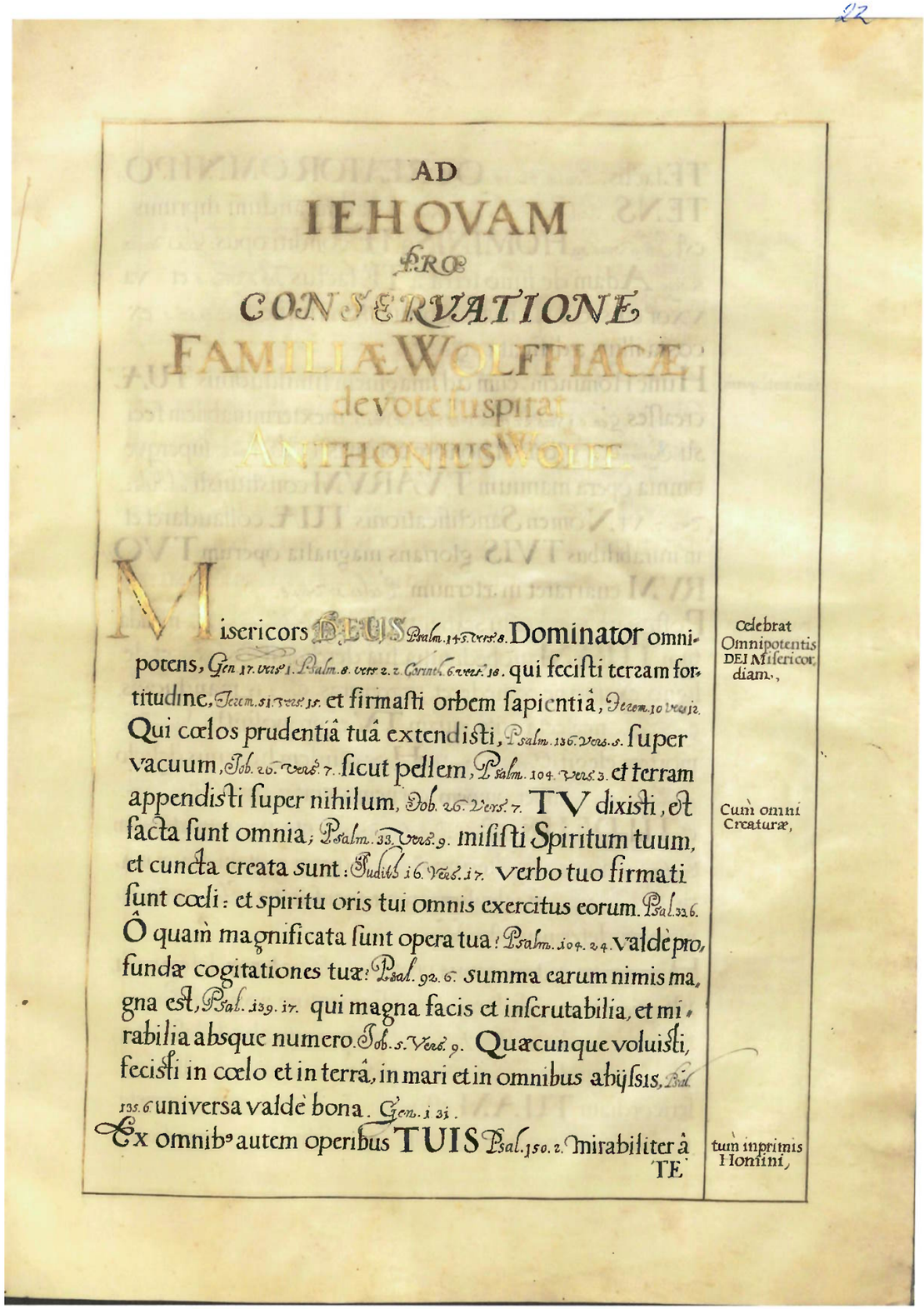
Historischer Kommentar

Anton Wolff Anton Wolff von Todenwarth (Speyer 5.6.1592 – Frankfurt 7.4.1641), Dr. iur. utr., Rechtskonsulent in Straßburg, ab 1624 Geheimer Rat von Hessen-Darmstadt, bis 1639 Kanzler, 1637 Reichsfreiherr. Er ist der Beter dieser Seiten; das Gebet gilt dem Fortbestand seines Hauses.

Gattung Das Gebet eröffnet den Teil „Sacrum Sacrorum“: Es folgen Gottes Antwort (Bl. 31), der Dank (Bl. 38), die Ermahnung an den Sohn (Bl. 48) und der Segen (Bl. 55). Der Beter spricht für „die Familie Wolff“ im Ganzen, nicht nur für sich.

Offen Die kleinen Stellenangaben Z. 9–11 sind mit Lupe lesbar. „Ps 8,2“ passt nur locker zum Wort *Dominator*.

Notizen


AD
IEHOVAM
PRO
CONSERVATIONE
FAMILIÆ WOLFFIACÆ
devote suspirat
ANTHONIUS WOLFF.

Misericors DEUS Psalm. 145. vers. 8. Dominator omnipotens, Gen. 17. vers. 1. Psalm. 8. vers. 2. 2. Corinth. 6. vers. 18. qui fecisti terram fortitudine, Jerem. 51. vers. 15. et firmasti orbem sapientiâ, Jerem. 10. vers. 12. Qui cœlos prudentiâ tuâ extendisti, Psalm. 136. vers. 5. super vacuum, Job. 26. vers. 7. sicut pellem, Psalm. 104. vers. 3. et terram appendisti super nihilum, Job. 26. vers. 7. TV dixisti, et facta sunt omnia; Psalm. 33. vers. 9. misisti Spiritum tuum, et cuncta creata sunt: Judith 16. vers. 17. verbo tuo firmati sunt cœli: et spiritu oris tui omnis exercitus eorum. Psal. 32. 6. Ô quàm magnificata sunt opera tua! Psalm. 104. 24. valdè profundæ cogitationes tuæ: Psal. 92. 6. summa earum nimis magna est, Psal. 139. 17. qui magna facis et inscrutabilia, et mirabilia absque numero. Job. 5. vers. 9. Quæcunque voluisti, fecisti in cœlo et in terrâ, in mari et in omnibus abyssis, Psal. 135. 6 universa valdè bona. Gen. 1 31.
Ex omnib⁹ autem operibus TUIS Psal. 150. 2. mirabiliter à TE

Celebrat Omnipotentis DEI Misericor diam.,
Cum omni Creaturæ,
tum inprimis Homini,

Transkription

Titelei (Gold)
CLEMENTISSIMA IEHOVAE RESPONSIO
AD ANTHONIUM WOLFFIUM
PRO GENTE WOLFFIACA
ET FILIO EBERHARDO
precantem.
Gaude, (Ps 68,4) dilecte fili ANTHONI, (Sach 9,9; 1 Joh 4,10(?); Gal 3,26) et exulta in conspectu MEO, (Ps 68,4) et delectare in laetitiâ. (d. Ps 68,4)
EGO (Jes 43,11) Dominus (Gen 17,1) DEUS, (Ex 20,2) Pater (Ps 89,27) Adiutor, (Ps 7,11) Redemptor, (Jes 43,14) Salvator, (Sach 9,9) et formator tuus ex utero, (Jes 44,24) qui te novi, priusquam in utero formatus es, (Jer 1,5) teque mihi in laudem formavi: (Jes 43,21)
Audivi precationem tuam; (2 Chr 7,12) audiens audivi te, (Jer 31,18) et exaudivi orationem tuam: (2 Kön 20,5; Jes 38,5) oculi mei fuerunt aperti, et aures meae erectae ad orationem tuam, (2 Chr 7,15) ut tribuerem tibi secundùm cor tuum. (Ps 20,5)
Et nunc jubilet anima tua, (Ps 13,6(?)) quoniam exaudita est deprecatio tua. (Lk 1,13) Ecce, (Mt 21,5 et passim) evigilabo ad te (Hiob 8,6) et in aeternum servabo tibi misericordiam MEAM.

Übersetzung

Die gnädigste Antwort Jehovas an Anthonius Wolff, der für das Geschlecht der Wolff und seinen Sohn Eberhard betet.

Freue dich, geliebter Sohn Anthonius, und juble vor meinem Angesicht und ergötze dich in Freude!
Ich bin der Herr, Gott, Vater, Helfer, Erlöser, Retter und dein Bildner vom Mutterleib an, der dich kannte, ehe du im Mutterleib gebildet wurdest, und der ich dich mir zum Lob gebildet habe.

Ich habe dein Gebet gehört; ich habe dich wohl gehört und dein Gebet erhört. Meine Augen waren offen und meine Ohren aufmerksam auf dein Gebet, um dir zu geben nach deinem Herzen.

So juble nun deine Seele, denn dein Flehen ist erhört. Siehe, ich werde für dich wach sein und dir in Ewigkeit meine Barmherzigkeit bewahren. *(Das Gebet geht auf Bl. 32 weiter.)*

Sprachlicher Kommentar

CLEMENTISSIMA Superlativ; *clementia* ist ein Herrschertitel. Gottes Antwort erscheint in der Form eines gnädigen Herrscherbescheids (*responsio* wie ein Reskript). „IEHOVAE“ steht in goldenen, ornamentierten Kapitalen.

precantem bezieht sich auf *Anthonium Wolffium*: „der für … betet“.

dilecte fili Die Stellen (Sach 9,9; 1 Joh 4,10; Gal 3,26 *omnes filii Dei estis*) begründen die Anrede als Gotteskind. *d.* = *dicto*, „am genannten Ort“.

audiens audivi hebraisierende Verstärkung (Infinitivus absolutus), vgl. Vulg. Jer 31,18.

fuerunt 2 Chr 7,15 hat das Futur (*erunt*); die Handschrift setzt das Perfekt: Die Zusage ist schon erfüllt.

Ecce … evigilabo Hiob 8,6 Vulg. *statim evigilabit ad te*, hier in die 1. Person gesetzt. Die Zusage der Barmherzigkeit am Schluss entspricht Ps 89,29 (Vulg. 88,29); eine Stellenangabe steht hier nicht, vermutlich folgt sie auf Bl. 32.

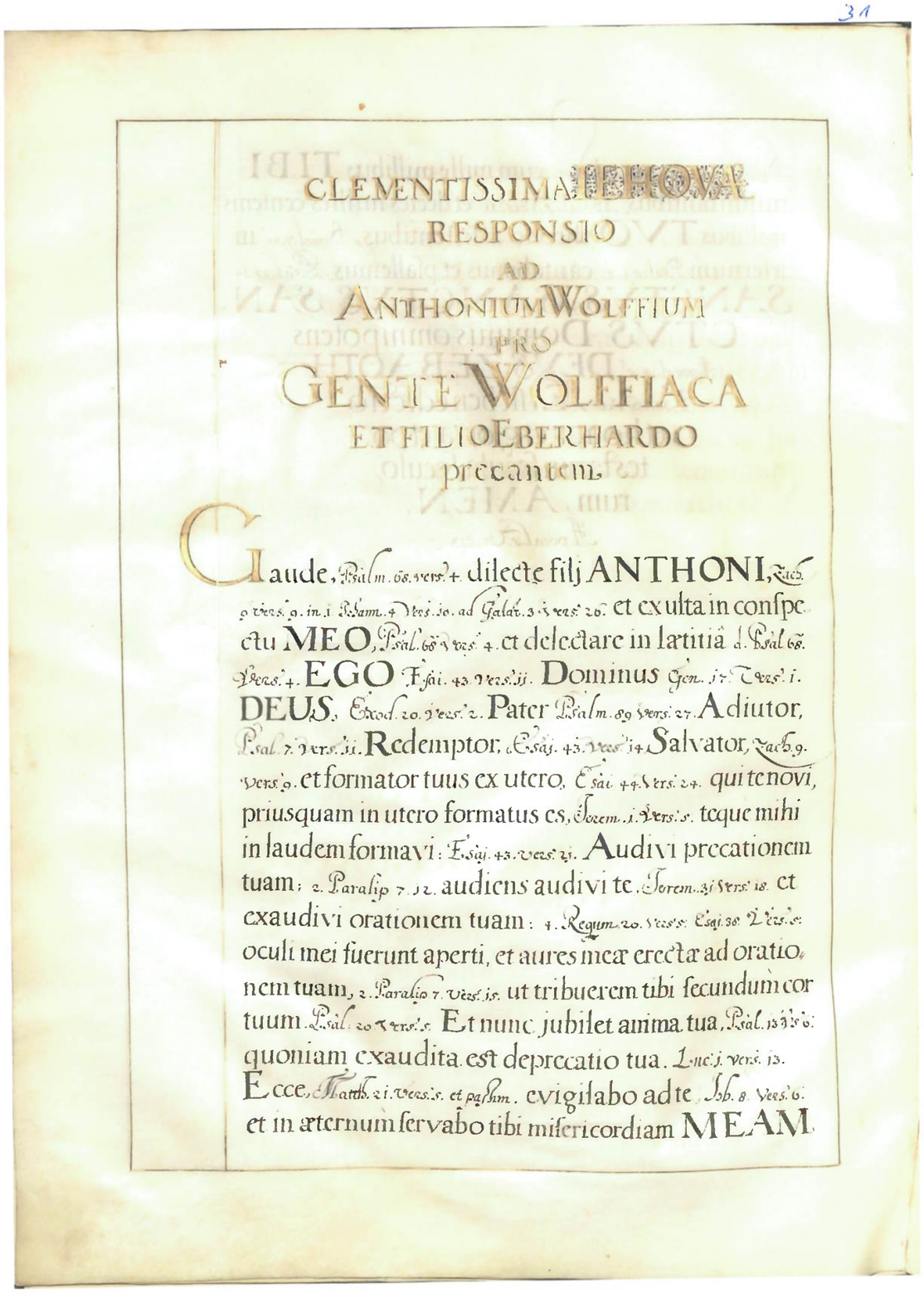
Historischer Kommentar

Dialogform Der Teil ist als Gespräch gebaut: Gebet Antons (Bl. 22), Antwort Gottes (hier), Dank (Bl. 38), Segen (Bl. 55). Die Antwort ist ganz aus Bibelworten zusammengesetzt; der Verfasser legt Gott also nichts Eigenes in den Mund.

Die Genannten Gott redet Anton Wolff (1592–1641) als „geliebten Sohn“ an und spricht ausdrücklich von der *gens Wolffiaca* und von Antons Sohn Eberhard (1614–1663). Beide Namen stehen in der Titelei.

Offen Die Versangabe zu 1 Joh 4 (Z. 10, „10“ unsicher) und Z. 22 „Ps 13,6“ sind unsicher; Ps 13,6 passt sinngemäß (*exultabit cor meum in salutari tuo*).

Notizen



Transkription

Titelei (Gold)
IEHOVAE TER OPTIMO MAXIMO
PRO DIVINO HOC ORACULO ET
Clementissimâ precum Exauditione
humillimas gratias dicit
ANTONIUS WOLFFIUS.

O quàm admirabile est Nomen TUUM (Ps 8,2) omnipotens ac aeterne DEUS, (2 Kor 6,18; Ps 102,28) Rex altissime et metuende nimis, (Sir 1,8 Vulg.) in universâ terrâ! (Ps 8,2)
Quàm elevata est magnificentia TUA, (d. Ps 8,2) ô Domine DEUS noster. (Offb 4,11) sedens super thronum TUUM et dominans opera TUA, (Ps 104,24) Creator omnium rerum gloriose! (Sir 1,8; Apg 17,24; Offb 4,11) TU omnia in sapientiâ fecisti, (Ps 104,24)
Initio TU, DOMINE, terram fundasti, et opera manuum TUARUM sunt coeli: (Ps 102,26) TUAE sunt columnae terrae, et posuisti super eas orbem: (1 Sam 2,8) fecisti ventis pondus, et aquas appendisti in mensurâ, (Hiob 28,25)
contignans aquis superiora et ponens nubes vehiculum TUUM: (Ps 104,3(?)) Et priusquam montes fierent aut formaretur terra et orbis, à seculo in seculum TU es DEUS, (Ps 90,2) DEUS magnus, Dominus et Rex super …
Randglossen (links)
Extollit DEI Omnipotentiam in Sublimitate Operum,

Übersetzung

Jehova, dem dreimal Besten und Größten, sagt für dieses göttliche Orakel und die gnädigste Erhörung seiner Bitten demütigsten Dank Antonius Wolff.

O wie wunderbar ist dein Name, allmächtiger und ewiger Gott, höchster und überaus furchtbarer König, auf der ganzen Erde!

Wie hoch erhaben ist deine Herrlichkeit, o Herr, unser Gott, der du auf deinem Thron sitzt und über deine Werke herrschst, ruhmreicher Schöpfer aller Dinge! Du hast alles in Weisheit gemacht.

Im Anfang, Herr, hast du die Erde gegründet, und die Himmel sind das Werk deiner Hände. Dein sind die Säulen der Erde, und du hast den Erdkreis auf sie gesetzt; du hast den Winden ihr Gewicht gegeben und die Wasser nach Maß abgewogen;
du deckst deine Obergemächer mit Wassern und machst die Wolken zu deinem Wagen. Und ehe die Berge wurden und Erde und Erdkreis gebildet wurden, bist du Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit, ein großer Gott, Herr und König über … *(Fortsetzung auf Bl. 39: Ps 95,3)*
Er erhebt Gottes Allmacht in der Erhabenheit seiner Werke.

Sprachlicher Kommentar

IEHOVAE TER OPTIMO MAXIMO christliche Umformung der römischen Weiheformel *Iovi Optimo Maximo* (I.O.M.) bzw. *Deo Optimo Maximo*; *ter* („dreimal“) klingt wohl an die Trinität an. Dativ der Widmungsinschrift, wie auf einer Votivtafel.

ORACULO Gottes „Antwort“ (Bl. 31) heißt hier *oraculum*, „Götterspruch“, humanistischer Sprachgebrauch. *Exauditiõe* hat im Original den Nasalstrich.

humillimas gratias dicit Kanzleiformel („untertänigsten Dank“).

dominans opera *dominari* transitiv mit Akkusativ: nachklassisch (klassisch Genitiv oder *in* mit Ablativ).

contignans „mit Balken überdeckend“ folgt dem hebräischen Text und nicht der Vulgata. Das spricht für eine nachreformatorische lateinische Bibelübersetzung (etwa Junius-Tremellius); nicht geprüft.

Stellen *Sir 1,8* liefert *altissime*, *metuende nimis*, *Creator omnium*. *1 Reg 2,8* = 1 Sam 2,8 (*cardines terrae*). „Ps 9[0]“: sichtbar ist nur „9“, gemeint ist Ps 90,2.

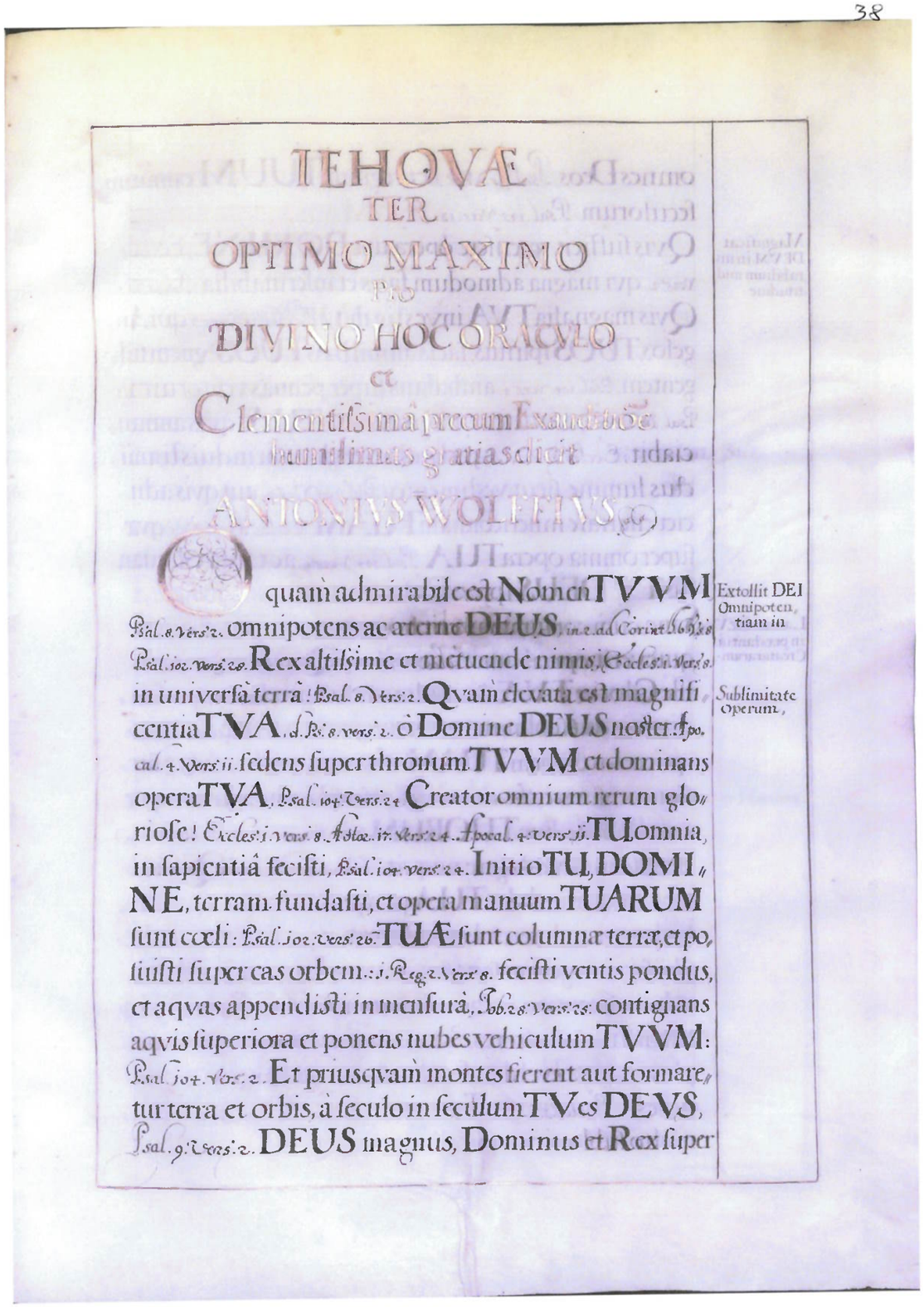
Historischer Kommentar

Antonius Wolff Der Verfasser (1592–1641) dankt für die Erhörung, die ihm Gott auf Bl. 31 zugesprochen hat. Der Name steht in goldenen Kapitalen mit Schnörkel am Ende; die O-Initiale ist ein goldenes Zierrund mit Rankenwerk.

Zeitgenössischer Ton Die Verbindung von römischer Votivformel und Bibelcento ist für gelehrte Juristen der Zeit kennzeichnend: Das Buch erscheint wie ein Weihegeschenk, das Anton als Dank für die Verheißung an sein Haus niedergelegt hat.

Offen Z. 12 „Ps 102,28“ (eher *tu autem idem ipse es*?) und die Versangabe Z. 24 sind unsicher.

Notizen



Transkription

Titelei (Gold)
PATER ANTONIUS WOLFFIUS
filium EBERHARDUM
ad gratias OMNIPOTENTI DEO
itidem exsolvendas incitat.
Et tu, EBERHARDE, fili mi, (1 Chr 28,9) benedic Domino DEO nostro, (Tob 4,6) omnipotenti, (Gen 17(?),1(?)) Creatori (Jes 43,1) et formatori tuo, (Jes 44,24) et noli oblivisci omnes retributiones EIUS, (Ps 103,2)
qui tot et tanta retribuet tibi, (Ps 106(?),12) teq[ue] misericordiâ, ùt scuto bonae voluntatis, coronabit: (Ps 5,13) qui satiabit os tuum bonis, (Ps 103,5) et replebit labia tua iubilo: (Hiob 8,21)
qui renovabit iuventutem tuam ùt aquilae, (Ps 103,5) ac de interitu redimet vitam tuam. (d. Ps 103,4) Viriliter age et confortetur cor tuum: (Ps 31,25) Delectare in Domino DEO tuo, et dabit tibi petitiones cordis tui: (Ps 37,4) Qui te torrente voluptatis SUAE potabit, et pingvedine domus SUAE inebriabit, (Ps 36,9) ne in malo tempore confundâris, sed in diebus famis satureris. (Ps 37,19)
Confide DEO, (Ps 27,14; 31,2) et spera in Dominum, (Gen 17,1) Adiutorem, (Ps 18,3) Custodem, (Gen 28,15) Petram, (Ps 19,15) et Redemptorem tuum: (Jes 44,24 et passim) HIC in velamentis alarum SUARUM proteget te, (Ps 61,5) et in …
Randglossen (links)
Hortatur Filium, ut dignas DEO gratias ferat. – ut in DOMINUM speret.

Übersetzung

Der Vater Antonius Wolff ermuntert seinen Sohn Eberhard, dem allmächtigen Gott ebenfalls Dank abzustatten.

Und du, Eberhard, mein Sohn, preise den Herrn, unseren Gott, den Allmächtigen, deinen Schöpfer und Bildner, und vergiss nicht all seine Wohltaten.
Er wird dir so viel und so Großes vergelten und dich mit Barmherzigkeit wie mit dem Schild seines Wohlgefallens krönen. Er wird deinen Mund mit Gutem sättigen und deine Lippen mit Jubel füllen;
er wird deine Jugend erneuern wie die eines Adlers und dein Leben vom Verderben erlösen. Sei mutig, und dein Herz sei getrost! Habe deine Lust am Herrn, deinem Gott, so wird er dir geben, was dein Herz begehrt.
Er wird dich tränken mit dem Strom seiner Wonne und dich trunken machen von der Fülle seines Hauses, damit du in böser Zeit nicht zuschanden wirst, sondern in den Tagen des Hungers satt wirst.
Vertraue auf Gott und hoffe auf den Herrn, deinen Helfer, Hüter, Fels und Erlöser. Er wird dich unter dem Schirm seiner Flügel beschützen, und in … *(Fortsetzung auf Bl. 49)*

Er ermahnt den Sohn, Gott würdigen Dank darzubringen; … dass er auf den Herrn hoffe.

Sprachlicher Kommentar

itidem exsolvendas *itidem*: „ebenfalls"; der Vater hat selbst schon gedankt (Bl. 38), nun soll es der Sohn tun. *exsolvere gratias*: „Dank abstatten", wie eine Schuld bezahlen.

Et tu, EBERHARDE Vokativ in goldenen Kapitalen, im Scan stark verblasst und aus Spuren ergänzt. Die Anrede folgt 1 Chr 28,9 (*Tu autem Salomon fili mi*).

ùt Der Gravis ist hier wie bei *à*, *ô*, *quàm* ein Unterscheidungsakzent. *teq[ue]* mit Kürzel q.

Ps 5,13 Vulg. Ps 5,13 *ut scuto bonae voluntatis coronasti nos*; *Viriliter age*: Ps 31,25 (Vulg. 30,25 *viriliter agite*), hier in den Singular gesetzt.

Ps 36,9 *torrente voluptatis … pingvedine domus*: Vulg. 35,9 mit umgestellten Gliedern. *HIC in velamentis alarum*: Ps 61,5.

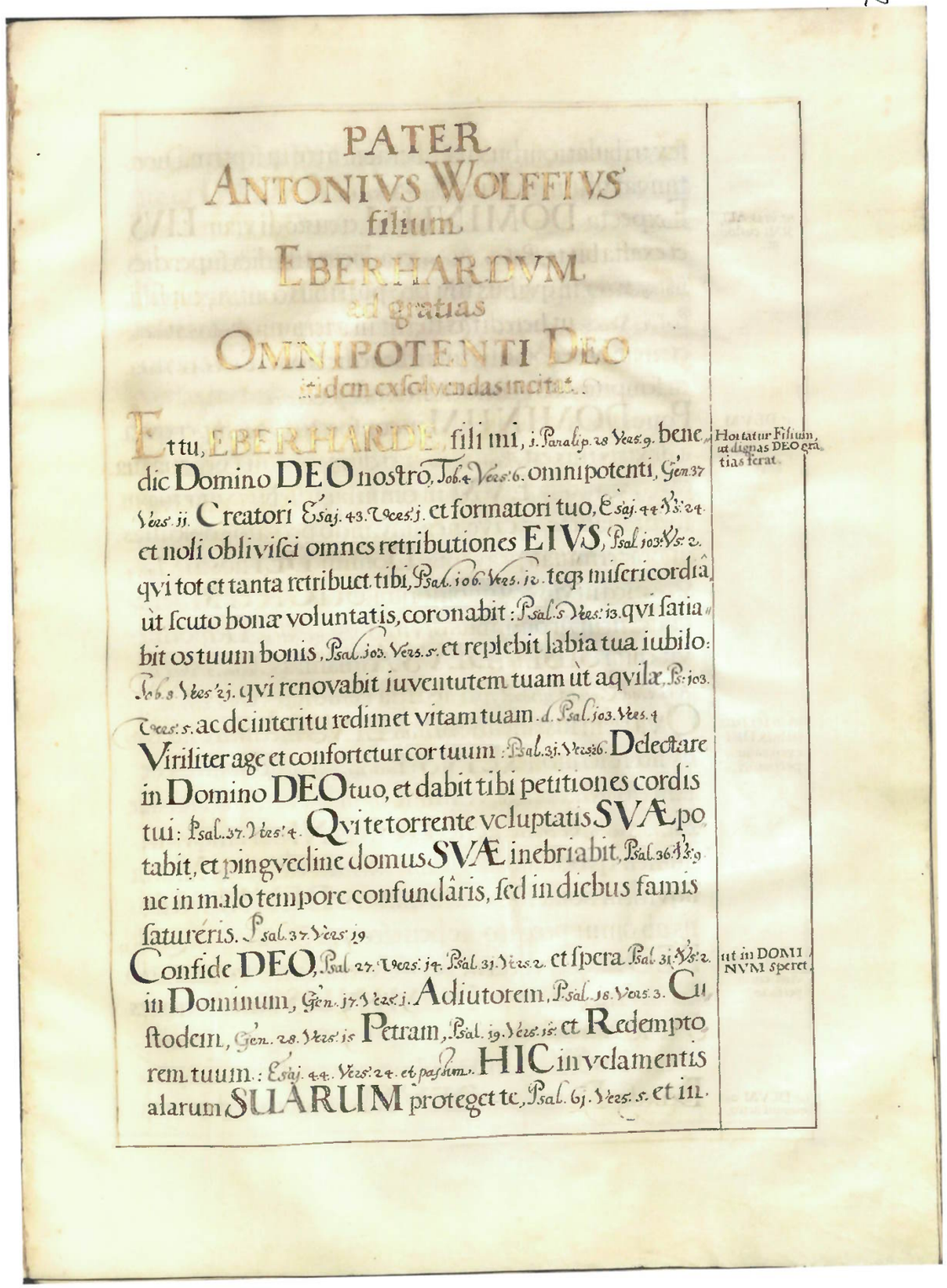
Historischer Kommentar

Vater und Sohn Antonius Wolff (1592–1641) spricht zu seinem Sohn Eberhard (Aachen 20.7.1614 – Regensburg 11.7.1663), dem später hessen-darmstädtischen Geheimen Rat und Reichshofrat. Wie David den Salomo (1 Chr 28,9) ermahnt Anton seinen Sohn, Gott zu danken und auf ihn zu hoffen: Das geistliche Erbe soll vom Vater auf den Sohn übergehen.

Anrede Die Gottesprädikate Helfer, Hüter, Fels, Erlöser stehen je mit eigener Belegstelle.

Offen Stellenangabe nach *omnipotenti* („Gen 17" oder „37", Vers „1" oder „11") unsicher; Psalmzahl 106 oder 116 (inhaltlich passt Ps 116,12). Eine kleine, blasse Randnotiz oben rechts neben der Titelei ist unleserlich [… ca. 3 Wörter].

Notizen



Transkription

Titelei (Gold, auf rosa Grund sehr blass)
FILIO EBERHARDO ad
Extollendam DEI gloriam composito,
Totam Wolffiacam familiam alloquitur
ANTHONIUS WOLFFIUS.

V[2]os quoquè omnes, ô felicia germina stirpis WOLFFIACAE, (Jes 5,7) qui estis de domo TODENWARTT, (Jer 2,4) adferte DOMINO Gloriam et honorem: adferte DOMINO Gloriam Nominis EIUS: (Ps 29,1–2)
Psallite DOMINO Creatori nostro, (Sir 1,8 Vulg.; Jes 43,1; 44,24; Apg 17,24; Offb 4,11) et confitemini memoriae SANCTITATIS Eius: (Ps 30,5) Quoniam firmamentum est DOMINUS timentibus Eum, et foedus suum revelat eis. (Ps 25,14)
Diligite Dominum DEUM nostrum, qui conservat credentes suos. (Ps 31,24) Laetamini in Domino: Exultate et gloriamini: (Ps 32,11) Exultate in Domino, quia rectos decet collaudatio. (Ps 33,1(?))
Rectum est verbum Domini, et omnia opera EIUS in veritate: (ibid. 33,4) consilium EIUS in aeternum manet, et cogitationes cordis IPSIUS in generationem et generationem. (d. Ps 33,11)
IPSE nobis dedit virtutem et benedixit nobis, populo SUO, in pace. (Ps 29,11) Gloria virtutis nostrae IPSE est, qui beneplacito suo exal- …

Randglosse (links)
[… 2–3 Wörter] (unleserlich)

Übersetzung

Nachdem er den Sohn Eberhard zur Verherrlichung der Ehre Gottes angehalten hat, wendet sich Anthonius Wolff an die ganze Familie Wolff.

Auch ihr alle, o glückliche Sprösslinge des Wolffischen Stammes, die ihr vom Hause Todenwarth seid: Bringt dem Herrn Ehre und Macht, bringt dem Herrn die Ehre seines Namens!
Lobsingt dem Herrn, unserem Schöpfer, und preist das Gedächtnis seiner Heiligkeit! Denn der Herr ist eine feste Stütze denen, die ihn fürchten, und seinen Bund offenbart er ihnen.

Liebt den Herrn, unseren Gott, der seine Gläubigen bewahrt. Freut euch im Herrn, jubelt und rühmt euch! Jubelt im Herrn, denn den Aufrichtigen steht Lob wohl an.
Das Wort des Herrn ist wahrhaftig, und all sein Tun ist treu. Sein Ratschluss bleibt in Ewigkeit, die Gedanken seines Herzens von Geschlecht zu Geschlecht.
Er hat uns Kraft gegeben und uns, sein Volk, mit Frieden gesegnet. Er ist der Ruhm unserer Stärke, der in seinem Wohlgefallen [unser Horn] erhöht … *(Fortsetzung auf Bl. 52; vgl. Ps 89,18)*
unleserlich

Sprachlicher Kommentar

composito Ablativus absolutus zu *Filio Eberhardo*; *componere* hier „zurechtweisen, anleiten, (innerlich) bereiten“. Das Wort knüpft an die Ermahnung Bl. 48 an. Möglich ist auch: „nachdem für den Sohn Eberhard [diese Mahnung] verfasst ist“; die Satzlogik stützt die erste Deutung.

germina stirpis Bild vom Stammbaum, „Sprösslinge des Stammes“. Jes 5,7 (*domus Israhel … germen delectabile*) überträgt das Weinbergbild Israels auf die Familie.

de domo TODENWARTT Name bzw. Stammsitz in Großbuchstaben, mit Doppel-*t*. Jer 2,4 (*domus Iacob*) liefert die Formel *domus*: Die Familie wird angeredet wie das Volk Israel.

Psalmen Ps 29,1–2 (Vulg. 28), Ps 30,5 (Vulg. 29,5) wörtlich. Ps 25,14: Die Handschrift hat *foedus suum revelat eis*, eine andere Übersetzung als die Vulgata. Ps 31,24: *qui conservat credentes suos* folgt dem hebräischen Text. Z. 26–27: Ps 29,11 und Ps 89,18, hier in die 3. Person gesetzt.

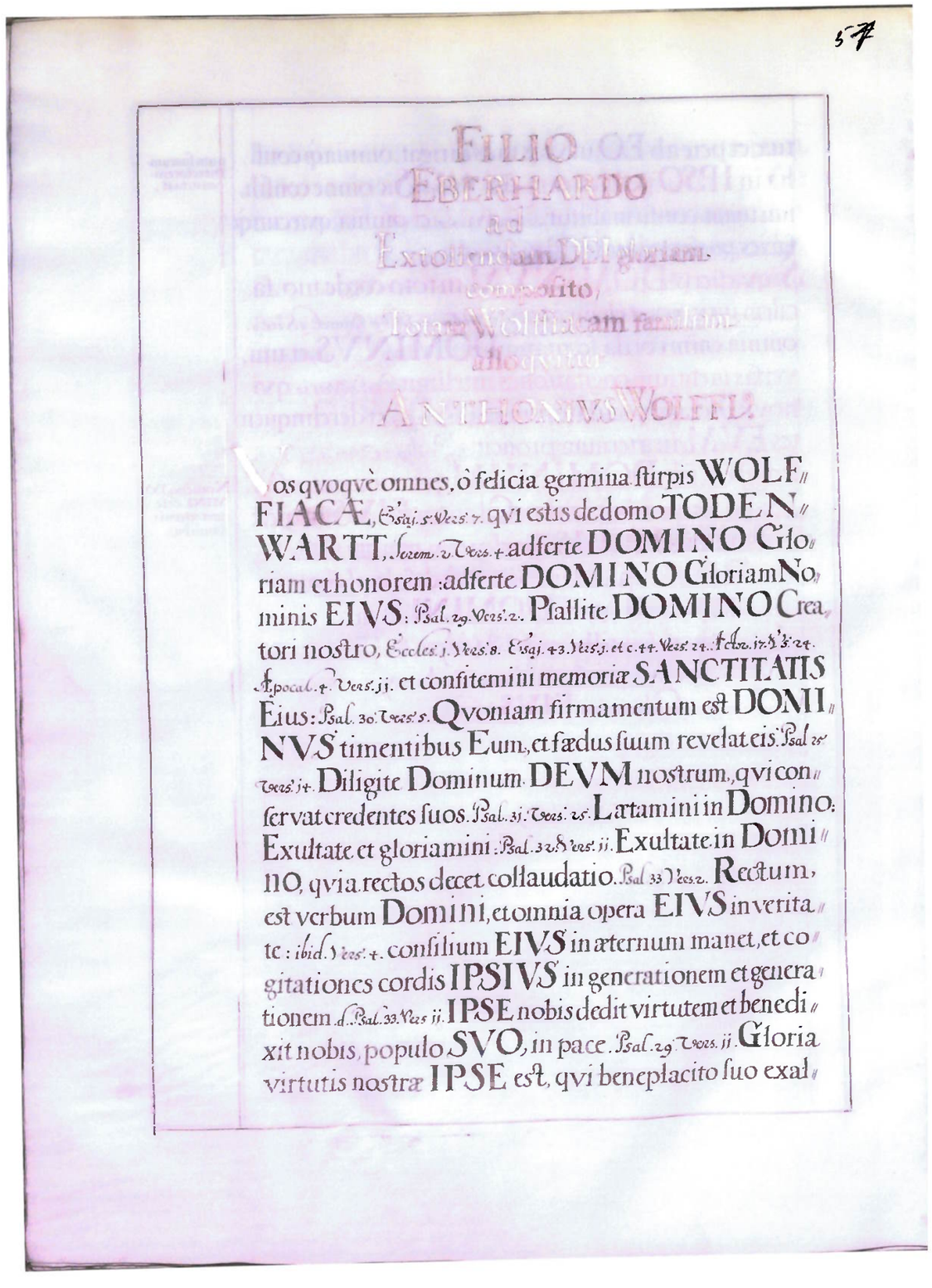
Historischer Kommentar

Wer wird angesprochen? „Alle Sprösslinge des Wolffischen Stammes, die ihr vom Hause Todenwarth seid“: Anton wendet sich nach dem Sohn Eberhard an die gesamte Familie, also an die lebenden Verwandten und alle künftigen Nachkommen. Wer das Buch später in der Hand hält, ist hier ausdrücklich mitgemeint.

Stammsitz Der Name „von und zur Todenwarth“ steht auch auf der Ahnentafel (Bl. 17). Im Reichsfreiherrndiplom von 1637 erhielt Anton ein gevierteltes Wappen; in den Feldern 1 und 4 steht ein springender grauer Wolf.

Offen Die Randglosse am linken Rand ist sehr blass und unleserlich. Deutung von *composito* (s. o.). Die V-Initiale ist nur als goldener Schatten sichtbar. Ps 33,1: Die Handschrift schreibt „Vers 2“ oder „1“.

Notizen



Transkription

Titelei (Gold)
AD IEHOVAM
revertitur[?]
ANTHONIUS WOLFFIUS.
Et nunc ô Domine DEUS, verbum quod locutus es super servum TUUM, et super domum eius suscita in aeternum: et fac, sicut locutus es. (2 Sam 7,25) ut magnificetur Nomen TUUM in sempiternum; (d. 7,26) atquè generatio et generatio laudet opera TUA. (Ps 145,4) Nunc ergò, Domine DEUS TU es DEUS, et verba TUA erunt vera: Locutus enim ad servum TUUM bona haec: (2 Sam 7,28) velis igitur benedicere domui servi TUI, ut sit in sempiternum coràm TE:
Quia TU Domine DEUS locutus es, quòd benedictione TUA benedicetur dom[us] servi TUI in sempiternum; (d. 7,29) qui es benedictus ab aeterno in aeternum. (1 Chr 29,10) TUA enim DOMINE Dominator omnipotens, est magnificentia: (Ps 8,2)
TUA est potentia et gloria atquè victoria. (Offb 4,11; 5,13) cuncta, quae in coelo sunt et in terrâ, TUA sunt. (1 Chr 29,11) quia TU Dominus DEUS creasti et extendisti coelos, expandens terram, et quae germinant ex eâ: et dedisti flatum super populo, qui est super ea, ac spiritum calcantibus eam: (Jes 42,5)
In manu TUA sunt abscondita terrae et altitudines montium TUAE sunt: (Ps 95,4) TUUM, Domine, est Regnum.
Randglosse (links, zu Z. 5–11)
DEUM orat pro benigna dati oraculi confirmatione ac potenti[?] praestatione promissorum beneficiorum.

Übersetzung

Zu Jehova wendet sich wieder Anthonius Wolff.

Und nun, o Herr Gott, das Wort, das du über deinen Knecht und über sein Haus gesprochen hast, erhalte es auf ewig und tu, wie du geredet hast, damit dein Name groß werde in Ewigkeit,
und ein Geschlecht nach dem anderen deine Werke lobe. Nun also, Herr Gott, du bist Gott, und deine Worte werden wahr sein. Denn du hast zu deinem Knecht dieses Gute geredet; so wolle nun das Haus deines Knechtes segnen, dass es ewig vor dir bestehe.
Denn du, Herr Gott, hast gesagt, dass mit deinem Segen das Haus deines Knechtes ewig gesegnet sein wird, der du gepriesen bist von Ewigkeit zu Ewigkeit. Denn dein, Herr, allmächtiger Herrscher, ist die Herrlichkeit;

dein ist die Macht und die Ehre und der Sieg; alles, was im Himmel und auf Erden ist, ist dein. Denn du, Herr Gott, hast die Himmel geschaffen und ausgespannt, die Erde ausgebreitet und was aus ihr sprosst, und hast dem Volk auf ihr den Atem gegeben und den Geist denen, die auf ihr gehen.
In deiner Hand sind die Tiefen der Erde, und die Höhen der Berge sind dein. Dein, Herr, ist das Reich … *(Fortsetzung auf Bl. 54)*
Er bittet Gott um gütige Bestätigung des gegebenen Orakels und um machtvolle Erfüllung der verheißenen Wohltaten.

Sprachlicher Kommentar

revertitur Das kleine Goldwort ist kaum lesbar; bei starker Vergrößerung zeigt es „…vertitur“, vorn ein schwacher Ansatz (vielleicht *re-*). *revertitur* („wendet sich wieder“) passt zum Aufbau: Anton hat sich zuvor an Eberhard und die Familie gewandt. Nach dem Namen steht ein Zierschnörkel, kein Buchstabe.

Initialen E, D und DEUS in Z. 5 sind golden und nur als Schatten erhalten.

dom[us] Kürzel; ebenso *su-per ea* (Z. 23–24) mit Kürzel nach *est*.

Jes 42,5 Statt *firmans* der Vulgata hat die Handschrift *expandens*.

abscondita Ps 95,4: *abscondita* (hebr. „Tiefen“) statt der Vulgata-Lesart.

potenti praestatione *praestatio*: „Leistung, Gewährung“. Die Lesung (statt *potentiae …*) ist unsicher.

Historischer Kommentar

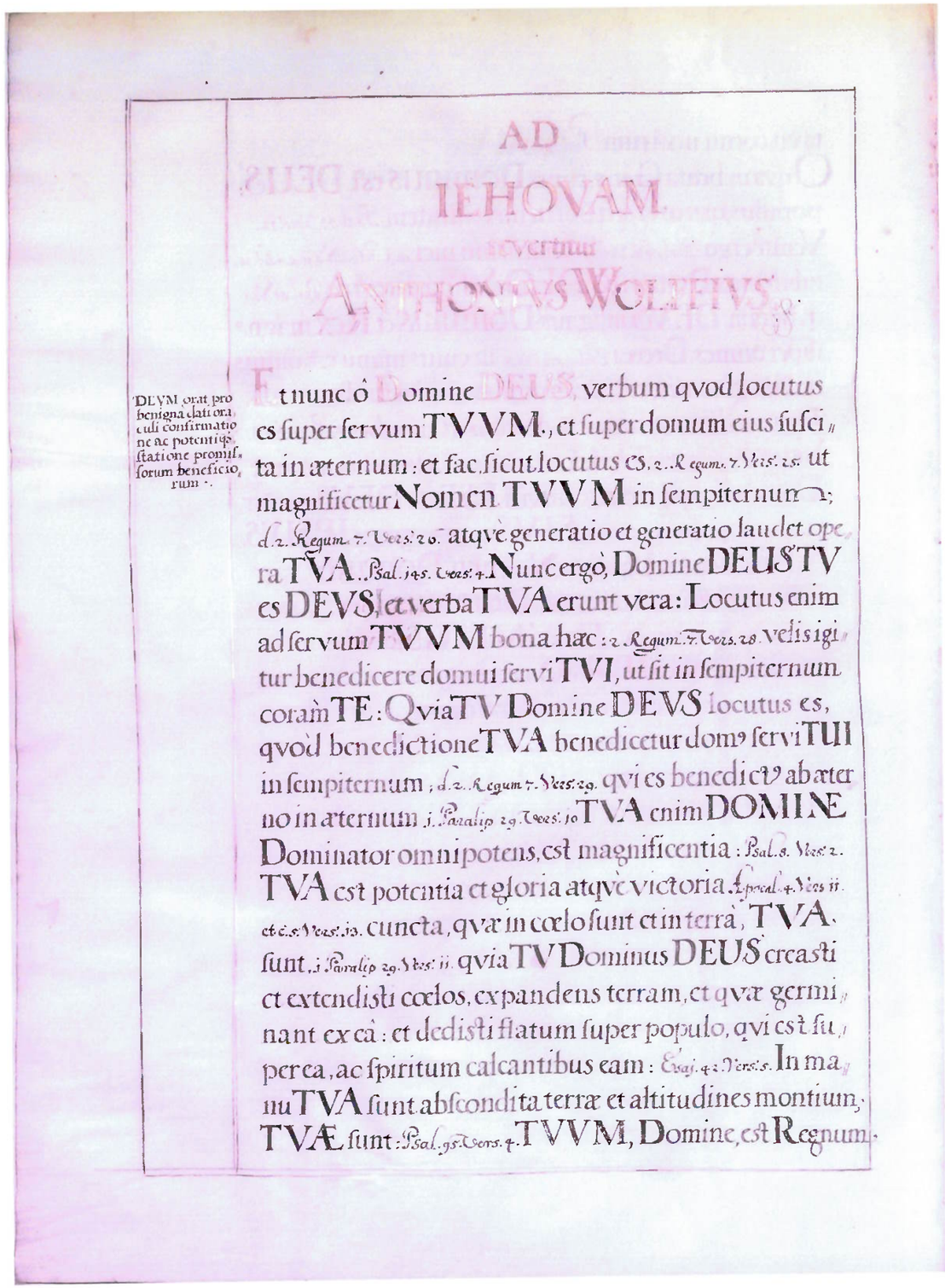
Das Haus Wolff als Haus Davids Das Gebet folgt fast wörtlich Davids Dankgebet nach der Verheißung Natans (2 Sam 7,25–29). Anton bezieht die Zusage an Davids „Haus“ auf sein eigenes Haus. Das ist der theologische Kern des Buches: die Familie als gesegnetes „Haus“ unter Gottes Verheißung; *domus servi tui* steht stellvertretend für Sohn und Nachkommen.

Lobpreis Z. 16–21: Davids Lobpreis 1 Chr 29,10–11.

Bezug Die Bestätigung betrifft das „Orakel“, d. h. Gottes Antwort (Bl. 31) und die dort zugesagte Barmherzigkeit für Anton, seinen Sohn Eberhard und die ganze Familie.

Offen *revertitur* oder *convertitur* (Z. 3)? Randglosse: „potenti prae-“ oder „potentiae“; das Zeichen am Zeilenende ist unklar.

Notizen



Transkription

Titelei (Gold, auf rosa Grund stark verblasst)
OMNIBUS piè riteque peractis
SACRARIUM HOCCE feliciter claudit
ipsa ANTHONI WOLFFI Benedictio
FILIO EBERHARDO cunctaeq[ue] suae Generationi
nec non UNIVERSAE DOMUI WOLFFIACAE
perpetuae felicitatis florem apprecans.
Audi, mi fili, Patrem tuum; (Gen 49,1(2)) EBERHARDE, audi verba oris mei! (Tob 4,2) Qui egressus es de femore meo (Ri 8,30) auribus percipe (Ps 49,2) benedictionem (Ps 24,5) quà tibi et cunctae generationi meae (Ps 112,2) benedicit anima mea. (Dtn 33,1) coram Domino DEO nostro. (Gen 27,7) Dominus DEUS noster, (Jes 43,1; 44,24) qui omnes homines in manu clausos habet. (Hiob 37,7) et cunctos gressus nostros dinumerat; (Hiob 31,4) qui diligit populos, et omnes sanctos in manu SUA habet, (Dtn 33,3) ac qui me pavit ab adolescentiâ meâ usq[ue] in praesentem diem, (Gen 48,15) deq[ue] cunctis malis eruit, (ibid. 48,16) ILLE exaudiat vocem precationis meae …

Übersetzung

Nachdem alles fromm und nach rechtem Brauch vollbracht ist, schließt dieses Heiligtum glücklich der Segen Anthonius Wolffs selbst, der seinem Sohn Eberhard und dessen ganzer Nachkommenschaft und ebenso dem gesamten Haus Wolff die Blüte immerwährenden Glücks erfleht.

Höre, mein Sohn, auf deinen Vater; Eberhard, höre die Worte meines Mundes! Du, der du aus meiner Lende hervorgegangen bist, vernimm mit deinen Ohren den Segen, mit dem meine Seele dich und mein ganzes Geschlecht segnet vor dem Herrn, unserem Gott.
Der Herr, unser Gott, der alle Menschen in seiner Hand verschlossen hält und alle unsere Schritte zählt, der die Völker liebt und alle Heiligen in seiner Hand hat,
und der mich von meiner Jugend an bis auf den heutigen Tag genährt und von allem Übel erlöst hat, der erhöre die Stimme meines Gebets …
(Fortsetzung auf Bl. 56)

Sprachlicher Kommentar

piè riteque peractis Ablativus absolutus. *pie riteque*: sakralrechtliche Formel des römischen Opferwesens („fromm und nach Vorschrift"). Das Buch wird als vollzogene Kulthandlung verstanden (vgl. *Sacrarium*, *Sacrum Sacrorum*).

hocce verstärktes *hoc* (Deiktikum *-ce*), altertümelnd.

Satzbau Subjekt *Benedictio*, Prädikat *claudit*, Objekt *Sacrarium*; *apprecans* ist Partizip zu *Benedictio* mit Objekt *florem* und den Dativen *Filio … Generationi … Domui*. *apprecari*: „anwünschen, erflehen" (nachklassisch). *Generationi* (Original *Generatiõi*) ist kollektiv: „Nachkommenschaft". *Anthoni* ist Genitiv mit einfachem *-i*.

de femore meo Ri 8,30: „aus meiner Lende", also leiblicher Sohn.

Bibelstellen Hiob 37,7 ist freier gefasst als die Vulgata (*qui in manu omnium hominum signat*); Hiob 31,4 (Vulg. *cunctos gressus meos dinumerat*); Dtn 33,3 (Vulg. *dilexit populos, omnes sancti in manu illius sunt*).

Historischer Kommentar

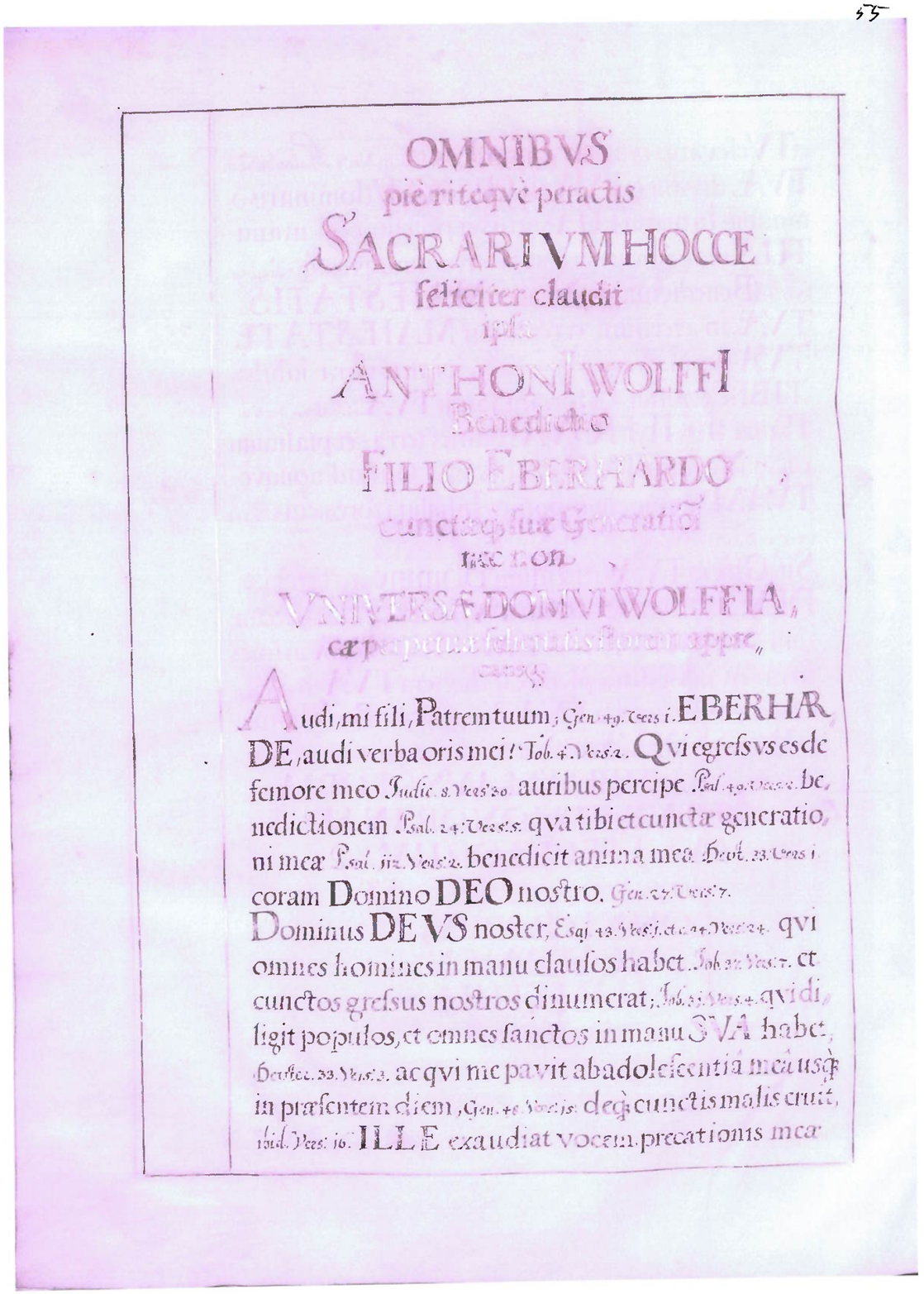
Die Vätersegen Den Rahmen bilden biblische Vätersegen: Jakobs Segen über seine Söhne (Gen 49,1–2) und über die Söhne Josefs (Gen 48,15–16), Tobits Mahnrede an seinen Sohn (Tob 4,2), Isaaks Segen (Gen 27,7) und der Segen des Mose (Dtn 33,1). Anton stellt sich damit in die Reihe der Erzväter.

Erbe Der Segen nimmt das Motto des Buches auf (Seneca, Bl. 4: *maior ista hereditas … ad posteros transeat*). Der Vater gibt das geistliche Erbe an seinen Sohn Eberhard (1614–1663), an dessen Nachkommenschaft und an das ganze Haus Wolff weiter. Wer heute von Eberhard abstammt, gehört zu den hier Gesegneten.

Schluss Das Buch ist „glücklich geschlossen"; die Fortsetzung des Segens steht auf Bl. 56.

Offen Versangabe „Gen 49,1" oder „2". Hinter *apprecans* steht ein Schnörkel, der wie „q;" aussieht; sinnvoll ist nur ein Zierabschluss.

Notizen



Transkription

CARMEN
de
FAMILIA WOLF-
FIORUM ab et in
Todenwart.
Authore
IUSTO MEIERO Iure-
consulto et Professo-
re Argentinensi
primario.

Übersetzung

Gedicht über die Familie der Wolff von und zu Todenwart.
Verfasser: Justus Meier, Rechtsgelehrter und erster (ordentlicher) Professor zu Straßburg.

Sprachlicher Kommentar

Wolffiorum ab et in Todenwart lat. Wiedergabe von „Wolff von und zu Todenwart"; *-iorum* nach dem Muster der Patronymika (s. Bl. 60).

Iureconsultus Rechtsgelehrter (JCtus); *Professor primarius*: Inhaber der ersten Professur.

Argentinensis von *Argentoratum*, Straßburg.

Gestaltung Zweistufige Versalien mit überhöhten Initialen F und W, Goldtinte; verblasst, aber vollständig lesbar. Die Bleistiftzahl 59 ähnelt einer 49, ergibt sich aber aus der Folge 60, 61 …

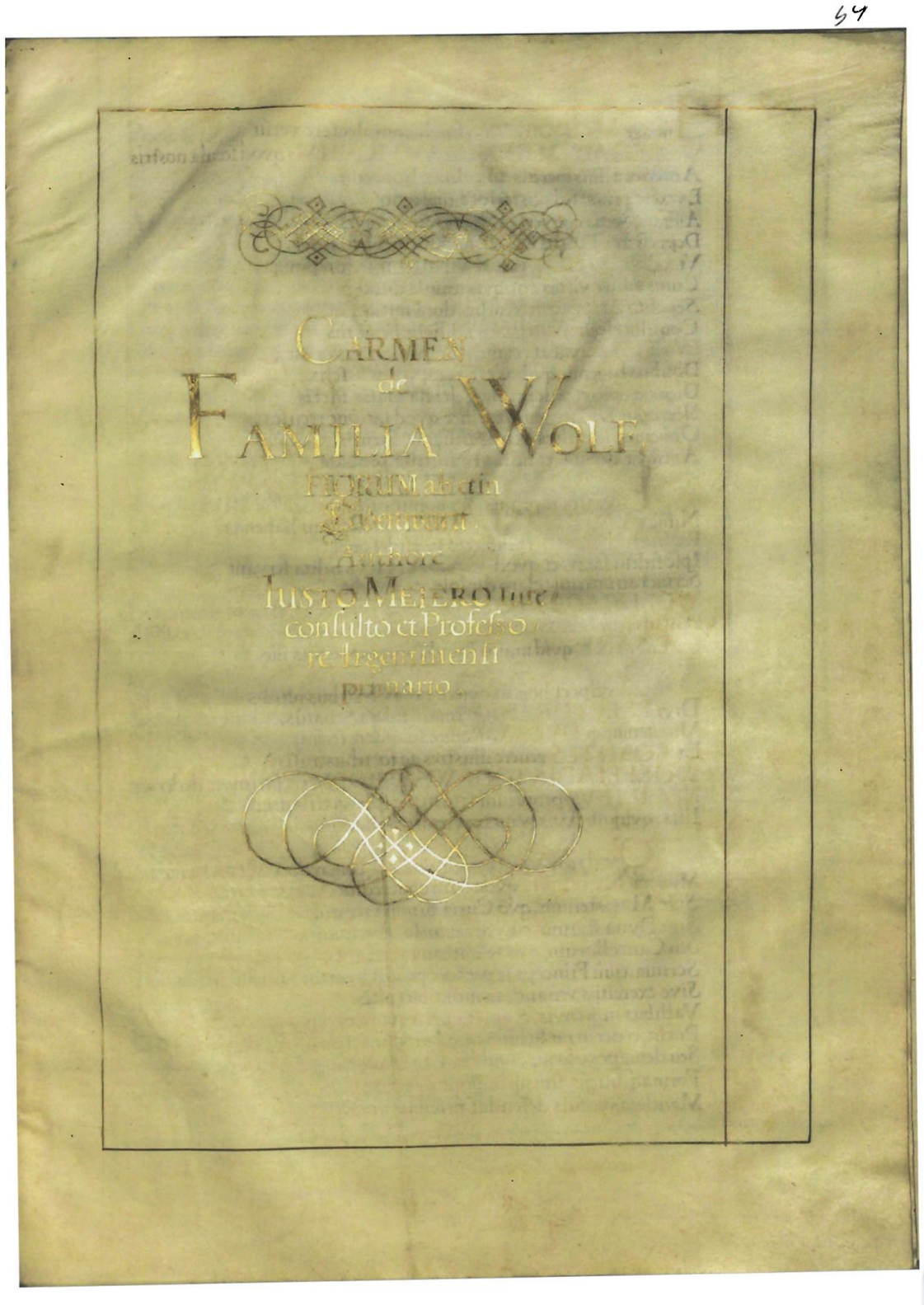
Historischer Kommentar

Justus Meier (1566 Nimwegen – 1622 Straßburg), Professor des Zivilrechts in Straßburg, Rektor 1611, seit 1619 *professor primarius* für Codex und Lehnrecht (Deutsche Biographie). Das Gedicht entstand also vor August 1622.

Todenwarth Stammsitz der Familie bei Schmalkalden, hennebergisches Lehen (Wikipedia „Wolff von Todenwarth").

Offen Keine Fragen zum Text. Zur Datierung s. Bl. 60: *Ferdinandus Secundus nunc*, also 1619–1622.

Notizen



Transkription

Huc age Melpomene, facili complectere versu
WOLFFIADUM GENUS ANTIQUUM: quod secula nostris
Anteriora, suis meritis ad culmen honorum
Evexere prius: sed posteriora maligno
Afflatu, Sortis conversa calce novercae,
Depressere. TUUM EST, penna metuente resolvi,
Ut GENUS[2] HOC prisca Virtutum sede reponas;
Cuius adhuc virtus antiquis aemula durat:
Seposito ARM[...] studio, dum mitia Pacis
Consilia elegit: S[...]QUE addicta benignis
[...]TI[...] vacat: et mentem potioribus ornat
Dotibus Ingeniis quibus est RESPUBLICA felix:
Dignum opus et pulchris haec debita gratia factis.
Non opus hoc magnum est, nec quod ratione recuses:
Obiiciunt sese ultra oculis insignia Gentis
Antiquae decora, et fidei argumenta probatae.
Ecce tibi inprimis, qui nomine reque SECUNDUS
Nunc FERDINANDUS Victor moderatur habenas
ROMANI IMPERII et subiecto praesidet orbi:
Ipse fidem facit: et quod CAESAREA abdita servant
Scrinia ab interitu: claro diplomate pandit.
WOLFFIADAS TODEWARTIGENUM qui agnomine cla-
Antiquum Genus esse a tectis nobil[...] (rent
CAESARE quid maius? quid Numine certius illo.

Accipe et hoc, sit opus si nobis Testibus ultra:
Divi ELECTORES, Germani fulcra Senatus,
Magnanimique DUCES, Regum splendore sereni,
Et COMITES genere illustres ac fortibus ausis;
WOLFFIADIS TODEWARTIGENIS pro more dederunt
NOBILIBUS proprium titulum: solisque tributum
Illis: quique ab Avis genus et virtute probarint.
Quid tibi WOLFFIADES concredita Munera narrem?
Munera NOBILIBUS quondam concredita SOLIS:
Sive Magisterium, quo Curia summa regatur:
Sive Dynastarum, cui pareat aula, Potentum:
Seu Cancellorum, quo sese arcana revelant
Scrinia, cum Princeps se pectore prodit aperto:
Sive exercitiis venandi in montibus altis
Vallibus inque cavis, et aperta per aequora campi,
Praesit, et occurrat subitis cauta arte periclis:
Seu detur populo ius: unde ex Lege recepta
Formaque litigiis, finisque imponitur actis:
Mandatasve suis defendat fascibus oras,

Übersetzung

Auf, Melpomene, umfasse mit leichtem Vers das alte Geschlecht der Wolffiaden, das die unseren Zeiten vorausgehenden Jahrhunderte durch seine Verdienste einst zum Gipfel der Ehren erhoben haben; doch die späteren haben es durch den bösen Hauch, nachdem die Stiefmutter Fortuna die Ferse gewendet hatte, niedergedrückt. Deine Aufgabe ist es, mit einer Feder, die keine Auflösung fürchtet, dieses Geschlecht wieder auf den alten Sitz der Tugenden zu setzen, dessen Tugend noch heute, den Alten ebenbürtig, fortdauert:

Den Eifer der Waffen[2] beiseitegelegt, wählte es die milden Ratschläge des Friedens und, gütigen Studien[2] ergeben, widmet es sich [... der Gerechtigkeit?] und schmückt den Geist mit besseren Gaben der Begabung, durch die das Gemeinwesen glücklich ist: ein würdiges Werk, und dies ist der schönen Taten geschuldeter Dank. Es ist keine große Mühe, auch nichts, was du mit Gründen ablehnen könntest: Von selbst bieten sich den Augen die Ehrenzeichen des Geschlechts dar, die Zierden des alten Hauses und die Beweise erprobter Treue.

Sieh, vor allem bezeugt dir der, der dem Namen und der Sache nach „der Zweite“ (der Günstige) ist, Ferdinand, der jetzt siegreich die Zügel des Römischen Reiches lenkt und dem unterworfenen Erdkreis vorsteht: Er selbst beglaubigt es; und was die kaiserlichen Archive verborgen vor dem Untergang bewahren, macht er durch ein glänzendes Diplom offenkundig: dass die Wolffiaden, die mit dem Beinamen „von Todenwart“ berühmt waren, ein altes, von [Adels-]Häusern[2] her geadeltes Geschlecht seien. Was ist größer als der Kaiser? Was gewisser als seine göttliche Hoheit?
Nimm auch dies, falls wir weiterer Zeugen bedürfen: Die erhabenen Kurfürsten, Stützen des deutschen Senats, die hochherzigen Fürsten, heiter im Glanz von Königen, und die Grafen, berühmt durch Geschlecht und tapfere Taten, haben den Wolffiaden von Todenwart nach Brauch den Titel gegeben, der den Adligen eigen und nur ihnen zugeteilt ist, die ihr Geschlecht von den Ahnen her und durch Tugend bewiesen haben.

Was soll ich dir die den Wolffiaden anvertrauten Ämter aufzählen? Ämter, einst allein den Adligen anvertraut: sei es das Meisteramt, mit dem der höchste Hof geleitet wird, sei es das der Dynasten, das (Amt) der Mächtigen, dem ein Hof gehorcht, oder das der Kanzler, dem sich die geheimen Archive öffnen, wenn sich der Fürst mit offenem Herzen zeigt;

oder dass er bei den Jagdübungen auf hohen Bergen und in tiefen Tälern und über die offenen Flächen des Feldes den Vorsitz führt und plötzlichen Gefahren mit vorsichtiger Kunst begegnet; oder dass dem Volk Recht gesprochen wird, wodurch nach dem angenommenen Gesetz den Streitigkeiten Form und den Verfahren ein Ende gesetzt wird; oder dass er die ihm anvertrauten Landstriche mit seinen Amtsgewalten schützt,

Sprachlicher Kommentar

Metrik Daktylische Hexameter, stichisch. Initialen und Namen in Gold, großenteils verblasst; Ergänzungen metrisch geprüft.

Wolffiadum Patronymikon nach griechischem Muster (*-iades*): „die Wolffsöhne“; im ganzen Gedicht (*Wolffiadae, -es, -as, -is*).

Z. 5 calce novercae Fortuna als Stiefmutter, die „die Ferse wendet“.

Z. 6 penna metuente Horaz, c. 2,2,8 (*penna metuente solvi*), zu *resolvi* abgewandelt.

Z. 9 f. *arm..., s...que* Vermutet *armis* und *studiisque*; beide metrisch möglich, nicht gesichert.

Z. 17 Secundus Wortspiel: Ferdinand II. = *secundus*, „der Zweite“ und „der Günstige“.

Z. 23 *rent* am rechten Rand gehört zu *da-* am Ende von Z. 22 (*darent*).

Z. 33–43 Ämter *Magisterium*: Hofmeister; *Cancellorum*: Kanzler; *exercitia venandi*: Jägermeister; *ius dare*: Richter; *fasces*: Amtsgewalt eines Amtmanns.

Historischer Kommentar

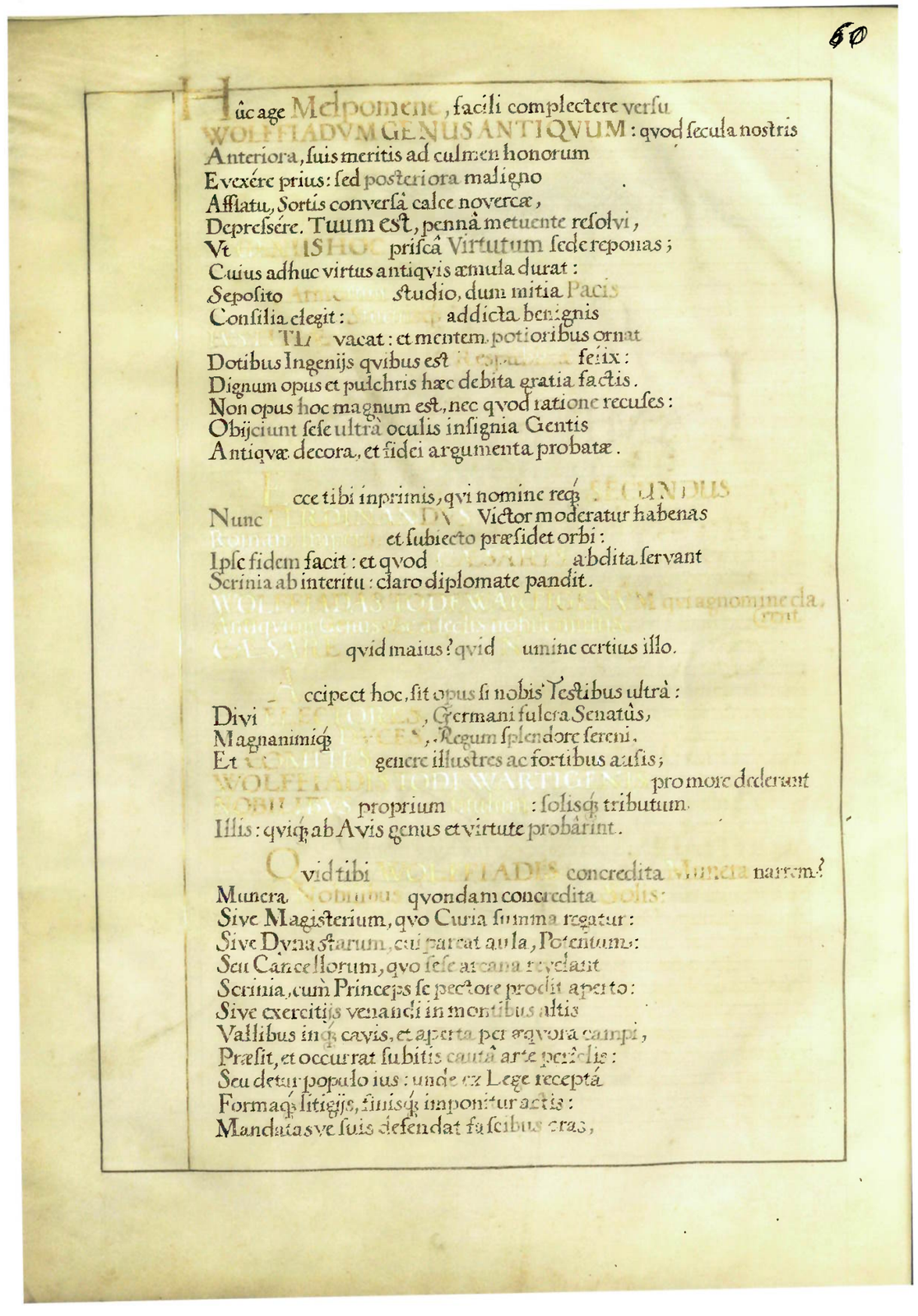
Ferdinand II. Kaiser 1619–1637; *Victor* nach dem Weißen Berg (1620). Das Gedicht fällt damit in die Jahre 1620–1622.

Diplom (Z. 20 f.) Gemeint ist ein kaiserliches Diplom, das den alten Adel bestätigt. Belegt sind die Erhebung von Johann Jakob, Antonius und Marsilius in den Reichsritterstand am 10.03.1623 und das Freiherrendiplom von 1637 (Wikipedia), beide nach Meiers Tod. Das hier gemeinte Diplom muss älter sein (vgl. Bl. 69, Nr. 4: Wappen von 1621).

Ämterkatalog Der Katalog spielt auf Familienmitglieder an: Kanzler = Antonius, Kanzler von Hessen-Darmstadt (s. Bl. 64); Amtmann = Christian Marsilius (Amtmann von Eppstein, Oberamtmann der Niedergrafschaft Katzenelnbogen) und Antonius der Ältere (Amtmann auf dem Stein und in Rüsselsheim) (Wikipedia).

Offen Z. 7, 9–11, 23: Goldwörter nur teilweise lesbar. Welches Diplom vor 1622 gemeint ist, ist unklar.

Notizen



Transkription

Praefecti titulo specioso, animoque sagaci.
Hinc adeo THALAMI CONSORTIA iusta mariti
WOLFFIADAE cum Nobilibus pepigere puellis,
Antiquis tabulis testantibus: inde vicissim
WOLFFIADAS NYMPHAS ex Nobilitate creati
Heroes placitas sibi despondere maritas.
Cernere erit Veterum scrutanti arcana librorum,
(Quantum ex naufragii tabulis hinc-inde receptis
Longa dies fecit salvum: Nam caeca vetustas
Obruit obscuris plura Instrumenta tenebris.)
Nobilium SINNERSBACHIDUM (mons lucidus? illis
Agnomen dederat) prognatos sanguine claro
Heroasque HERBILSTADIOS, et Gente vetusta
Cretos FUCHSIADUM, atque alios quos nobilis ortus
Segregat a Vulgo, et divis Maioribus aequat:
WOLFFIADIS, thalami genialis foedere iunctos:
Tum legere est DALBERGIADAS, et sanguine cretos
HUTTENOS RUSWURMIADASQUE et stemmate natos
WEITTELSHAUSANOS SCHRAUTENBACHIOSQUE,
WOLFFIADAS TODEWARTIGENAS, ceu com[...] (aliosque
Affines charos solenni more vocasse, (paris ortus
Nomen quod nulli nisi Nobilitate valenti,
Dum Germana fuit, dederit Germanica virtus.
Quin WÜRTZBURGIACI quae sunt in PRAESULIS
Spectatae fidei monumenta antiqua, fideli (aula
Iudicio memorant: dudum annos ante ducentos
Nobilium insertos numero ac statione fuisse
WOLFFIAD[...] prisco traherent qui a stemmate Gentem.
Aulae etiam WÜRTZBURGIACAE monumenta loquuntur,
Arcesque et pagos, silvasque et praedia culta,
WOLFFIADIS feudo concessa: fidelibus armis
Servitium ut praestent, cum Martius ingruit horror.
Addita queis etiam fuerant REGALIA IURA,
Atque magistratus insignia libera iusti:
Vique magistratus indelibata facultas
Venandi genus omne feras. Quae cuncta Parentes
Nobilibus solis ut praemia danda putabant.
Quin et consilio praestantes atque periti
Rerum usu, quorum intra animos prudentia fixam
Sedem habet: atque Ducum fasces et temperat enses:
Nomine NOBILIUM compellavere decenter
WOLFFIADAS sine blanditiis et crimine fuci:

Übersetzung

... mit dem ansehnlichen Titel eines Amtmanns und mit klugem Sinn. Daher haben die Wolffiaden als Ehemänner rechtmäßige Ehebünde mit adligen Mädchen geschlossen, wie alte Urkunden bezeugen; und umgekehrt haben aus dem Adel geborene Helden sich Wolffische Töchter als ihnen genehme Gattinnen verlobt.

Wer die Geheimnisse alter Bücher durchforscht, wird es sehen können (soweit die lange Zeit es aus den hier und da geretteten Planken des Schiffbruchs bewahrt hat; denn die blinde Vorzeit hat mehrere Urkunden in dunkler Finsternis begraben):

dass Abkömmlinge der adligen Sinnersbacher (denen ein „lichter Berg" den Beinamen gegeben hatte), aus berühmtem Blut entsprossen, und die Helden von Herbilstadt, und die aus altem Geschlecht geborenen Fuchs und andere, die ihre adlige Geburt vom Volk absondert und den göttlichen Ahnen gleichstellt, mit den Wolffiaden durch den Bund des Ehebettes verbunden waren.

Dann kann man lesen, dass die Dalberger, die aus Blut der Hutten und Ruswurm Entsprossenen und die aus dem Stamm der Weitolshausen und Schrautenbach (und andere von gleicher Geburt) die Wolffiaden von Todenwart gleichsam als Ge[...] feierlich „liebe Verschwägerte" genannt haben: ein Name, den die deutsche Tugend, solange sie deutsch war, niemandem gegeben hat, der nicht durch Adel galt.

Ja, die Denkmäler erprobter Treue, die sich am Hof des Würzburger Bischofs befinden, berichten in treuem Urteil: dass schon vor zweihundert Jahren die Wolffiaden, die ihr Geschlecht von altem Stamm herleiteten, in die Zahl und den Stand der Adligen eingereiht waren.

Auch Urkunden des Würzburger Hofes sagen, dass Burgen und Dörfer, Wälder und bebaute Güter den Wolffiaden zu Lehen gegeben wurden, damit sie mit treuen Waffen Dienst leisten, wenn der Schrecken des Krieges hereinbricht.

Hinzugefügt waren ihnen auch Hoheitsrechte und die freien Abzeichen einer gerechten Obrigkeit, und mit der Gewalt der Obrigkeit die ungeschmälerte Befugnis, jede Art von Wild zu jagen – all das hielten die Vorfahren für Belohnungen, die allein Adligen zu geben seien.

Ja, auch durch Rat hervorragende und in Geschäften erfahrene Männer, in deren Geist die Klugheit einen festen Sitz hat und die die Rutenbündel und Schwerter der Fürsten lenken, haben die Wolffiaden schicklich mit dem Namen „Adlige" angeredet, ohne Schmeichelei und ohne den Vorwurf der Schönfärberei:

Sprachlicher Kommentar

Umbrüche „(aliosque", „(paris ortus" (Z. 20 f.) und „(aula" (Z. 25) stehen rechts am Rand und gehören ans Ende der Vorzeile. Die Versaufteilung von Z. 19–21 ist wegen Platznot unklar.

Z. 1 Praefecti Amtmann; Schluss des Ämterkatalogs von Bl. 60.

Z. 8 naufragii tabulis Bild vom Schiffbruch: die erhaltenen Urkunden sind die geretteten Planken.

Z. 23 Dum Germana fuit Kulturkritisch: „solange die deutsche Tugend noch deutsch war".

Z. 42 crimine fuci „ohne den Vorwurf der Schminke", d. h. der Schmeichelei.

Z. 36 Venandi ... feras hohe und niedere Jagd; *regalia iura*: Hoheitsrechte.

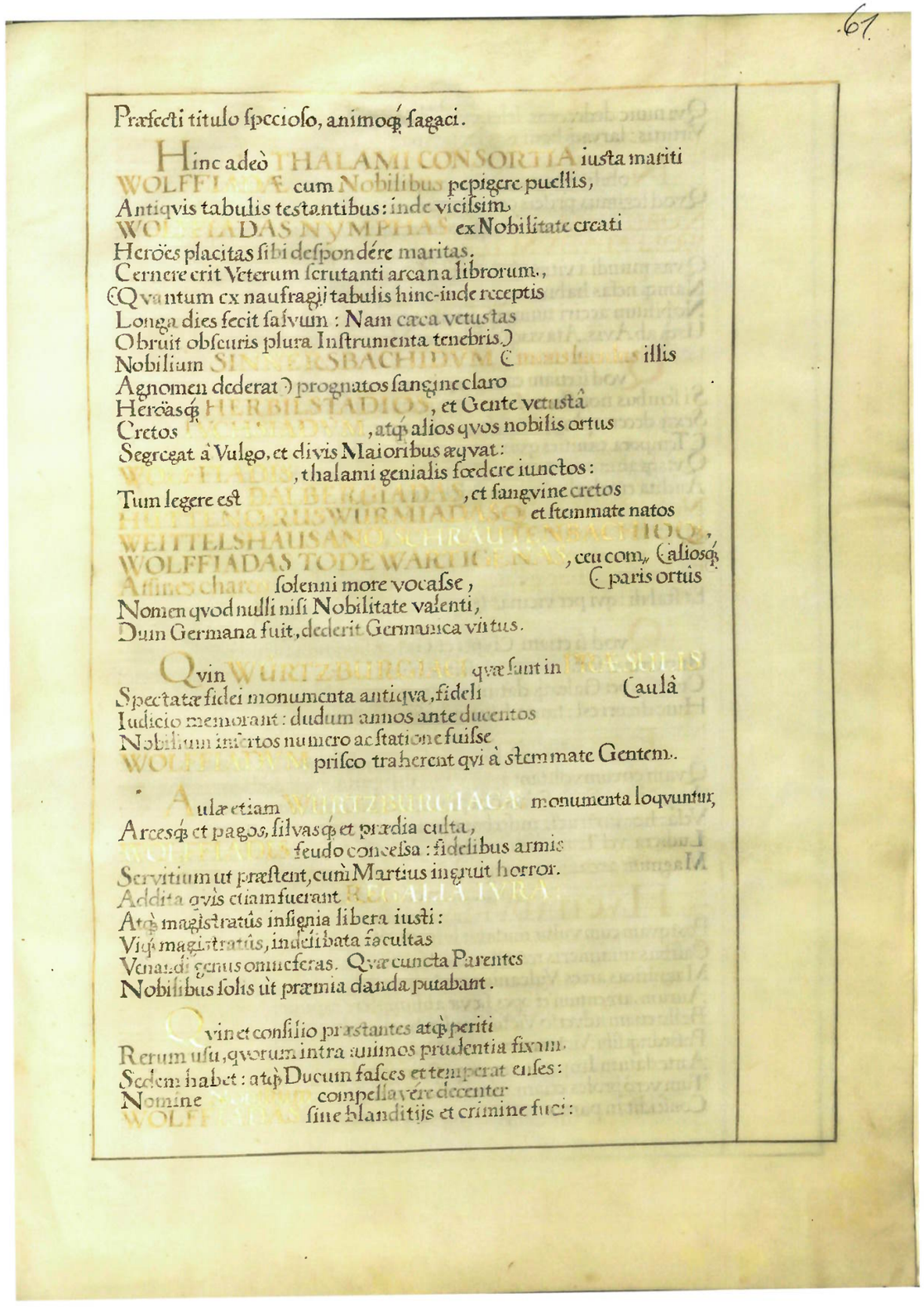
Historischer Kommentar

Heiratsverbindungen Genannt werden Sinnersbach, Herbilstadt, Fuchs, Dalberg (Kämmerer von Worms gen. von Dalberg), Hutten, Ruswurm und Weitolshausen gen. Schrautenbach. Die einzelnen Ehen sind nicht geprüft.

Würzburger Urkunden *Vor zweihundert Jahren* führt um 1420, passend zu den frühesten Belegen (1427 Hans Wolff, Hof in Niederschmalkalden; Wikipedia). Belegt ist sonst nur die hennebergische Belehnung mit Todenwarth (1444/1452); Würzburger Lehen sind nicht verifiziert.

Offen Z. 11 der Beiname der Sinnersbacher (*mons lucidus*?); Z. 19–21 Versaufteilung und *ceu com...*; Z. 28 Endung des Goldworts (erwartet *Wolffiadas*).

Notizen



Transkription

Qui nunc dedecorat selecta vocabula priscae
Virtutis: larvaque boni nos lactat inani.
Nobilis hoc etiam Generis validum argumentum,
Quod legimus priscis conscriptum annalibus, olim
NOBILIUM adsumptas sancta in collegia natas
WOLFFIADUM TODEWARTIGENUM de stirpe pu-
Quas mundi a vitiis abstraxit sanctior usus. (ellas:
Namque nefas habitum plebeia stirpe creatas
Nobilium acciri numero. Genus ergo profectum
Usque ab Avis, Atavisque a Patre et Matre probandum.
Quod si etiam cano capiti reverentia salva est:
Si senibus non fluxa fides: iam condita lustra
Sexque decemque leges: cum sunt effata virorum,
(Tempora canities queis circumspersa sedebat,
Quisque animo intemerata fides et cognita saepe)
Audita et tabulis signata fidelibus: esse[2]
Nobile WOLFFIADUM Genus ex[...] vetust[...]
Id[...] ex Maiorum dictis meminisse Nepotes,
Maioresque suos id narravisse suorum
Ex sermone fideque Patrum, rumore secundo
Et stabili: qui per vicinas sparserat oras.
Quod si etiam Clypei et Galeae sunt iura tuenda
Ut mores et scita iubent: nescitur origo
Cum Clipei Galeaeque datum ius: tanta vetustas
Huic decori est: tanta huic mansit constantia signo.
En GALEA[...] sincerus honor perdurat [...]ICAE,
Quam circumvolitant FLAVO insignita COLORE
Atque NIGRO (his ceu praecipuis laus addita princeps)
Vela: hoc instructi miscebant proelia cultu:
Ludicra, vel Troiae laeti certamina inibant:
Magnum argumentum quod NOBILITATIS habetur.
HAEC ITA DUM MELIOR STABAT FORTUNA: (sed illa
Postquam cum vultu mutavit lubrica sortem:
Casibus innumeris res attenuata fatiscit:
Magnificas arces Vulcanius abstulit ardor:
Aurum, argentum et opes saevae absumpsere rapinae:
Bello etiam adverso Victor multa hostis ademit
Possedit(que) sibi. Victoria profuit olim
Ante datum Imperio ius, augustumque tribunal.
Tum vero proles etiam numerosa minutas
Conscidit in partes: atque enervavit Avorum

Übersetzung

... [die Zeit], die jetzt die erlesenen Namen alter Tugend entehrt und uns mit dem leeren Schein des Guten speist. Ein starker Beweis des adligen Geschlechts ist auch dies, was wir in alten Annalen aufgeschrieben lesen: dass einst Mädchen aus dem Stamm der Wolffiaden von Todenwart, Töchter des Adels, in heilige Stifte aufgenommen wurden, die ein heiligerer Lebenswandel den Lastern der Welt entzog.

Denn es galt als Frevel, Töchter aus plebejischem Stamm in die Zahl der Adligen aufzunehmen; die Herkunft musste daher bis zu den Großeltern und Urgroßeltern, von Vater- und Mutterseite, bewiesen werden.
Wenn aber auch dem grauen Haupt Ehrfurcht gebührt und den Alten verlässliche Glaubwürdigkeit: so wirst du schon nach sechzehn verflossenen Lustren (achtzig Jahren) lesen, da es Aussprüche von Männern sind (denen graues Haar die Schläfen bedeckte und deren jedem unbefleckte, oft erprobte Treue im Herzen war), gehört und in glaubwürdigen Urkunden besiegelt:

dass das Geschlecht der Wolffiaden edel und uralt sei; dass die Enkel sich aus den Worten der Vorfahren daran erinnerten, und dass ihre Vorfahren es aus der Rede und dem Zeugnis ihrer eigenen Väter erzählt hätten, bei günstigem und beständigem Ruf, der sich über die benachbarten Gegenden verbreitet hatte.

Wenn ferner auch die Rechte von Schild und Helm zu wahren sind, wie Sitten und Satzungen gebieten: Man weiß nicht, wann der Ursprung liegt, da das Recht auf Schild und Helm verliehen wurde; so groß ist das Alter dieser Zier, so groß die Beständigkeit, die diesem Zeichen geblieben ist.
Siehe, am Helm[2] dauert die lautere Ehre [...] fort, den mit gelber Farbe gezeichnete und schwarze Decken umflattern (diesen ist gleichsam als vornehmstes Lob hinzugefügt): in diesem Schmuck mischten sie die Schlachten, gingen fröhlich in Kampfspiele oder trojanische Reiterspiele (Turniere): was als großer Beweis des Adels gilt.

So stand es, solange das bessere Glück bestand; doch nachdem jene schlüpfrige (Fortuna) mit der Miene auch das Los gewandelt hatte, zerfiel der durch unzählige Unglücksfälle geschwächte Besitz: Prächtige Burgen raffte Vulcans Glut (Feuer) hinweg, Gold, Silber und Habe verschlangen grausame Plünderungen; auch im unglücklichen Krieg nahm der siegreiche Feind vieles

und behielt es für sich. (Der Sieg nützte einst vor dem dem Reich verliehenen Recht und dem erhabenen Gericht.) Dann aber zerteilte auch die zahlreiche Nachkommenschaft (den Besitz) in kleine Teile und entkräftete der Ahnen

Sprachlicher Kommentar

Umbrüche „(ellas“ (Z. 6 f.) gehört zu *pu-* (*puellas*); „(sed illa“ (Z. 32) ans Ende von Z. 32.

Z. 2 larva ... lactat „täuscht mit leerem Schein“; *lactare*: ködern, hinhalten.

Z. 12 f. lustra *lustra sexque decemque*: 16 Lustren = 80 Jahre.

Z. 22 Clypei et Galeae iura Wappenrecht; der Helm gilt als Adelsprivileg.

Z. 27 f. flavo ... nigro vela die Helmdecken in Gelb (Gold) und Schwarz.

Z. 30 Troiae certamina *lusus Troiae* (Vergil, Aen. 5,545 ff.), hier das Turnier.

Z. 35 Vulcanius ardor Feuer, hier Brände von Burgen.

Historischer Kommentar

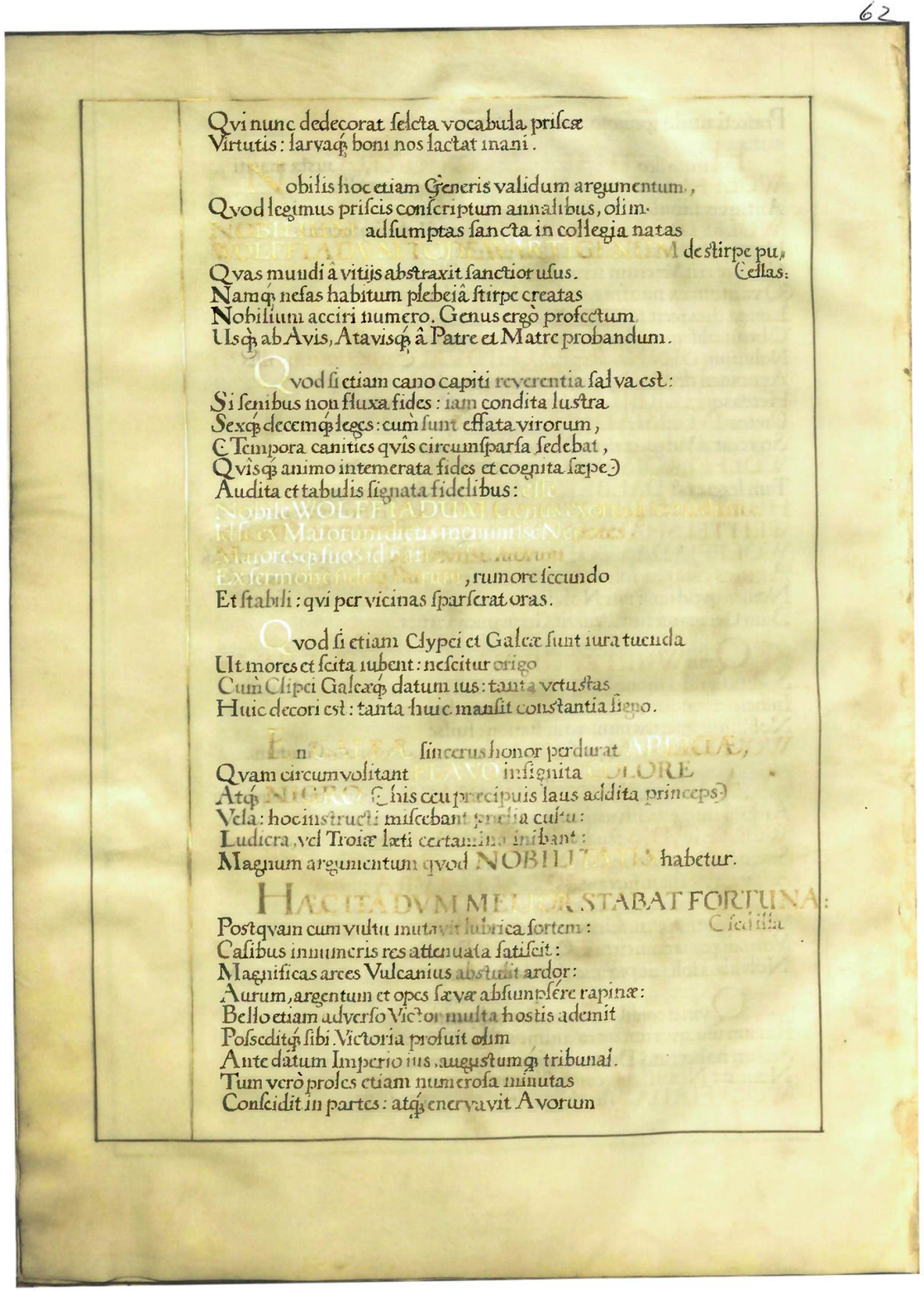
Stiftsfräulein Die Aufnahme in adlige Damenstifte verlangte eine Ahnenprobe über die vier Großelternlinien (Z. 7–10). Konkrete Stiftsfräulein der Familie sind nicht verifiziert.

Wappen Das Stammwappen (grauer Wolf) ist belegt (Wikipedia); die Helmdecken in Gold und Schwarz sind nicht geprüft.

Niedergang Brände, Plünderung, Krieg und Erbteilungen als Ursachen; die Deutung ist die des Verfassers. Der Gedanke von Z. 38 f. verweist auf die Zeit vor Ewigem Landfrieden (1495) und Reichskammergericht.

Offen Z. 1: Das Bezugswort fehlt; der Seitenübergang von Bl. 61 passt syntaktisch nicht (fehlendes Blatt oder Bindungsfehler?). Z. 16–20 Goldwortlaut unsicher; Z. 26 Schlusswort nicht lösbar.

Notizen



Transkription

Praedia proventusque: ita res accisa ruinam
Traxit et amisit domus inclinata nitorem
Antiquum et claro Maiorum ardore coruscum.
Ergo sequi placuit plebeios tandem Hymenaeos
Atque pares opibus, non stirpi, quaerere taedas:
Sic tamen ut priscae extarent vestigia Gentis,
Nec spes in ventos sortis melioris abiret,
Nonnihil antiquo Generis splendore remisso:
Namque animum interea studiis ornare quietis
Iustitiaeque vias meditari: ac quaerere durum
Cura fuit callem, Sophiae qui ducit in arcem:
Et quo sese animo insinuat Sapientia vera
Addens ingenio vires et robora menti,
Atque regens validas ipsis cum Regibus urbes.

Haec tibi mens EBERHARDE fuit: cum voce modesta,
Prisca recusasti titulorum encomia, longa
Annorum a serie ad canum transmissa Parentem:
Hac Tu mente tuos celasti, provide, natos
Antiqui Generis titulos et nomina laudum:
Ut tanto studiis maioribus, ire per artes
Ingenuas ac doctrinae penetrare recessus
Insitus hos ageret stimulis natalibus ardor.
Nempe Patrum virtus ut Equos simul atque Iuvencos
Urget: et imbellem non progenuere columbam
Pugnaces Aquilae: Sic et Generi insita virtus
Et laudis studium sincerae et fervor honesti,
WOLFFIACAS[2] studio fatali instigat; ut altum
Concipiant animo, et luctentur in ardua: fausto
Successu atque aura coeli adspirante secunda.

Hinc in Iudicio summo Germanidos orae
Fas ubi iusque habitant; duo Fratres tempore eodem
Lumina fulserunt praelustria rebus agendis,
Atque perorandis causis, rebusque Clientum
Magnificae defensandis munimine vocis,

WOLFFIADES famae LEONHARDUS perpetis haeres
Egregiusque animi tribuit cui dulce SEB[ASTI][2]
Inclyta vox nomen. Doctorum insignibus ambo
Ornati ac propria virtute incommoda sortis
Solati, nomen laudatos inter habebant.

Quid STEPHANUM dicam? quem RES sibi PUBLICA (fidum
Secretisque acrem tractandis NORICA sensit:
Post Mansfeldiacas iure ac ditione fodinas

Übersetzung

... Güter und Einkünfte. So zog der beschnittene Besitz den Ruin nach sich, und das geneigte Haus verlor seinen alten und vom berühmten Eifer der Ahnen funkelnden Glanz. Also beschloss man schließlich, bürgerlichen Ehen zu folgen und Hochzeitsfackeln zu suchen, die an Vermögen, nicht an Abkunft ebenbürtig waren: so jedoch, dass Spuren des alten Geschlechts erhalten blieben und die Hoffnung auf ein besseres Los nicht in die Winde ging, obgleich vom alten Glanz des Geschlechts manches nachgelassen wurde.

Denn man war inzwischen darauf bedacht, den Geist mit den Studien der Ruhe zu schmücken, die Wege der Gerechtigkeit zu bedenken und den harten Pfad zu suchen, der zur Burg der Weisheit führt, auf dem die wahre Weisheit sich in den Geist einschmeichelt, der Begabung Kräfte und dem Verstand Stärke gibt und mächtige Städte, ja selbst mit Königen, regiert.

Dies war deine Gesinnung, Eberhard: Mit bescheidener Stimme hast du die alten Lobestitel abgelehnt, die in langer Reihe der Jahre bis zu deinem ergrauten Vater überliefert worden waren. In dieser Gesinnung hast du, vorausschauend, deinen Söhnen die Titel des alten Geschlechts und die Namen des Ruhms verborgen, damit sie ein angeborener Eifer mit dem Stachel der Abkunft umso mehr zu größeren Studien antreibe, durch die freien Künste zu gehen und in die Tiefen der Gelehrsamkeit einzudringen.

Denn wie die Tüchtigkeit der Väter in Pferden und Jungstieren wirkt, und kampflustige Adler keine unkriegerische Taube gezeugt haben, so treibt auch die dem Geschlecht eingepflanzte Tugend, der Eifer um lauteren Ruhm und die Glut für das Ehrenhafte die Wolffischen (Söhne?) mit schicksalhaftem Streben an, Hohes im Geist zu fassen und nach dem Steilen zu ringen – mit glücklichem Erfolg und günstig wehendem Himmelshauch.

Daher leuchteten am höchsten Gericht des deutschen Landes, wo Göttliches und menschliches Recht wohnen, zwei Brüder zur selben Zeit als hellstrahlende Lichter in der Geschäftsführung, im Plädieren der Prozesse und darin, die Sachen der Mandanten mit dem Schutz ihrer großartigen Stimme zu verteidigen:

Leonhard der Wolffiade, Erbe dauernden Ruhms, und der an Geist Hervorragende, dem die berühmte Stimme den süßen Namen „Sebastus“[2] gab. Beide, mit den Insignien des Doktorats geschmückt und durch eigene Tüchtigkeit über die Widrigkeiten des Schicksals getröstet, hatten einen Namen unter den Gepriesenen.

Was soll ich von Stephan sagen? Den der Nürnberger Staat als treu und scharfsinnig in der Behandlung geheimer Angelegenheiten erfuhr: danach hat er die Mansfelder Gruben nach Recht und Herrschaft

Sprachlicher Kommentar

Z. 4 plebeios Hymenaeos bürgerliche Ehen; *taedas*: Hochzeitsfackeln.

Z. 11 Sophiae … arcem Weisheitsburg-Topos (vgl. Lukrez 2,7 f.).

Z. 22–25 fast wörtlich nach Horaz, c. 4,4,29–32 (*est in iuvencis, est in equis patrum virtus … neque imbellem feroces progenerant aquilae columbam*).

Z. 29 Germanidos orae *Germanis, -idos*: griechischer Genitiv; gemeint ist das Reichskammergericht.

Z. 35 f. Sebasti Ergänzung metrisch und inhaltlich passend; Wortspiel mit *sebastos*, „ehrwürdig“.

Z. 40 Stephanum „(fidum“ ist Umbruch und gehört ans Ende von Z. 40.

Historischer Kommentar

Eberhard (1515–1585) Amtmann zu Schleusingen (Wikipedia); Sohn des hessischen Amtmanns Antonius Wolff (um 1480–1535). Dass er den Söhnen die Titel verschwieg, gehört zur Adelsargumentation gegen den Vorwurf bürgerlicher Herkunft (Knetsch; Adelsbriefe 1623).

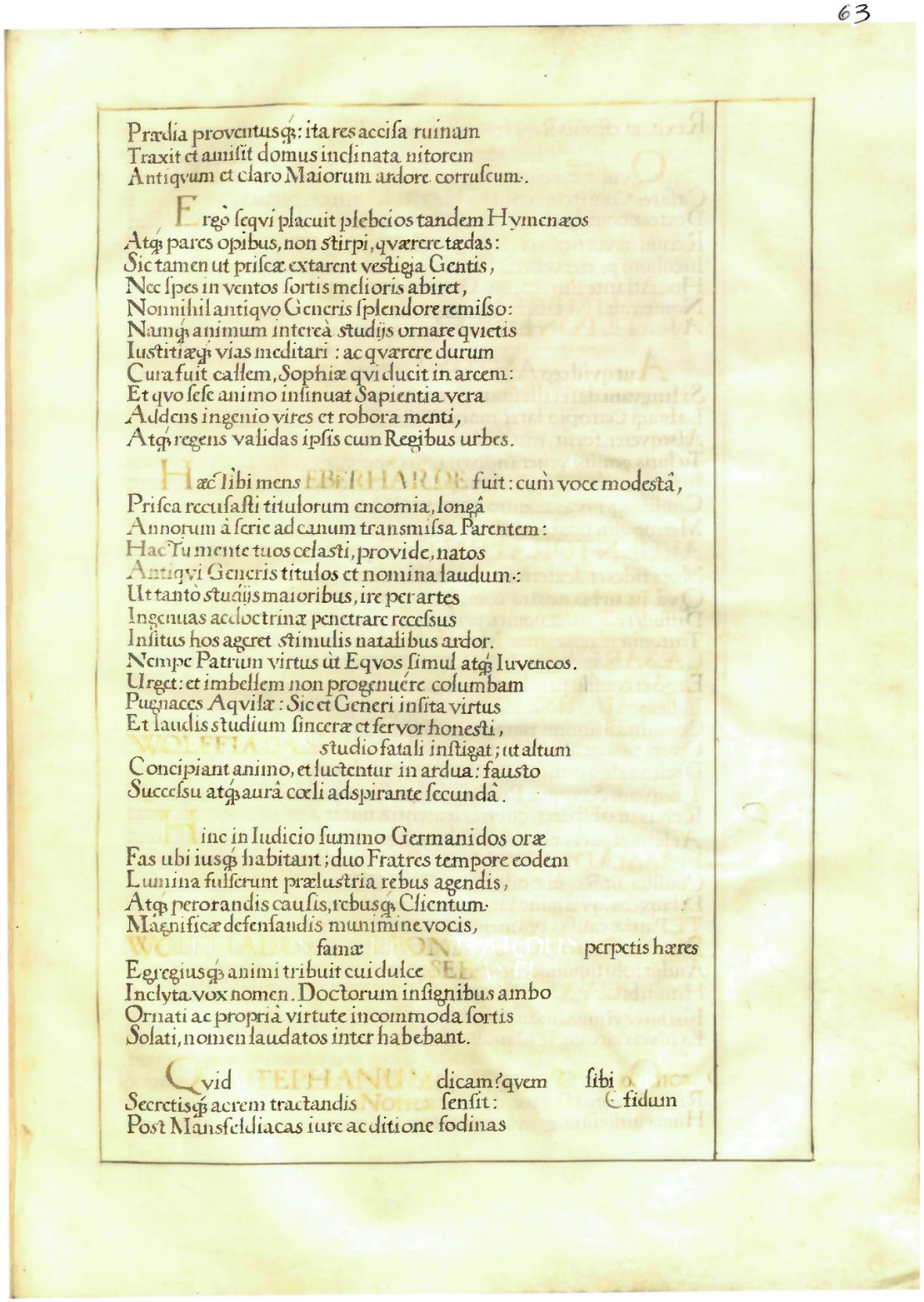
Leonhard und Sebastian Leonhard (1549–1606) und Sebastian (1548–1616), Advokaten und Prokuratoren am Reichskammergericht (Wikipedia). Leonhard ist der Vater Johann Jakobs und des Antonius.

Stephan Nürnberger Dienste, dann Mansfelder Bergwerke (Bl. 64); nicht verifiziert (Wikipedia nennt als Söhne Eberhards nur Sebastian, Leonhard, Ortholph).

Ehen Antonius d. Ä. 1510 mit einer Eisenberger, Johann Jakob 1607 mit der Nürnbergerin Ursula Ayrer (Deutsche Biographie).

Offen Stephan; Sebastian als Doktor; Z. 27 Endung des Goldworts.

Notizen



Transkription

Rexit: et effossis Regio est gavisa metallis.
Quid TE commemorem IOHANN-IACOBE, Palati
Caesarei Comitem? cuius THEMIS aurea, pectus,
Dextera consilii vis est, mens dextera vastis
Rerum in vorticibus: scopulos sirtesque dolosas
Incolumi praetervehis RATE. Publica gaudet
Hoc Atlante suo RES, cui Germanica lingua
Nomen ab IMBRE sonans potuit traxisse videri:
A RATE PONENDA, contra imposuisse, Latina.

Aut quid ego ANTONI celebrem praeconia WOLFFI?
Si linguam daret ille suam, si mentis acumen,
Labraque Cecropio large manantia melle:
Assequerer, forsit, meritae fastigia laudis.
Tu Iuris gemini venerandos nactus honores,
Iusta lance bonum, prudens partiris, et aequum:
Consilioque iuvas maturo et pectore forti,
Metropolin nostrae Alsatiae, Rhenique coronam;
ARGENTORATUM Latio appellata palato est.
Nota fides et dexteritas, et provida cura,
Qua TU urbis nostrae commissa negotia tractas:
Diffudere TUUM nomen per climata longa
Teutoniae magnae: tum MAIESTATIS ad aulam
CAESAREAE retulere sacram felicibus auris.
Ergo et consilii prudentis sedulus auctor
Iudicio AUGUSTO es visus, magnusque Senator
Concilii ad summi partes curasque vocatus,
Quem tamen officii TU praecellentis honorem
Declinasti animo contento sorte modesta.
TE quoque Saxoniae Proceres ad publica poscunt
Rebus in obscuris, quoties sententia nutat.
Arbiter et pacis constans fideique sequester
HASSIADES PRINCEPS TE ad rerum arcana recepit
Consilia, ut Regni nodosa aenigmata solvas,
Et laqueos, queis nunc Germania pene tenetur.

TE Patriae causas orantem animosque moventem
ELECTOR PRINCEPS cui culta MOGUNTIA paret,
Audiit: obstupuitque excultae flumina linguae.
Hinc tibi CAESAREI cessit COMITIVA PALATI,
Iuribus eximiis instructa, et dotibus amplis;
Et niveis circum TE plaudit adorea pennis.
Quid referam IOHANN-ULRICUM? is Iure in utroque
Rite coronatus Doctor, doctissimus audit:
Huius iudicium, gravis et prudentia firmat

Übersetzung

... verwaltet, und die Gegend freute sich über die geförderten Metalle. Was soll ich dich erwähnen, Johann Jakob, des kaiserlichen Palastes Graf (Pfalzgraf)? Dessen Herz die goldene Themis ist, dessen Rechte die Kraft des Rates, dessen Geist geschickt ist in den gewaltigen Strudeln der Geschäfte: An Klippen und tückischen Syrten fährst du mit unversehrtem Floß vorbei. Es freut sich der Staat über diesen seinen Atlas, (der Staat,) dem die deutsche Sprache den Namen vom „Regen“ (imber) her gegeben zu haben scheint, die lateinische dagegen vom „Floßanlegen“ (a rate ponenda).

Oder wie soll ich das Lob des Antonius Wolff feiern? Liehe er mir seine Zunge, die Schärfe seines Verstandes und seine von attischem Honig reichlich triefenden Lippen, so erreichte ich vielleicht den Gipfel des verdienten Lobes. Du hast die ehrwürdigen Würden beider Rechte erlangt, teilst mit gerechter Waage klug das Gute und Billige zu

und hilfst mit reifem Rat und tapferem Herzen der Hauptstadt unseres Elsass und der Krone des Rheins, die mit lateinischem Gaumen Argentoratum genannt wird. Bekannt sind die Treue, Gewandtheit und vorausschauende Sorgfalt, mit der du die dir anvertrauten Geschäfte unserer Stadt führst; sie haben deinen Namen über die weiten Gegenden des großen Deutschland verbreitet, dann ihn an den heiligen Hof der kaiserlichen Majestät mit günstigem Wind getragen.

So erschienst du dem erhabenen Urteil (des Kaisers) als eifriger Urheber klugen Rates und wurdest als großer Senator zu Anteil und Sorgen des höchsten Rates berufen; doch die Ehre dieses vortrefflichen Amtes hast du mit einem Sinn, der mit bescheidenem Los zufrieden ist, abgelehnt.

Auch die Großen Sachsens fordern dich für öffentliche Angelegenheiten an, in dunklen Fällen, sooft die Meinung schwankt, als Schiedsrichter und beständigen Mittler des Friedens und der Treue. Der hessische Fürst hat dich zu den Geheimnissen der Staats- beratung aufgenommen, damit du die verknoteten Rätsel des Reiches löst und die Schlingen, in denen Deutschland jetzt fast gefangen ist.
Dich, wie du die Sache des Vaterlands vortrugst und die Herzen bewegtest, hat der Kurfürst, dem das gepflegte Mainz gehorcht, gehört und über die Ströme deiner ausgebildeten Rede gestaunt. Daher fiel dir die Würde eines kaiserlichen Pfalzgrafen zu, ausgestattet mit besonderen Rechten und reichen Gaben, und um dich klatscht der Siegesruhm mit schneeweißen Flügeln.

Was soll ich von Johann Ulrich erzählen? Er, in beiden Rechten ordnungsgemäß gekrönter Doktor, gilt als hochgelehrt; sein Urteil festigt ernste Klugheit,

Sprachlicher Kommentar

Z. 3 Themis Göttin des Rechts. Z. 5 f.: Schiffsmetapher, zugleich Vorbereitung des Wortspiels in Z. 9.

Z. 6 f. Publica ... Res Tmesis: *res publica* = Reichsstadt Regensburg.

Z. 8 f. Volksetymologien Regensburg von *Regen* (*imber*); *Ratisbona* von *ratis* + *ponere*, „Floßlände“.

Z. 12 Cecropio melle attischer Honig (Kekrops): Beredsamkeit.

Z. 14 Iuris gemini Doktor beider Rechte (U. I. D.).

Z. 17 Argentoratum Straßburg; Lesung sicher, das Metrum am Versanfang nur mit Lizenz.

Z. 41 adorea Kriegs- und Siegesruhm, hier als geflügelte Victoria.

Historischer Kommentar

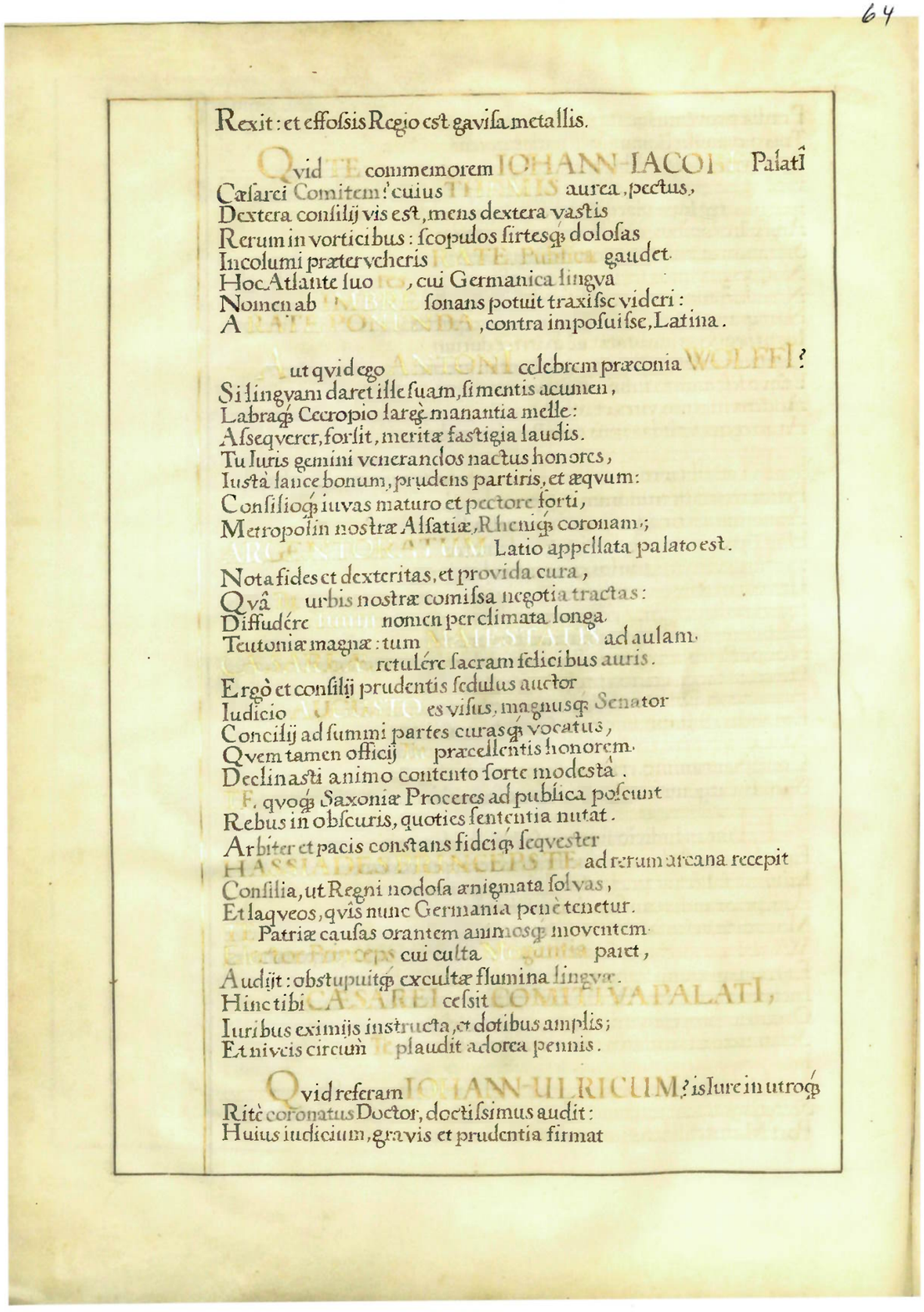
Johann Jakob (1585–1657) Sohn Leonhards, Speyer – Regensburg; 1612 Syndikus, 1616 Stadtschreiber von Regensburg, 1623 hessen-darmstädtischer, 1628 kaiserlicher Rat, Gesandter in Münster und Osnabrück (NDB). Hofpfalzgraf: sonst nicht belegt.

Antonius (1592–1641) Speyer – Frankfurt; Dr. iur. utr., städtischer Rechtskonsulent in Straßburg (Z. 18–20), ab 1624 Geheimer Rat, bis 1639 Kanzler von Hessen-Darmstadt, 1637 Statthalter und Reichsfreiherr (Deutsche Biographie; CERL). Auftraggeber des *Sacrarium* (Bl. 67 f.). Hofpfalzgraf, abgelehnter Reichshofrat und Gutachten für Sachsen sind nicht verifiziert (belegt ist nur der Reichshofrat seines Sohnes Eberhard).

Hessen, Mainz Landgraf Ludwig V.; die Quellen nennen den Geheimen Rat erst ab 1624, das Gedicht schon vor August 1622. Mainz: Kurfürst Johann Schweikhard von Kronberg.

Offen Hofpfalzgrafschaft beider; Reichshofrat; Johann Ulrich (Dr. iur. utr., nicht identifiziert).

Notizen



Transkription

Consiliis urbem TIBERI quae condita quondam
Auspiciis effert caput ISTRI ad fluminis undam.
Et quid WOLFFIADEN HIERONYMON: (inclytus auctor
Iustitiae ille, tenax recti, pius arbiter aequi:
PARTHENOPURGAEA terra, hoc, HALLENSE tribu-
Assessore gravi ac cordato Iudice gaudet. (nal
Denique IOHANNEM WILHELMUM Iure in (utroque
Doctorem egregium haud memorem? felicibus Ille
Consiliis iuvat illustrem HENNEBERGIDA terram.
Iussit eam curae in partem succedere dignum
ENSIFER ELECTOR, Septemvir maximus orbis
Germani, reliquique DUCES, queis SAXONIS ora
Paret et antiqui Generis conservat honorem.
Cui nec mille anni labem affricuere senectae:
Semper enim sacra ruta viret, semperque virebit:
Nec fortuna procax hanc ludo evertit atroci:
Durat honos vetus atque antiquae gloria Gentis.
Praetereo reliquos, natos ab origine eadem,
Qui caput ingenuas pulchre extulere per artes,
Inque Academiis variis sibi prompta pararunt
Instrumenta bonae famae laudisque perennis
Hos omnes Natosque tuosque EBERHARDE Nepotes
Proventu facili, celebratos Iuris ab arte
Adnotosque Ducum soliis et honoribus auctos
Praecipuis: Hominis media extulit unius aetas.
Nimirum Generis radix antiqua remansit
Primaevumque tenens intra sua viscera succum,
Fovit, eumque sinu bene maturavit amico:
Unde renascentis sylvae generosa propago
Pullulat: ac primis stolo ramis certat alumnus.
WOLFFIADAE ardent, virtutem extendere factis
Egregiis, propriaque alios excellere fama:
Ne se postgenitos Maioribus esse minores
Viribus Ingenii rebusque insigniter actis
Et laudum meritis, venientia secla loquantur.
Insignis TODEWART[...] Gens [...] WOLFFICA, palmae
Ritu, onus exurgit contra: et sua brachia tollit:
Quoque magis fuerit congesto pondere pressa,
Frondibus aerias magis hoc se extollit in auras,
Luxuriansque coma viridanti atque ubere fructu.
O DEUS, a quo Auctore bonum descendit Olympo

Übersetzung

... mit Ratschlägen die Stadt, die einst unter den Auspizien des Tiberius gegründet, ihr Haupt an der Welle des Isterstroms (Donau) erhebt. Und was soll ich vom Wolffiaden Hieronymus sagen? Ein berühmter Förderer der Gerechtigkeit, fest im Rechten, frommer Schiedsrichter des Billigen: Am Magdeburger Land, an diesem Hallischen Gericht, freut man sich über ihn als gewichtigen Beisitzer und verständigen Richter.
Und soll ich schließlich Johann Wilhelm, den in beiden Rechten hervorragenden Doktor, nicht erwähnen? Er hilft mit glücklichen Ratschlägen dem berühmten Henneberger Land. Ihn hieß, als würdig, in einen Teil dieser Verwaltung einzutreten der schwerttragende Kurfürst, der größte Siebenmann des deutschen Erdkreises, und die übrigen Herzöge, denen das sächsische Gebiet gehorcht – und (Johann Wilhelm) bewahrt die Ehre des alten Geschlechts,

dem nicht einmal tausend Jahre den Makel des Alters angerieben haben: Denn immer grünt die heilige Raute und wird immer grünen; auch hat das mutwillige Glück es nicht mit grausamem Spiel umgestürzt: Es dauert die alte Ehre und der Ruhm des alten Geschlechts.
Ich übergehe die übrigen, aus demselben Ursprung Geborenen, die durch die freien Künste ihr Haupt schön erhoben und sich an verschiedenen Universitäten bereite Werkzeuge guten Rufes und dauernden Lobes verschafften. Alle diese, deine Söhne und deine Enkel, Eberhard, in leichtem Wachstum, berühmt durch die Kunst des Rechts, den Thronen der Fürsten bekannt und mit vorzüglichen Ehren gemehrt, hat die halbe Lebenszeit eines einzigen Menschen hervorgebracht.

Freilich: Die alte Wurzel des Geschlechts blieb erhalten, hielt den ursprünglichen Saft in ihrem Inneren, hegte ihn und ließ ihn im freundlichen Schoß gut reifen: Daraus sprosst der edle Schössling des neu erstehenden Waldes, und der Zögling-Trieb wetteifert mit den ersten Ästen.

Die Wolffiaden brennen darauf, ihre Tugend durch hervorragende Taten zu erweitern und andere durch eigenen Ruhm zu übertreffen, damit die kommenden Jahrhunderte nicht sagen, die Nachgeborenen seien den Vorfahren unterlegen an Geisteskraft, an ausgezeichnet vollbrachten Taten und an verdientem Lob.

Das ausgezeichnete Wolffische Geschlecht von Todenwart erhebt sich, nach Art der Palme, gegen die Last und hebt seine Arme: Und je mehr es von aufgehäuftem Gewicht gedrückt war, desto mehr erhebt es sich mit seinem Laub in die Lüfte, üppig mit grünendem Haar und reicher Frucht. O Gott, von dem als Urheber vom Olymp alles Gute herabkommt,

Sprachlicher Kommentar

Umbrüche „(inclytus auctor“ (Z. 3), „tribu-|(nal“ (Z. 5) und „(utroque“ (Z. 7) gehören ans Ende der jeweiligen Vorzeile.

Z. 3 Hieronymon griechischer Akkusativ. Z. 5 *Parthenopurgaea*: Magdeburg („Mägdeburg“).

Z. 15 sacra ruta die sächsische Raute als Bild der Dauer; auf Sachsen bezogen, nicht auf das Wolff-Wappen.

Z. 25 media aetas „ein halbes Menschenleben“.

Z. 30 stolo Wurzelschössling (Varro, Plinius).

Z. 36 palmae ritu Palme, die sich unter Last aufrichtet (*palma sub pondere crescit*; Plinius, n. h. 16,223; Gellius 3,6).

Historischer Kommentar

Regensburg Der Anfang gehört zu Johann Ulrich (Bl. 64). Die Gründung unter Tiberius und der Ister (Donau) folgen der humanistischen Gründungslegende (Aventin).

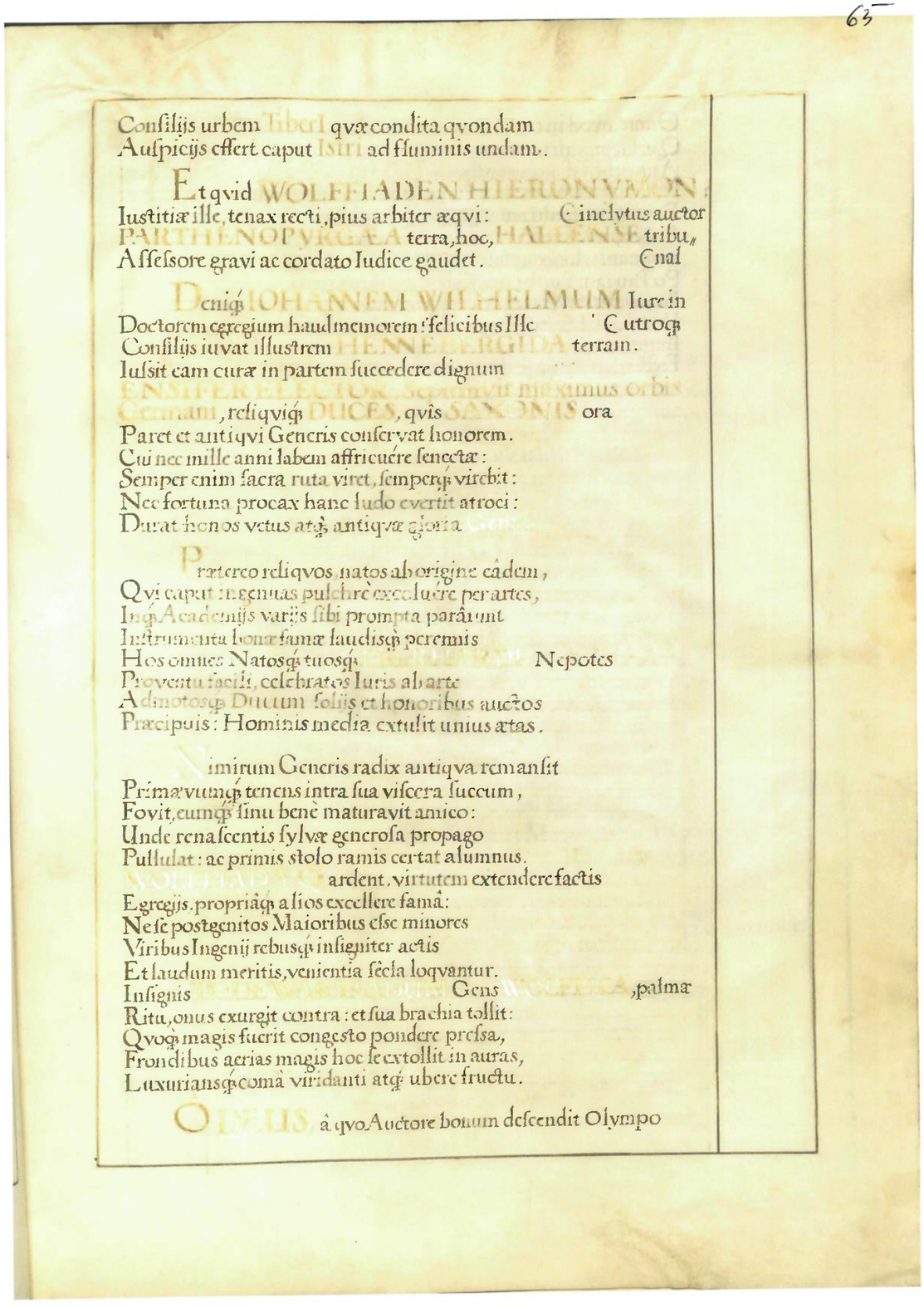
Hieronymus Assessor am Gericht zu Halle im Erzstift Magdeburg; nicht verifiziert.

Johann Wilhelm Dr. iur. utr., in hennebergischen Diensten. Nach dem Aussterben der Grafen (1583) stand Henneberg unter gemeinsamer kur- und fürstlich sächsischer Verwaltung; das passt zu Z. 10–13 (Kurfürst von Sachsen als Schwertträger, *Ensifer*). Person nicht verifiziert.

Söhne und Enkel (Z. 22) Gemeint sind Söhne und Enkel Eberhards (1515–1585): Leonhard, Sebastian, wohl Stephan, Hieronymus und Johann Wilhelm; Johann Jakob, Antonius und wohl Johann Ulrich. Das Gedicht ordnet sie nicht ausdrücklich nach Generationen.

Offen Generation und Identität von Johann Ulrich, Hieronymus, Johann Wilhelm und Stephan (Söhne oder Enkel Eberhards?); die Reihenfolge ist nicht streng genealogisch (Johann Jakob und Antonius, Söhne Leonhards, stehen auf Bl. 64 gleich nach Stephan). Z. 22 Goldwort schwach; Z. 36 Mittelteil unleserlich.

Notizen



Transkription

Omne, quod in terris hominum consortia poscunt
Qui Gentes alias subito exarescere casu,
Atque iubes alias multo subolescere foetu:
WOLFFIACAM stirpem serva: ad longamque propaga
Progeniem: multi nascantur ut inde, parati
Servitiis, DEUS alme, Tuis: rebusque tuendis
Humanis: longe ac late, ut Tua Gloria sese
Per Patriam fundat nostram, et confinia regna:
Et pax in terris maneat: lenique regantur
[... 1 Wort] freno populi: nec iusta recusent
Imperia: et cives concordia mutua sanctis
Foederibus stringat, dioque innectat amore.

Übersetzung

... alles, was die Gemeinschaften der Menschen auf Erden fordern; der du die einen Völker durch plötzlichen Fall verdorren und die anderen durch reiche Nachkommenschaft heranwachsen lässt: Bewahre den Wolffischen Stamm und pflanze ihn fort zu langer Nachkommenschaft, damit daraus viele geboren werden, bereit zu deinen Diensten, gütiger Gott, und zum Schutz der menschlichen Dinge, damit sich weit und breit deine Herrlichkeit durch unser Vaterland und die angrenzenden Reiche ergieße; und damit Friede auf Erden bleibe, die Völker mit sanftem Zügel [der ...] gelenkt werden und gerechte Herrschaft nicht ablehnen, und Eintracht die Bürger durch heilige Bündnisse gegenseitig verbinde und mit göttlicher Liebe verknüpfe.

Sprachlicher Kommentar

Metrik Hexameter. Z. 1 setzt Bl. 65 fort: *bonum descendit Olympo … Omne, quod …*.

Z. 2 f. exarescere – subolescere Antithese verdorren / aufsprossen (vgl. Ps 103,15; Hiob 14,7–9).

Z. 9 pax in terris Lk 2,14.

Z. 12 dio amore *dius*: göttlich.

Gold *Wolffiacam*, *Deus alme, Tuis*: gut lesbar.

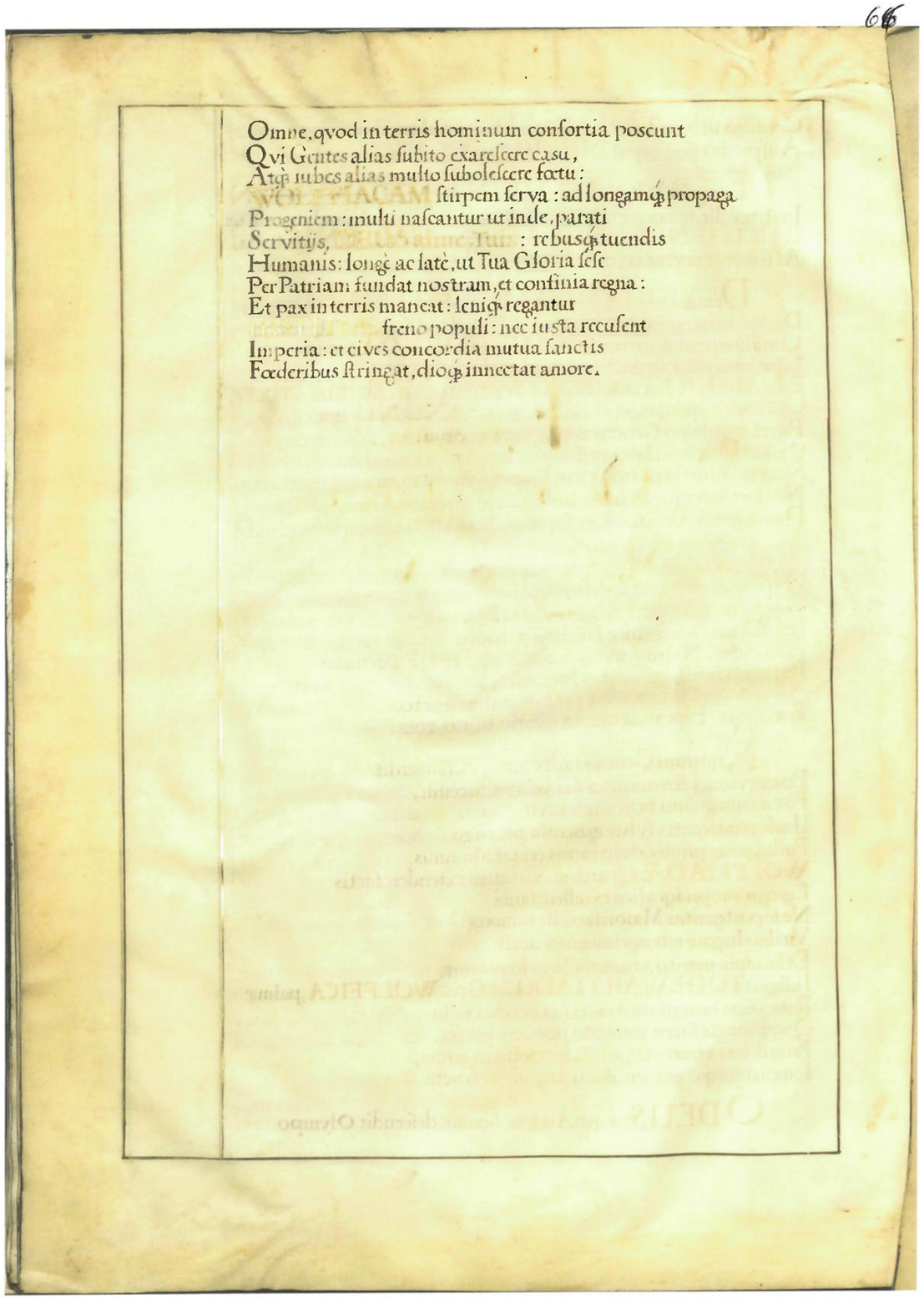
Historischer Kommentar

Das Gebet Der Schluss bittet um Erhaltung und reiche Nachkommenschaft des Stammes: Viele sollen daraus hervorgehen, die Gott und dem Gemeinwesen dienen. Die Bitte um Frieden „auf Erden“ fällt in die Anfangsjahre des Dreißigjährigen Krieges (1620–1622).

Hs. Bleistiftzahl „66“, die zweite Ziffer überschrieben (wohl aus „65“ korrigiert). Untere Seitenhälfte leer; Durchscheinen von Bl. 65.

Offen Z. 10: Goldwort vor *freno* unlesbar (etwa *Principum*?).

Notizen



Transkription

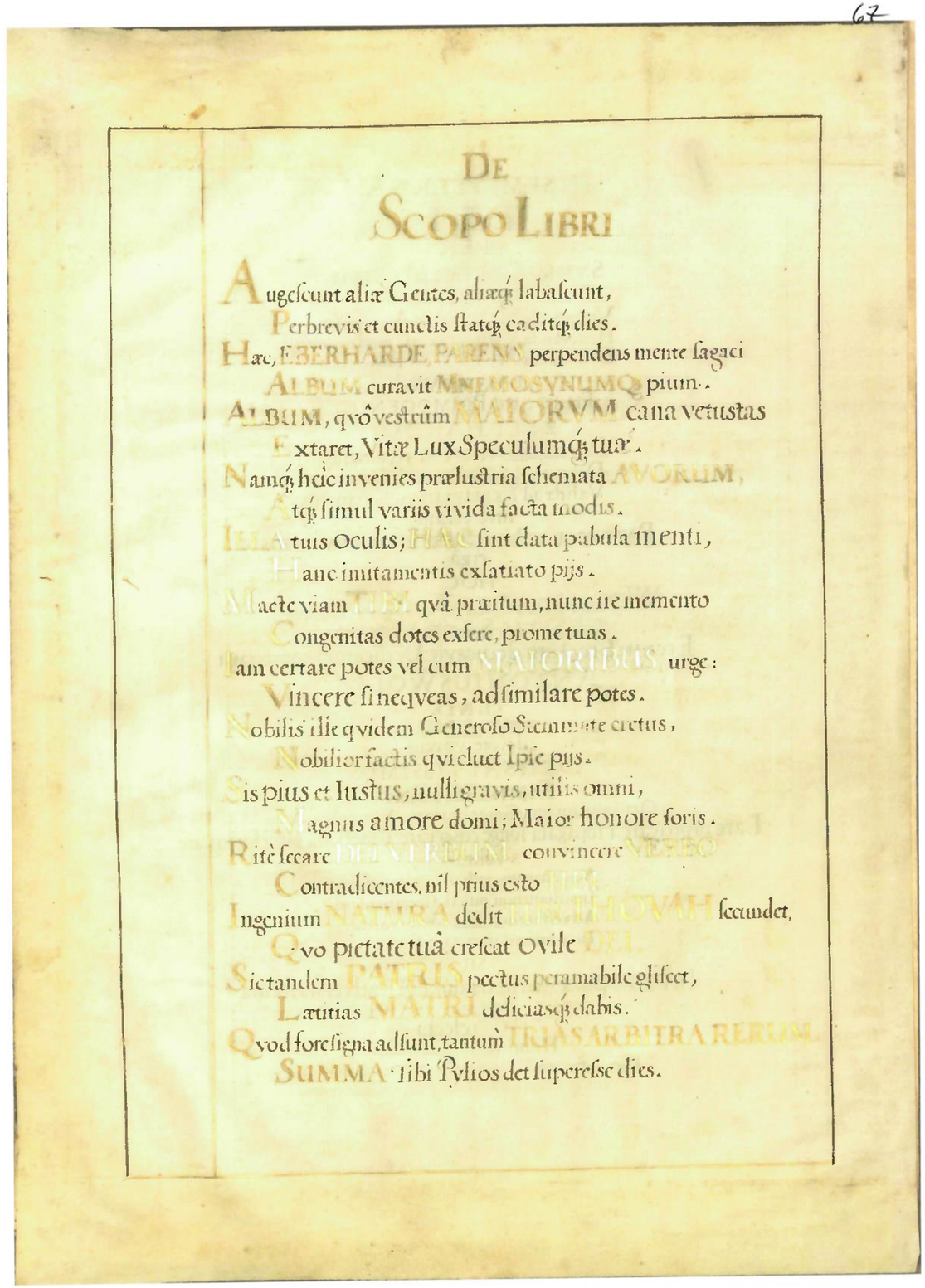
DE
SCOPO LIBRI
Augescunt aliae Gentes, aliaeque labascunt,
Perbrevis et cunctis statque caditque dies.
Haec, EBERHARDE PARENS perpendens mente sagaci
ALBUM curavit MNEMOSYNUMQUE pium.
ALBUM, quo vestrum MAIORUM cana vetustas
Extaret, Vitae Lux Speculumque tuae.
Namque heic invenies praelustria schemata AVORUM,
Atque simul variis vivida facta modis.
ILLA tuis oculis; HAEC sint data pabula menti,
Hanc imitamentis exsatiato piis.
Macte viam TIBI qua praeitum, nunc ire memento
Congenitas dotes exsere, prome tuas.
Iam certare potes vel cum MAIORIBUS: urge:
Vincere si nequeas, adsimilare potes.
Nobilis ille quidem Generoso Stemmate cretus,
Nobilior factis qui eluet Ipse piis.
Sis pius et Iustus, nulli gravis, utilis omni,
Magnus amore domi; Maior honore foris.
Rite secare DEI VERBUM, convincere VERBO
Contradicentes, nil prius esto TIBI.
Ingenium NATURA dedit: TIBI IEHOVAH secundet,
Quo pietate tua crescat Ovile DEI.
Sic tandem PATRIS pectus peramabile gliscet,
Laetitias MATRI deliciasque dabis.
Quod fore signa adsunt, tantum TRIAS ARBITRA RERUM
SUMMA tibi Pylios det superesse dies.

Übersetzung

Über den Zweck des Buches.

Die einen Geschlechter wachsen, die anderen wanken, und für alle steht und fällt ein sehr kurzer Tag. Dies erwog, Eberhard, dein Vater mit klugem Sinn und ließ dieses Album und fromme Gedenkbuch anfertigen, ein Album, in dem das graue Alter eurer Vorfahren fortbestünde, als Licht und Spiegel deines Lebens.

Denn hier wirst du die glänzenden Bilder der Ahnen finden und zugleich ihre auf vielerlei Weise lebendigen Taten. Jene (die Bilder) seien deinen Augen, diese (die Taten) deinem Geist als Nahrung gegeben: diesen sättige mit frommer Nachahmung.
Wohlan! Den Weg, auf dem man dir vorangegangen ist, den denke nun zu gehen; entfalte deine angeborenen Gaben, bring sie hervor.
Schon kannst du sogar mit den Vorfahren wetteifern: dränge voran!
Kannst du sie nicht übertreffen, so kannst du ihnen doch gleichkommen. Adlig ist zwar, wer aus edlem Stamm geboren ist, adliger aber, wer selbst durch fromme Taten hervorleuchtet.
Sei fromm und gerecht, niemandem beschwerlich, allen nützlich, groß in der Liebe daheim, größer in der Ehre draußen. Das Wort Gottes recht zu teilen und mit dem Wort die Widersprechenden zu überführen, das sei dir das Erste. Die Begabung gab dir die Natur; Jehova lasse es dir gelingen, dass durch deine Frömmigkeit die Herde Gottes wachse.
So wird endlich das liebevolle Herz des Vaters aufleben, und der Mutter wirst du Freuden und Wonnen bereiten. Dass es so kommen wird, dafür sind Zeichen da; möge nur die höchste Dreifaltigkeit, die Lenkerin der Dinge, dir nestorische Tage zu überleben geben.



Sprachlicher Kommentar

Metrik Elegische Distichen (13); die Pentameter sind eingerückt. Initialen und Namen in Gold, großenteils verblasst, aus Sinn und Metrum sicher ergänzbar.

Titel *skopos*: Ziel, Zweck. *Mnemosynum*: *mnemosynon*, Gedenkbuch.

Z. 6 Lux Speculumque nach Cicero, de or. 2,36 (*lux veritatis*) mit dem Spiegel-Topos.

Z. 15 f. Nobilior factis Topos *nobilitas sola est atque unica virtus* (Juvenal 8,20).

Z. 19 f. 2 Tim 2,15 (das Wort recht teilen) und Tit 1,9 (*contradicentes* überführen); Z. 22 *Ovile Dei*: Joh 10,16.

Z. 21 Iehovah Tetragramm in protestantischer Form; *tibi* davor schwach.

Z. 26 Pylios dies das Alter Nestors von Pylos.

Historischer Kommentar

Eberhard (1614–1663) Der Angesprochene ist der älteste Sohn des Antonius, später kaiserlicher Reichshofrat, 1636 verheiratet mit einer Schenck zu Schweinsberg (Wikipedia). Vgl. Bl. 68: *filio suo primogenito Eberhardo*.

Der Vater *Parens* ist Antonius (1592–1641), der Auftraggeber. *Album* und *Mnemosynum* sind das *Sacrarium* selbst; die *schemata Avorum* (Z. 7) sind die Ahnenbilder, die laut Bl. 69 dem Buch später entnommen wurden.

Die Mutter Die Mutter Eberhards war die erste Frau des Antonius; ihr Name ist nicht ermittelt. Eberhard stritt 1640/41 mit seiner Stiefmutter Sophie um das Erbe des Vaters (HStAD E 12 Nr. 365/1).

Hoffnung Die Verse 17–23 erhoffen ein geistliches oder lehrendes Wirken des Sohnes; tatsächlich wurde Eberhard Jurist (Reichshofrat).

Offen Keine wesentlichen; alle Goldwörter sind aus Resten und Metrum gesichert.

Notizen

Transkription

IN SEMPITERNAM
DEI
TER
SUMMI OPTIMI MAXIMI
GLORIAM:

Venerandae MAIORUM Antiquitati:
Honorandae VIVENTIUM Consanguinitati:
Deamandae NEPOTUM Posteritati:
maxime vero
FILIO SUO PRIMOGENITO
EBERHARDO
Piae ad LAUDEM recordationis:
Debitae ad USUM exhibitionis:
Validae ad EXEMPLUM adhortationis:
imo etiam
PATERNAE AD VIRTUTEM INCITATIONIS
ergo
HOC
WOLFFIORUM A TODENWART
GENTIS SACRARIUM
Erexit: Erectum dedicavit: Dedicatum consecravit
ANTONIUS WOLFF
U. I. D.
Voto devoto
devote vovens,

DEUS ALTISSIMUS
FAMILIAM HANC
Ortu antiquam: Gente beatam: Virtute honestam.
Late propagare: Propagatam longe conservare: Conservatam large fortunare
velit, ut

Angelorum sub alis requiescens,
Insidiantium minas floccipendens,
Adversantium tela contemnens,
Iucunda prosperitate florens,
sit
In bonis pura: Ad mala dura: Ab adversis secura
& sic
DEO electa.
Hominibus dilecta.
Haec quo vota DEO mage sint sacrata TRIUNI,
Iunge simul votum LECTOR amande tuum.

Übersetzung

Zur ewigen Ehre des dreimal höchsten, besten, größten Gottes;

dem ehrwürdigen Alter der Vorfahren, der zu ehrenden Blutsverwandtschaft der Lebenden, der innig zu liebenden Nachkommenschaft der Enkel; vor allem aber seinem erstgeborenen Sohn Eberhard

zu frommem Gedenken zum Lob, zu schuldiger Darbietung zum Gebrauch, zu kräftiger Ermahnung zum Vorbild, ja auch um der väterlichen Anspornung zur Tugend willen

hat dieses Heiligtum des Geschlechts der Wolff von Todenwart errichtet, das Errichtete gewidmet, das Gewidmete geweiht

Antonius Wolff, Doktor beider Rechte, der mit frommem Gelübde fromm gelobt,

der höchste Gott möge diese Familie, dem Ursprung nach alt, dem Geschlecht nach gesegnet, der Tugend nach ehrbar, weit fortpflanzen, die Fortgepflanzte lange erhalten, die Erhaltene reich beglücken,

damit sie, unter den Flügeln der Engel ruhend, die Drohungen der Nachsteller geringachtend, die Geschosse der Widersacher verachtend, in angenehmem Wohlergehen blühend, sei: im Guten rein, gegen das Böse hart, vor dem Widrigen sicher,

und so von Gott erwählt, von den Menschen geliebt. Damit diese Wünsche dem dreieinigen Gott umso heiliger seien, füge, lieber Leser, zugleich deinen Wunsch hinzu.

Sprachlicher Kommentar

Form Lapidar- oder Inschriftenstil: Trikola, Homoioteleuta (*-tati, -tionis*), Klimax mit Anadiplose (*Erexit: Erectum dedicavit …; propagare: propagatam …*), *Voto devoto devote vovens* als figura etymologica. Der Schluss ist ein Distichon.

Z. 1–4 *Dei ter summi optimi maximi*: das christianisierte *Iovi Optimo Maximo*; *ter* auch trinitarisch (Z. 39 *Triuni*).

Z. 31 floccipendens *flocci pendere*, „für einen Fussel halten" (Plautus), zusammengeschrieben.

Z. 30 Angelorum sub alis Ps 91,4; 17,8.

Z. 37 f. *Deo electa, hominibus dilecta*: vgl. Sir 45,1.

Z. 39 mage poetisch für *magis*.

Gold Z. 11 *laudem* schwach, Z. 12–15 *usum, exemplum, virtutem* gut lesbar.

Historischer Kommentar

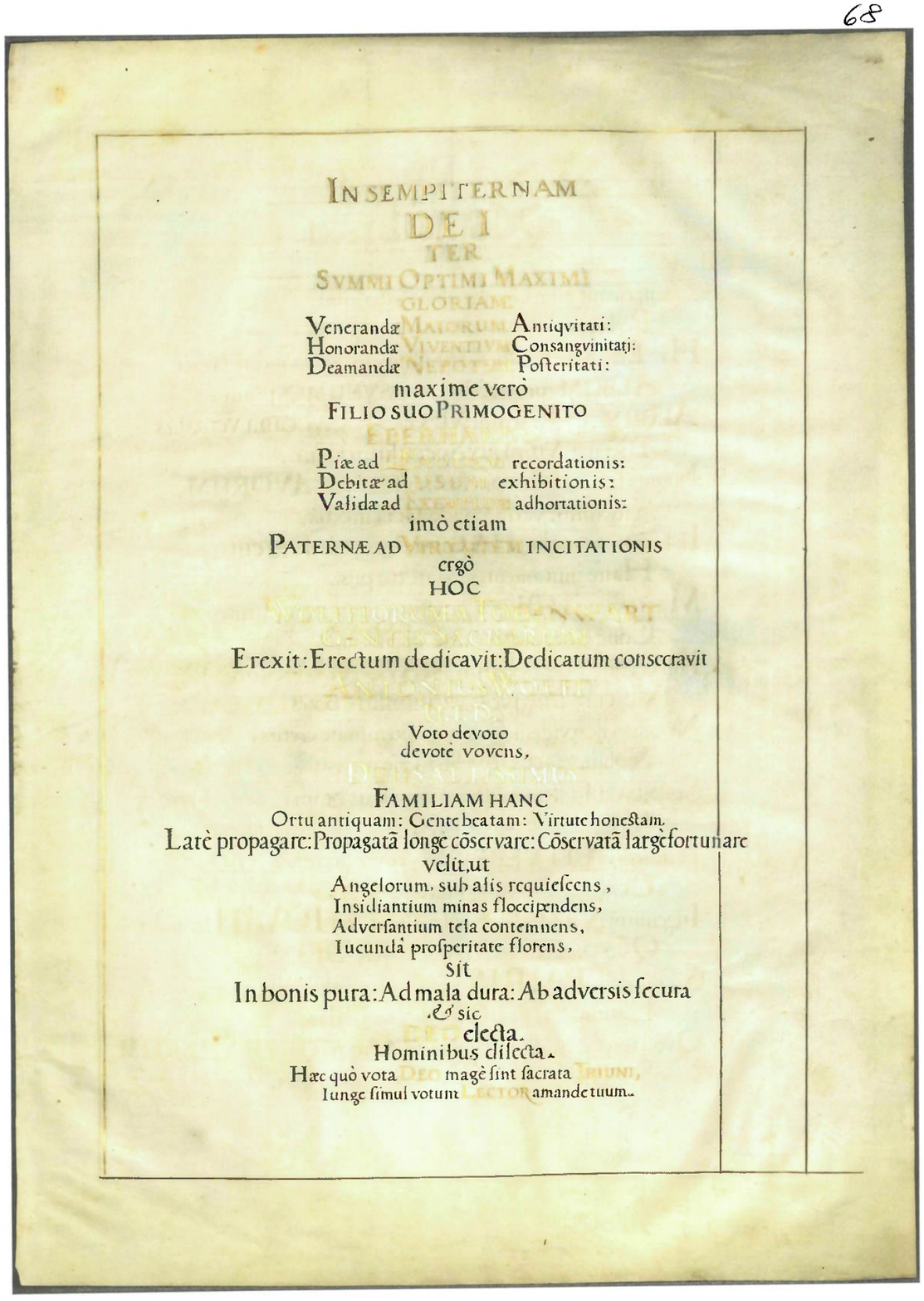
Antonius Wolff, U. I. D. Antonius (1592–1641), Doktor beider Rechte (s. Bl. 64), nennt sich hier ohne „von Todenwart" und ohne Freiherrentitel (1637). Das passt zur Entstehung um 1621/22, vor der Erhebung in den Ritterstand am 10.03.1623 und vor Meiers Tod (Wappen von 1621: Bl. 69, Nr. 4).

Eberhard Der Erstgeborene (1614–1663; Wikipedia) war damals etwa sieben oder acht Jahre alt. Ihm gilt die Widmung „vor allem", neben den Vorfahren, den lebenden Verwandten und den Nachkommen.

Das Werk Z. 18 f. nennt den Titel: *Wolffiorum a Todenwart Gentis Sacrarium*, „Heiligtum des Geschlechts der Wolff von Todenwart".

Offen Keine.

Notizen



Die dem Buch entnommenen Gemälde

69

Lagerungsnachweis der Gemälde aus Bestand O 4

	Lagerung	Bildbezeichnung	Ausführung	Format
Nr. 4	Raum 227 Konferenzraum Ost TUD	Wappen-Darstellung von 1621 ("Das Wappen der Wolff von und zur Todenwart"): Wappen in Renaissance-Architektur und allegorischer Umrahmung, beschn. auf 30 x 38 cm, Tempera-Malerei, Rücks. lat. Vers "In Insignia", gerahmt		
Nr. 5	Raum 227 Konferenzraum Ost TUD	Allegorische Darstellung mit Bild einer Schlacht und eines Gelages im Freien mit Inschrift "Ars fovet ingenuos genios, cuos trux repulit Mars", Doppelblatt, beschn. auf 62 x 41 cm, Rücks. Text ("Emblematis applicata", gerahmt		
Nr. 9	Raum 227 Konferenzraum Ost TUD	Wolff von und zur Todenwarth, Anton (1480-vor 1536), Porträt	Ölgemälde in Rahmen, Doppelbl. beschn.	30 x 38 cm
Nr. 10	Raum 227 Konferenzraum Ost TUD	Wolff von und zur Todenwarth, Eberhard (1515-1585) Porträt	Ölgemälde in Rahmen, Doppelbl. beschn.	30 x 38 cm
Nr. 11	Raum 227 Konferenzraum Ost TUD	Wolff von und zur Todenwarth, Leonhard (1549-1604), Porträt	Ölgemälde in Rahmen, Doppelbl. beschn.	30 x 38 cm
Nr. 12	Raum 227 Konferenzraum Ost TUD	Wolff von und zur Todenwarth, Anton, RFrhr (1592-1641), Porträt	Ölgemäde in Rahmen, Doppelbl. beschn.	30 x 38 cm
Nr. 13	Raum 227 Konferenzraum Ost TUD	Wolff von und zur Todenwarth, Eberhard Freiherr (1614-1663), Porträt	Ölgemälde in Rahmen, Doppelbl. beschn.	30 x 38 cm

Handschriftlich (Kugelschreiber, linker Rand): „Die dem Buch entnommenen Gemälde“. Bleistift: „69“.

Lagerungsnachweis der Gemälde aus Bestand O 4

Lagerung aller Posten: Raum 227, Konferenzraum Ost, TUD.

Nr.	Bildbezeichnung	Ausführung, Format
4	Wappen-Darstellung von 1621 („Das Wappen der Wolff von und zur Todenwart“): Wappen in Renaissance-Architektur und allegorischer Umrahmung, beschn. auf 30 x 38 cm; Rücks. lat. Vers „In Insignia“	Tempera-Malerei, gerahmt
5	Allegorische Darstellung mit Bild einer Schlacht und eines Gelages im Freien mit Inschrift „Ars fovet ingenuos genios, cuos trux repulit Mars“; Rücks. Text („Emblematis applicata“)	Doppelblatt, beschn. auf 62 x 41 cm, gerahmt
9	Wolff von und zur Todenwarth, Anton (1480–vor 1536), Porträt	Ölgemälde in Rahmen, Doppelbl. beschn., 30 x 38 cm
10	Wolff von und zur Todenwarth, Eberhard (1515–1585), Porträt	wie Nr. 9
11	Wolff von und zur Todenwarth, Leonhard (1549–1604), Porträt	wie Nr. 9
12	Wolff von und zur Todenwarth, Anton, RFrhr (1592–1641), Porträt	wie Nr. 9 („Ölgemäde“ im Original)
13	Wolff von und zur Todenwarth, Eberhard Freiherr (1614–1663), Porträt	wie Nr. 9

Notizen

Erstellt mit Unterstützung von Claude (KI)